

Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechtes

einschließlich der Gesetzestexte

Von

Hofrat Dr. Siegmund Grünberg

Vorsitzender Rat am Oberlandesgericht und a. o. Professor
an der Hochschule für Welthandel in Wien

Dritte, umgearbeitete Auflage



Springer-Verlag Wien GmbH
1927

Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechtes

einschließlich der Gesetzestexte

Von

Hofrat Dr. Siegmund Grünberg

Vorsitzender Rat am Oberlandesgericht und a. o. Professor
an der Hochschule für Welthandel in Wien

Dritte, umgearbeitete Auflage



Springer-Verlag Wien GmbH

1927

ISBN 978-3-662-27164-3 ISBN 978-3-662-28647-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-28647-0

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten**

Vorwort zur ersten Auflage

Die vorliegenden Grundzüge schließen sich an die Vorlesungen über Wechsel- und Scheckrecht an, die ich seit Jahren an der Hochschule für Welthandel (früheren Exportakademie) halte. Studierenden, die nicht Juristen sind, ist mit einer rein juristisch gehaltenen Behandlung des an sich sehr spröden Rechtsstoffes gewiß nicht gedient. Aber der Gesichtspunkt, daß es ein Rechtsstoff ist, den sich der Studierende nicht bloß mechanisch zu eigen machen soll, darf doch wieder nicht schlechtweg vernachlässigt werden. In diesem Sinne war es mein stetes Bemühen, zwar in meinen Vorlesungen die Jurisprudenz nicht überwuchern zu lassen, dabei aber doch das Bewußtsein wach zu halten, daß in den vorgetragenen Sätzen nicht bloß in das Gedächtnis aufzunehmender und ihm ebenso rasch entwindender zufälliger Ballast, sondern Sätze erblickt sind, welche einer wichtigen Erscheinung des Wirtschaftslebens aus bestimmten inneren Gründen heraus die bestimmte Ordnung vorgeschrieben haben. So versuchte ich auch, den in die Grundzüge knapp zusammengedrängten Vorlesungsstoff zu erfassen. Manches, was aus den Sätzen des Wechselrechtes praktisch von geringerem Belange ist (die Lehre von Sicherheitsregreß, von der Intervention, den Duplikaten usw.), hätte ich gerne noch knapper und mehr andeutungsweise gefaßt, wenn ich nicht den Vorwurf der Unvollständigkeit hätte vermeiden wollen.

Da die literarische Behandlung des Scheckrechtes (im Gegensatz zu der des Wechselrechtes) in Österreich sehr dürftig ist, habe ich den Studierenden mit dem Überblick über das Scheckrecht speziell nützen zu können geglaubt. In den Fußnoten habe ich vergleichend den Inhalt des Haager Abkommens über das Welt-Wechselrecht und dieses selbst verarbeitet, so daß die Grundzüge auch für das Studium des internationalen Wechselrechtes vorbereiten.

Die Grundzüge sollen ein Studienbehelf sein, nicht die Vorlesungen ersetzen. Mein bester Wunsch aber ist es, daß die Grundzüge als Studienbehelf wenigstens annähernd jenes Maß bleibenden Wissens vermitteln, welches der Grundriß des Wechselrechtes von Grünhut, dem Meister des Rechtsstoffes, den Hörern der Juristenfakultäten zugänglich macht.

Wien, im April 1920

Dr. Siegmund Grünberg

Vorwort zur dritten Auflage

Die Grundzüge, deren dritte Auflage ich der Öffentlichkeit übergebe, sind von mir nicht nur sorgfältig durchgesehen und auf den neuesten Rechtszustand ergänzt, sondern auch mehr als bisher durch Hinweisungen auf die Praxis und durch Aufnahme einzelner, besonders wichtiger Rechtssprüche des Obersten Gerichtshofes ausgebaut worden. Meinen Wünschen würde es entsprochen haben, die gesamten außerordentlich reichen Ergebnisse der oberstgerichtlichen Spruchpraxis (namentlich zum Wechselrechte) in die Grundzüge einzuflechten. Aber dies konnte ohne Gefahr, das Buch seiner für mich voranstehenden wichtigsten Aufgabe zu entfremden: nämlich als rasch und übersichtlich orientierender Lehrbehelf und Wegweiser auf dem schwierigen Gebiete des Wechsel- und Scheckrechtes zu dienen, nicht wohl geschehen. Über die Einzelheiten der Rechtsprechung bieten die Gesetzausgaben zum Wechsel- und Scheckrechte, soweit die Hörer ihnen Aufmerksamkeit zuzuwenden, Zeit und Interesse haben, genauen Aufschluß. In jenen Punkten, betreffs deren ich mich in meinen Darstellungen auf die Lehren des Handelsrechtes beziehen mußte, darf ich hier wohl auf den im gleichen Verlag erscheinenden „Grundriß der kaufmännischen Rechtslehre“ von Hofrat Prof. Dr. RUDOLF POLLAK und auf das „Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes“ von Prof. Dr. OSKAR PISKO verweisen.

Den Grundzügen sind, da der Hörer stets in der Lage sein soll, auch den Gesetzestext selbst kennen zu lernen, der Gesetzestext für ihn nicht etwas sein darf, was ihm fernab liegt, die Wechselordnung und das Scheckgesetz als Anhänge (I und II) beigegeben.

Die Bezugsstellen aus dem Haager Abkommen zur Schaffung eines Weltwechselrechtes sind (wie bisher unterhalb des Textes) beibehalten. Sie sind für die Erfassung auch unseres geltenden Rechtes von Nutzen, sie zeigen den Weg der künftigen Rechtsentwicklung und sie sind auch nicht ohne Gegenwartswert, da das neue Wechselrecht in der Republik Polen sich als Übernahme des Haager Abkommens darstellt.

Ich wünsche, daß die dritte Auflage meiner Grundzüge den Hörern der Hochschule für Welthandel und den Rechtshörern dieselben nützlichen Dienste leisten möge, wie sie ihnen hoffentlich die beiden ersten Auflagen leisteten.

Wien, im August 1927

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

I. Das Wechselrecht

	Seite
§ 1. Das Wesen des Wechsels und seine Stellung in der Rechtsordnung. Die Bedeutung des Haager Abkommens.	1
§ 2. Die Begriffsbestimmung des Wechsels. Unterschiede zwischen dem gezogenen und dem eigenen Wechsel. Materielle und formelle Wechselstrenge	4
§ 3. Die gesetzlichen Erfordernisse des Wechsels (Allgemeines)	6
§ 4. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse. Das Wort „Wechsel“. Die Sprache und die Schrift des Wechsels. Die Geldsumme und ihre Bezeichnung	7
§ 5. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse. Die Personen des gezogenen und des eigenen Wechsels. Die Unterschriften auf dem Wechsel. Die Fertigung durch Bevollmächtigte. Die Fertigung mit dem bürgerlichen Namen oder mit der Firma. Pseudonyme. Echte Unterschriften. Keller- und Reiterwechsel	9
§ 6. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse. Datierung und Verfallzeit. Bestimmung der Verfallzeit bei Tagwechseln, reinen Sichtwechseln, Nachsicht- und Datowechseln, Meß- und Marktwechseln. Julianischer und Gregorianischer Stil. Respekt- und Kassiertage	13
§ 7. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse. Die beiden Orte. Domizilierte Wechsel. Zahlstellenwechsel	19
§ 8. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse. Blankettwechsel . .	20
§ 9. Die kaufmännischen (unwesentlichen) und die stilistischen Bestandteile des Wechsels, insbesondere die Valutaklausel, die Deckungs-, die Aviso- und die Orderklausel	22
§ 10. Der Wechselprotest. Wesen, Begriff, Formen, Inhalt des Protestes. Ort und Zeit der Erhebung des Protestes.	24
§ 11. Das Indossament. Die Rektaklausel. Das Begebungsindossament (vollständiges und Blankoindossament). Rückindossamente. Das Prokuraindossament, die Nachindossamente	27
§ 12. Die Annahme (das Akzept). Die Intervention von Notadressen durch Ehrenannahme. Form der Annahme. Promptes Akzept. Beschränkte Annahme. Wirkungen der Annahme	31
§ 13. Regreß auf Sicherstellung <i>a</i>) mangels Annahme, <i>b</i>) wegen Unsicherheit des Akzeptanten (Ausstellers des eigenen Wechsels) . .	36
§ 14. Zahlung des Wechsels (auch Ehrenzahlung). Prüfung des Wechsels vor Bezahlung desselben durch den Akzeptanten. Legitimation zur Zahlungseinforderung. Stellung der Zessionare und der pfandrechtlichen Erwerber des Wechsels. Die Einwendung des Scheingiros	38

	Seite
§ 15. Regreß mangels Zahlung. Protesterhebung. Protestfrist. Der Einfluß höherer Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen. Notifikation. Prolongation und Moratorien. Die Wechselklage. Die Forderung des Rückgriffsgläubigers	45
§ 16. Duplikate und Wechselkopien. Ihre Unterscheidung und ihre Funktionen	56
§ 17. Die Amortisierung (Kraftloserklärung) des Wechsels	60
§ 18. Die Wechselverjährung. Unterbrechung und Hemmung derselben.	62
§ 19. Die Bereicherungsklage	65
§ 20. Die Einreden gegen die Wechselklage <i>a)</i> aus dem Wechselrechte, <i>b)</i> aus dem unmittelbaren Verhältnis gegen den Kläger	67
§ 21. Das Verhältnis der Wechselordnung zur ausländischen Gesetzgebung	68
§ 22. Überblick über die gesetzliche Behandlung des eigenen Wechsels.	70

II. Das Scheckrecht

1. Wesen des Schecks. 2. Begriff des Schecks. 3. Passiv scheckfähig Bezogene. 4. Wesentliche Erfordernisse. 5. Abweichungen in den wesentlichen Erfordernissen gegenüber dem Wechsel. 6. Das Indossament. 7. Die Rechtsstellung des Bezogenen. 8. Der Regreß bei Nichtonorierung des Schecks, Protest und Protestsurrogat. 9. Die Verjährung der Regreßansprüche. 10. Die Haftung für falsche und verfälschte Schecks. 11. Amortisation. 12. Schutz gegen mißbräuchliche Anwendung des Schecks, Ordnungsstrafen. 13. Zuständigkeitsfragen. 14. Scheidung zwischen Scheck und Wechsel. 15. Besondere Behandlung der auf die Österr. Nationalbank gezogenen Schecks	72
---	----

Anhänge

A. Die Wechselordnung	83
B. Das Scheckgesetz	106
Sachverzeichnis zu den Grundzügen	116

Das Wechselrecht

§ 1. Das Wesen des Wechsels und seine Stellung in der Rechtsordnung

Die Einrichtung des Wechsels spielt seit Jahrhunderten im Verkehrsleben eine hervorragende wirtschaftliche Rolle. Der Wechsel dient durch das Trassieren (des Gläubigers auf den Schuldner) der Einziehung von Schuldforderungen, durch das Remittieren (des Schuldners an den Gläubiger) der Bezahlung von Schulden, durch das Indossament (Giro) auch der Geldbeschaffung. Wenn A von B etwa 1000 S zu fordern hat, so zieht er einen Wechsel auf B und gibt ihn dem C, dem er selbst 1000 S schuldet, für diese Schuld. Da C den noch nicht fälligen Wechsel bei B vorerst nicht einziehen kann, so gibt er ihn durch Indossament an D, von dem er inzwischen die Wechselsumme (um den Diskont gekürzt) erhält. C kann auch den Wechsel, wenn er dem D die 1000 S seinerseits schuldet, an D durch Indossament an Zahlungsstatt weitergeben, worauf D seinerzeit den Wechsel bei B einziehen oder auch an E weitergeben kann, der nun zum ausgewiesenen Einziehungsanwärter der Wechselsumme wird, wenn nicht auch er den Wechsel weitergeben und so einen nächsten Gläubiger an seine Stelle gesetzt hat. Durch je mehr Hände der Wechsel bis zur Fälligkeit ging, um so mehr Bargeldumsatz kann hiedurch erspart worden sein, um so mehr Zahlungshandlungen können sich so vollzogen haben.

Die Einrichtung des Wechsels konnte auf die Dauer ohne feste Ordnungssätze (Rechtsregeln) nicht bestehen, wenn sie dem Verkehr ernstlich nützlich werden sollte. In der Tat reichen die ersten, den Wechsel bestimmenden Rechtsregeln auf Jahrhunderte zurück. Sie waren naturgemäß anfänglich stark räumlich zersplittert: eine Erscheinung, die selbst im Bereiche geschlossener Staateengebilde und auch im alten Österreich wahrzunehmen war (vgl. §§ 5 bis 7 des KaisP. „Wechselpatentes“ vom 25. Jan. 1850, Nr. 51, RGBl., womit die geltende Wechselordnung in Österreich eingeführt wurde). Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erkannte man in Deutschland und in Österreich, daß der Zustand der bisherigen Zersplitterung der Wechselrechtssätze einem Zustand der Einheit für ein tunlichst weites Geltungsgebiet Platz machen müsse. Aus den Beratungen der (Leipziger)

Konferenz der damaligen deutschen Bundesstaaten (auch Österreichs) ging die jetzt in Österreich (und im Deutschen Reiche) geltende Wechselordnung hervor. Sie wurde in Österreich mit dem oben angeführten KaisP. mit Wirkung vom 1. Mai 1850 in der in den einleitenden Worten des Patentgesetze geradezu ausgesprochenen Absicht eingeführt: „um im Interesse des Handelsverkehrs dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen und in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste Übereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen“. Die Übereinstimmung mit dem deutschen Rechte besteht (bis auf geringfügige Abweichungen) auch heute im Verhältnis zum Deutschen Reiche noch fort.

Ungarn und in der Folge auch Bosnien und Herzegowina erhielten später ihre eigenen Wechselordnungen, die aber der Hauptsache nach sich mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung deckten. Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie hat, da die Nachfolgestaaten die bestandene Rechtsordnung auf privatrechtlichem Gebiete übernahmen, den örtlichen Geltungsbereich der Gedanken und Grundsätze der allgemeinen deutschen Wechselordnung bisher nicht wesentlich eingeschränkt. Nur die Republik Polen hat inzwischen ein neues Wechselrecht (14. Nov. 1924, Dziennik ustaw 100, P. 926), das auf das Haager Abkommen (vgl. Note¹, S. 3) aufgebaut ist, und ein neues Scheckrecht (14. Nov. 1924, Dziennik ustaw 100, P. 927) erhalten. In den übrigen in Betracht kommenden Staaten (der tschechoslowakischen Republik,¹ Italien, Jugoslawien, Rumänien) sind Unifizierungsarbeiten, die auf die Vereinheitlichung der dort geltenden verschiedenartigen Wechsel- und Scheckrechtsordnungen abzielen, im Zuge. In naher Zeit wird also voraussichtlich und hoffentlich nur vorläufig die Rechtseinheit, welche die Gebiete des vormaligen Österreich auf dem Gebiete des Wechsel- und Scheckrechts verband, zerrissen sein. Durch Verordnung vom 29. Mai 1922 BGBl. Nr. 315 ist (mit Wirkung vom 25. August 1922) der

¹ Über den tschechoslowak. Entwurf vgl. LUDWIG STRAUSS in der N. Fr. Presse vom 29. März und 6. April 1927, über den rumänischen Entwurf J. N. FINTESCU: das im alten Königreich, in der Bukowina und in Siebenbürgen geltende Wechselrecht (S. 203 ff.: „die Vereinheitlichung des Wechselrechtes in Rumänien“). Für die vormaligen österreichischen Gebiete Italiens ist besonders zu bemerken, daß dort zwar die allgemeine WO. noch weiter gilt, daß aber die italienischen Stempel- und Gebührengesetze auf die genannten Gebiete ausgedehnt wurden und daß daher der Wechsel nicht nur den Erfordernissen des Art. 4 (Art. 96) WO. entsprechen, sondern auch schon bei Ausstellung vorschriftsmäßig gestempelt sein muß, weil er sonst keine in den bürgerlichen und Handelsgesetzen vorgesehene wechselrechtliche Wirkung hervorrufen könnte und sich nicht zur Einleitung des Wechselverfahrens eignen würde.

Geltungsbereich der österr. WO. auf das Burgenland ausgedehnt worden.

Vor dem Ausbruch des Weltkrieges drängte das Bedürfnis des Wechselverkehrs nach einer Internationalisierung des Wechselrechtes: nach einem Welt-Wechselrecht. Dieses Bedürfnis schien durch das Haager Abkommen vom 23. Juli 1912, welchem sich allerdings Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht angeschlossen hatten, der Verwirklichung nahegerückt. Am Haager Abkommen waren (nebst 27 anderen europäischen und außereuropäischen Staaten) auch Österreich-Ungarn und Deutschland beteiligt. Der Weltkrieg hat das fast schon erreichte Ziel der Verwirklichung des Welt-Wechselrechtes (gewiß nicht auf die Dauer) aufgehalten.¹ Deshalb ist es unterhalb des Textes vergleichend herangezogen. Von bleibendem Werte ist die Denkschrift der vormaligen österreichischen Regierung zur Einführung der einheitlichen Wechselordnung.

Das Wechselrecht ist ein Teil des Privatrechts. Die Wechselordnung regelt den Wechsel nur, soweit die Eigenart des Wechsels für ihn besondere Ordnungssätze herausbildete, die der Festhaltung bedürftig erschienen. Wo die Regeln der Wechselordnung versagen, greifen die Sätze des bürgerlichen oder Handelsrechtes ein, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich verwiesen ist. So ist nach Art. 1 WO. „wechselfähig jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann“. Wer sich durch Verträge verpflichten kann, bestimmt im allgemeinen das bürgerliche Recht. Das Studium des Wechselrechtes, losgelöst namentlich vom Studium des bürgerlichen Rechtes, ist so nicht gut möglich. Die Wechselordnung aber hat es mit ihrem System, nur die Eigenarten des Wechsels

¹ Das Haager Abkommen („H. A.“) besteht aus 31 Artikeln. Nach Art. 1 „verpflichten sich die Vertragsstaaten, in ihren Gebieten die anliegende Wechselordnung im Urtext oder in ihren Landessprachen einzuführen, so daß sie gleichzeitig mit dem H. A. in Kraft tritt“. In den Art. 2 bis 22 werden den Vertragsstaaten gewisse Abweichungen, Ergänzungen und besondere Vorschriften gegenüber dem Texte der Wechselordnung vorbehalten. Beachtlich ist insbesondere auch Art. 24, Abs. 2, wonach die Vertragsstaaten der Regierung der Niederlande die Ausdrücke mitteilen werden, die in den in ihren Gebieten anerkannten Sprachen der Bezeichnung „gezogener“ und „eigener Wechsel“ entsprechen, wobei sich, soweit es sich um die gleiche Sprache handelt, die beteiligten Staaten möglichst über die Wahl eines und desselben Ausdruckes verständigen werden“. Ein Gesetz zur Einführung der einheitlichen Wechselordnung (Welt-Wechselordnung = „WWO.“) ist in Österreich geplant, aber nicht erlassen worden. Von dem Mißverständnis, als ob eine WWO. wirklich in allen Stücken einheitliches Recht bringen könne, muß man sich fernhalten, da einzelne Vertragsstaaten zweifellos die ihnen offengehaltenen Abweichungen usw. auch schaffen würden. Doch würde der Verkehr wenigstens mit einem in bedeutsamen Belangen einheitlichen WWR. rechnen können.

als Papier besonderer Art festzuhalten, erreicht, daß sie in klassischer Kürze und doch in voller Eindringlichkeit den gesamten besonderen Wechselrechtsstoff in nur 100 Artikel zusammenzudrängen vermochte.

§ 2. Die Begriffsbestimmung des Wechsels

Die Wechselordnung teilt die Wechsel in zwei Gruppen: die gezogenen Wechsel (Art. 4 bis 95) und die eigenen (trockenen, auch Sola-) Wechsel (Art. 96 bis 100 WO.). Die Bezeichnung „Sola“ rührt daher, daß der eigene Wechsel nur in einem Exemplar ausgestellt werden kann,¹ während die gezogenen Wechsel auch in mehreren Exemplaren (Prima, Sekunda, Tertia) ausgestellt werden können. Das Gesetz schickt überdies einzelne Sätze voran, die für beide Gruppen gemeinsam sind (Art. 1 bis 3). Im gezogenen Wechsel, welcher bei ordnungsmäßiger Fassung sofort durch die Eingangsworte: „Gegen diesen (Prima-) Wechsel zahlen Sie“ erkennbar ist, fordert der Aussteller des Wechsels eine (wenigstens formell) andere Person auf, an einen Dritten auf Grund des Wechsels Zahlung zu leisten. Diese andere aufgeforderte Person ist, wenn sie (durch die, abgesehen vom Sichtwechsel, ihrerseits erklärte Annahme des Wechsels) die Zahlung zusagt, der Hauptverpflichtete. Im eigenen Wechsel dagegen, erkenntlich durch die Eingangsworte: „Gegen diesen (Sola-) Wechsel zahle ich“, erklärt der Aussteller selbst, seinerzeit als Hauptverpflichteter aus dem Wechsel Zahlung leisten zu wollen.

Beide Gruppen von Wechseln kennzeichnen sich als strenge Formalpapiere dadurch, daß in ihnen bestimmte wesentliche (gesetzliche) Erfordernisse (Art. 4 für die gezogenen, Art. 96 für die eigenen Wechsel) erfüllt sein müssen, da „aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, keinerlei wechselmäßige Verbindlichkeit“ entstehen kann (Art. 7 WO.).² Bei dem eigenen Wechsel, in welchem der Aussteller selbst die Zahlung zusagt, fallen die Erfordernisse der Anführung eines Bezogenen und eines bei ihm angegebenen Ortes (der sonst als Zahlungsort gilt) hinweg. Die Rolle dieses letzteren Ortes übernimmt bei dem eigenen Wechsel der Ausstellungsort (Art. 97 WO.). Daß das Gesetz den eigenen Wechsel nur in 5, den gezogenen Wechsel in 92 Artikeln behandelt, erklärt sich damit, daß die meisten Regeln, die für den gezogenen Wechsel gegeben sind, auch für den eigenen Wechsel gelten (vgl. die Ausführung des § 98 WO.) und daß daher in den letzten wenigen Artikeln (Art. 96 bis 100) nur hervorzuheben war, was nach der Besonderheit des eigenen Wechsels zur Vermeidung

¹ Nur in einem einzigen Falle findet sich in der Wechselordnung der Ausdruck „Solawechsel“ für den gezogenen Wechsel (Art. 66, Abs. 2).

² Grundsätzlich übereinstimmend Art. 2, Abs. 1 und 78 WWO.

von Zweifeln für ihn ausdrücklich und deutlich gesagt werden mußte.

Der gezogene und der eigene Wechsel haben nicht nur gemeinsam, daß sie bestimmten gesetzlichen Erfordernissen (der erstere 8, der letztere 6) entsprechen müssen, sondern auch, daß sie beide vom Grundsatz der Wechselstrenge getragen sind, vermöge dessen (materielle Wechselstrenge) „der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen“ (Art. 82 WO.). Die Wechselstrenge äußert sich aber auch in formeller Richtung, obgleich der Wechselarrest (Art. 2 WO.) durch Gesetz vom 4. Mai 1868, RGBl. Nr. 34 beseitigt worden ist, noch immer darin, daß der Wechselprozeß dem Wechselgläubiger nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ein besonders vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren (insbesondere die sofortige Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages) gewährt und gegen den Wechselschuldner, der gegen den Zahlungsauftrag Einwendungen erhebt, bis zur Entscheidung über die Einwendungen sicherstellungsweise Exekution für die Wechselforderung zuläßt. Wer auf einen Wechsel eine ihn verpflichtende Unterschrift setzt, muß damit rechnen, daß diese Unterschrift an sich ihn ohne Rücksicht auf das materielle Rechtsverhältnis, das zur Schrift Veranlassung gegeben hat (abstrakt), nach Wechselrecht zur Einlösung des Wechsels vom berechtigten Inhaber verpflichtet. Damit ist die Begriffsbestimmung sowohl für den gezogenen als auch für den eigenen Wechsel, in der ich GRÜNHUT (Lehrbuch des Wechselrechtes, S. 3) folge, gegeben. „Der Wechsel ist ein in gesetzlich vorgeschriebener Form ausgestelltes Wertpapier, in dem entweder der Aussteller des Papiere an eine Person die Aufforderung richtet, zu der im Papier angegebenen Verfallzeit eine bestimmte Geldsumme an die im Papiere von vornherein namentlich bezeichnete oder erst durch Indossament legitimierte Person zu zahlen (gezogener Wechsel, Tratte), oder diese Zahlung selbst zu leisten verspricht (eigener Wechsel): ein Wertpapier, durch das zugunsten des berechtigten Inhabers eine durch das Wechselrecht besonders geregelte, lediglich auf der Schrift beruhende, streng einseitige, von dem materiellen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, das zur Schrift Veranlassung gegeben hat, dritten Personen gegenüber losgelöste (abstrakte) Einlösungsverpflichtung aller jener Personen begründet wird, die durch den formellen Skripturakt (Schriftakt) auf dem Papiere das Zahlungsverprechen geleistet haben.“ Auf die Theorien des Entstehungsgrundes der Wechselverpflichtung (Vertragstheorie und Theorie des einseitigen Aktes, welche letztere der Wechselordnung entspricht) ist hier nicht weiter einzugehen. Naturgemäß muß der Erwerb des Papiere durch den Erwerber redlich erfolgt

und er muß nach Art. 36 WO. zur Einforderung der Wechselsumme legitimiert sein¹.

§ 3. Die gesetzlichen Erfordernisse des Wechsels

Der gezogene Wechsel muß enthalten: a) die Wechselklausel, d. h. das Wort „Wechsel“ oder wenn er in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen gleichbedeutenden Ausdruck in der fremden Sprache; b) die Wechselsumme; c) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) und die Namen des Bezogenen (Trassaten, an den die Zahlungsaufforderung gerichtet wird) sowie des Zahlungsempfängers (Remittenten); d) die Angabe der Verfallzeit und das Datum der Ausstellung; e) den Ausstellungsort und den Zahlungsort (das Datum und der Ort der Ausstellung sind im Gesetze [Art. 4, Z. 6] zu einem Erfordernisse vereinigt). Wenn der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet, spricht man von einem Wechsel „an eigene Ordre“ (Art. 6, Abs. 1 WO.). Wenn der Aussteller sich selbst an einem anderen Orte² bezieht, als an dem der Wechsel ausgestellt ist, liegt ein „trassiert eigener“ Wechsel (Art. 6, Abs. 2 WO.): der Form nach ein gezogener Wechsel, wirtschaftlich allerdings einem eigenen Wechsel gleichzuhalten, vor. Die Ortsverschiedenheit ist aber hiebei wesentlich. Ein trassiert-eigener Wechsel an eigene Ordre, also ein Wechsel, in welchem Nämlichkeit aller drei Personen des gezogenen Wechsels (des Ausstellers, des Remittenten und des Bezogenen) gegeben wäre, ist von der WO. nicht zugelassen. Ein solches Wechselpapier würde daher eine gültige Wechseltype nicht darstellen.

Der eigene Wechsel muß (außer in der Angabe des Bezogenen und des Zahlungsortes) dieselben Erfordernisse erfüllen wie der gezogene Wechsel. In Betracht kommen hier aber nur zwei Personen: der Aussteller und der Remittent, sowie nur ein Ort, der Ort der Ausstellung, der als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers gilt, wenn nicht im eigenen Wechsel (aus freien Stücken) ein besonderer Zahlungsort angegeben ist (Art. 97 WO.). Eigene Wechsel an eigene Order gibt es nicht.

¹ Das WWR. scheidet gleichfalls zwischen „gezogenen Wechseln“ (*lettres de change*, Art. 1 bis 76) und „eigenen Wechseln“ (*billets à ordre*, Art. 77 bis 80). Art. 16 (entsprechend Art. 82 WO.) bestimmt: „Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Übertragung des Wechsels ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt.“ Der Gedanke der materiellen Wechselstrenge ist also, wie selbstverständlich, auch in der WWO. aufrechtgehalten.

² Die Notwendigkeit der Ortsverschiedenheit ist durch Art. 3 WWO. aufgegeben worden. Dort ist auch ausdrücklich gesagt, daß der Wechsel für Rechnung eines Dritten (Kommissionstratte) gezogen werden kann.

Die Stempelung der Wechsel ist außerordentlich wichtig, weil die Unterlassung der Stempelung oder die nicht gehörige Erfüllung der Stempelpflicht sehr strenge Stempelstrafen zur Folge hat. Ein gesetzliches Erfordernis des Wechsels aber in dem Sinne, daß der Wechsel bei nicht gehöriger Erfüllung der Stempelpflicht ungültig wäre, ist die Stempelung nicht.¹

§ 4. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse

a) Die Bezeichnung des Papiers als Wechsel (Art. 4, Z. 1 und Art. 96, Z. 1 W.O.): die sogenannte Wechselklausel. Es wird gefordert: „die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache“.² Die Bezeichnung des Papiers als Wechsel muß in dem Wechsel selbst (in dem Kontext des Papiers) enthalten sein, z. B.: „gegen diesen Wechsel zahlen Sie usw.“ oder „gegen diesen Wechsel zahle ich usw.“. Eine Überschrift der Urkunde als Wechsel würde nicht genügen; sie wäre zwar, wenn nur die Bezeichnung als Wechsel auch in der Urkunde enthalten ist, nicht unstatthaft, sie ist aber im Verkehre nicht gebräuchlich.

Das Papier muß im Kontext der Urkunde, wenn diese in deutscher Sprache abgefaßt ist, als Wechsel bezeichnet sein oder bei Abfassung in fremder Sprache den in dieser Sprache eingebürgerten Ausdruck für das Wechselepapier aufnehmen. Unter allen Umständen darf die Eigenschaft des Papiers als Wechsel durch die gewählte Bezeichnung nicht zweifelhaft werden. Ist auch nicht gerade nur das Wort „Wechsel“ das einzig zulässige Wort für das Wechselepapier, so ist es doch am zweckmäßigsten, bei dem Worte „Wechsel“ zu bleiben. Das französische Wort „mandat“ bezeichnet nicht einen Wechsel.

¹ Die W.O. setzt für den gezogenen Wechsel 8, für den eigenen Wechsel 7 Erfordernisse fest (Art. 1 und 77). Nach Art. 19 des Abkommens dürfen die Vertragsstaaten die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Geltendmachung von sich daraus ergebenden Ansprüchen von der Beobachtung einer Stempelvorschrift nicht abhängig machen (Abs. 1). Dies der Grundsatz, dem gegenüber den Vertragsstaaten nach Abs. 2 gewisse Abweichungen offen gelassen wurden.

² „Die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde und in der Sprache, in der sie ausgestellt ist“ (Art. 1, Z. 1 und Art. 77, Z. 1 W.O.). Die Wechselklausel wird also durch die W.O. allgemeine Geltung erlangen; doch können die Vertragsstaaten nach Art. 2 des Haager Abkommens vorschreiben, daß „die in ihrem Gebiet ausgestellten Wechsel, die nicht die Bezeichnung als Wechsel enthalten, aber ausdrücklich an Order (à ordre) lauten, gültig sind.“ Dieser Vorbehalt trägt dem Standpunkt des französischen Rechtes Rechnung, für welches nicht die Wechsel- sondern die Orderklausel wesentlich ist.

Das Papier kann übrigens, wo immer es geschaffen wird, in beliebiger Sprache abgefaßt und in beliebigen Schriftzeichen geschrieben sein (letzteres gilt auch von den auf das Papier gesetzten Unterschriften): nur muß eine lebende Sprache gewählt und müssen lebende Schriftzeichen verwendet werden. Man kann einen Wechsel nicht in lateinischer Sprache abfassen, man kann ihn aber mit lateinischen Schriftzeichen schreiben. Die hebräische Sprache ist tot, Unterschriften in hebräischen Schriftzeichen gelten nur als Handzeichen (vgl. weiter unten S. 11).

b) Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme (Art. 4, Z. 2; Art. 96, Z. 2 WWO.). Das Versprechen muß unbedingt abgegeben sein, wie dies die WWO. ausdrücklich sagt.¹ Ein Wechsel, in dem ein Zinsversprechen enthalten ist, ist ungültig (Art. 7 WWO.).² Die Wechselsumme wird verkehrsblich auf der Vorderseite des Wechsels oft mehrmals ausgedrückt. Jedenfalls soll sie im Kontexte des Wechsels angegeben sein, wenn dies auch vom Gesetz nicht geradezu verlangt wird und der Wechsel, in dem die Wechselsumme außerhalb des Kontextes (aber gedeckt durch die Unterschrift) erscheint, daher nicht ungültig ist. Die Wechselsumme pflegt überdies rechts oberhalb und links seitwärts des Kontextes geschrieben zu werden. Sie kann (auch im Kontexte) in Ziffern geschrieben sein, sie pflegt hier aber in Buchstaben und außerhalb des Kontextes in Ziffern geschrieben zu werden. Bestehen nun Abweichungen zwischen den teils in Buchstaben, teils in Ziffern ausgedrückten Summen, so gilt die in Buchstaben ausgedrückte Summe (Art. 5, Abs. 1 WWO.). Bestehen Abweichungen zwischen den nur in Ziffern ausgedrückten Summen, oder auch zwischen den mehrmals in Buchstaben ausgedrückten Summen, so gilt die geringere Summe (Art. 5, Abs. 2 WWO.).³ Erstrecken sich die Abweichungen auf die Münzart oder die Währung (im Texte „Kronen“, rechts oben „Franks“), so ist der Wechsel (GRÜNHUT, S. 66) ungültig. Die Hinzufügung der Worte „oder Wert“, auch „oder Kurs“ zur Geldsumme ist (nach GRÜNHUT, S. 67) statthaft. Wechsel „auf Waren“ oder „auf Kreditpapiere“ oder

¹ „Die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen“ (Art. 1, Z. 7) oder „das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen“ (Art. 77, Z. 2 WWO.).

² Nach Art. 5 WWO. gilt der Zinsvermerk (wie ausnahmslos schon nach deutschem Rechte) als nichtgeschrieben, der Wechsel bleibt im übrigen gültig. Nur in Wechseln, die „auf Sicht“ oder auf „eine bestimmte Zeit nach Sicht“ lauten, kann der Aussteller bestimmen, daß, wie hoch und von welchem Tage der Wechsel zu verzinsen ist. Mangels entsprechender Bestimmung im Wechsel laufen 5% Zinsen vom Ausstellungstage.

³ Übereinstimmend Art. 6 WWO. Sehr deutlich bestimmt dessen zweiter Absatz: „Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.“

„eine Summe in solchen“ kennt die WO. nicht. Solche Wechsel schaffen keine wechselfähige Verbindlichkeit.

§ 5. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse

(Fortsetzung)

Die Personen des gezogenen und des eigenen Wechsels sind: zunächst der Aussteller, der Remittent und (beim gezogenen Wechsel) der Bezogene (Trassat). Nur eine Unterschrift, die des Ausstellers, ist wesentliches Erfordernis und ihr Platz ist notwendig unterhalb der Urkunde, welche hiedurch ihren stilistischen Abschluß findet. Der Remittent und (beim gezogenen Wechsel) der Bezogene müssen im Wechsel zwar angegeben sein, aber ihre Unterschriften müssen, um den Wechsel als fertiges Papier in die Außenwelt treten zu lassen, vorerst (bei Schaffung des Wechsels) noch nicht hinzutreten, werden sogar oft während der ganzen Laufzeit des Wechsels nicht hinzutreten. Wenn der Remittent den Wechsel bis zur Fälligkeit bei sich behält und ihn jetzt erst dem Bezogenen zur Einlösung, die nun erfolgt, vorlegt, so hat sich der Wechsel mit der einzigen Unterschrift des Ausstellers ausgelebt. Erst wenn der Remittent von seinem Recht, den Wechsel in Zirkulation zu setzen, durch dessen Indossierung Gebrauch gemacht und wenn der Bezogene den ihm zur Annahme vorgelegten Wechsel akzeptiert (angenommen) hat, sind ihre Unterschriften auf das Papier gesetzt worden. Der Unterschrift des Remittenten können dann weitere Unterschriften (Skripturakte) folgen, wenn die nachfolgenden Erwerber des Wechsels ihn ihrerseits durch Weiterindossierung in fortgesetzte Bewegung gesetzt haben. Für den jeweiligen Inhaber des Wechsels sind (beim gezogenen Wechsel) der Aussteller, der Remittent und alle diesem nachfolgenden Erwerber des Wechsels, die auf ihn ihre Unterschrift gesetzt haben, die Vormänner; beim eigenen Wechsel ist der Aussteller Hauptverpflichteter, während beim gezogenen Wechsel der Bezogene erst durch das Akzept zum Hauptverpflichteten wird. Im umgekehrten Verhältnis spricht man von Nachmännern; so ist der Remittent Vormann des ersten wechselrechtmäßigen Erwerbers des Wechsels, dieser wieder ist der Nachmann des Remittenten. Jene Person, welche den Wechsel nach Wechselrecht weitergibt, heißt Indossant (Girant), der Erwerber heißt Indossatar (Giratar). Nebst dem Bezogenen (Akzeptanten), Remittenten, Aussteller, Indossanten und dem Inhaber des Wechsels fallen wechselrechtlich bestimmte Rollen auch den Wechselbürgen, wenn sie als solche auf den Wechsel ihre Unterschriften gesetzt haben, und den Intervenienten (Notadressen), wenn sie als Ehrenakzeptanten den Wechsel angenommen oder als Ehrenzahler Zahlung geleistet haben, zu.

Jede Person, die (ohne einen die Haftung ausschließenden Vorbehalt) ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt hat, muß sich dessen bewußt sein, daß sie in den wechselrechtlichen Haftungsverband eingetreten ist und daß sie demzufolge nach Fälligkeit des Wechsels nach Umständen für die Wechselsumme werde aufkommen müssen. „Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat“ (Art. 81, Abs. 1), und zwar „für alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat“ (Art. 81, Abs. 2), wobei dieser „sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten und wählen kann, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will“ (Art. 81, Abs. 3 W.O., Solidarhaftung, Sprungregreß und Variationsrecht). Wenn aber und solange die Unterschrift einer Person, welche hiedurch in den Haftungsverband eintreten soll, auf dem Wechsel nicht erscheint, ist sie nicht oder noch nicht wechselrechtlich verpflichtet.

Die Gefahr, welche (insbesondere wegen der Wechselstrenge und ihrer Wirkungen) jede auf den Wechsel vorbehaltlos gesetzte Unterschrift für den Unterschreibenden birgt, führt zur Frage, ob Einschränkungen in der Richtung bestehen, daß bestimmte Personen oder Personenkreise in der Fähigkeit, Wechselverpflichtungen zu übernehmen, beschränkt oder von ihr ausgeschlossen sind.¹

Es ist zu unterscheiden zwischen Wechselgeschäfts- und Wechselrechts-Fähigkeit und -Unfähigkeit. Die passive Wechselrechtsfähigkeit, d. h. die Verpflichtungsfähigkeit überhaupt, geht nach österreichischem Rechte nur jenen Personen ab, denen nach bürgerlichem oder Wechselrecht die Möglichkeit, sich wechselgeschäftlich zu verpflichten, ausdrücklich überhaupt entzogen ist. Dies galt nach Wechselrecht von den „wirklichen, sowohl aktiven als pensionierten Offizieren und der Mannschaft des streitbaren Standes“ (KaisV. vom 3. Juli 1852, RGBl. Nr. 138). Diese Sonderstellung ist durch das Gesetz vom 11. Febr. 1920 StGBI. Nr. 68 in Österreich beseitigt worden. Im übrigen sind sonst alle im Staatsgebiete befindlichen Personen (In- und Ausländer, Bauern und Städter, Beamte und Kaufleute, Männer und Frauen) gleichmäßig passiv wechselrechtsfähig. Die Wechselgeschäftsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, sich selbständig aus einem Wechsel zu verpflichten, kommt allerdings nur großjährigen und in ihrer Handlungsfähigkeit nicht

¹ Nach Art. 74, Abs. 1 WWO. bestimmt sich „die Fähigkeit einer Person, sich wechselmäßig zu verpflichten, nach dem Gesetze des Staates, dem sie angehört. Erklärt dieses Gesetz das Gesetz eines anderen Staates für maßgebend, so ist das letztere Gesetz anzuwenden“.

beschränkten Personen zu. Minderjährige unter sieben Jahren z. B. können aus einem Wechsel nur durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vater oder Vormund), Geisteskranke nur durch ihren Kurator verpflichtet werden usf. Minderjährige im Alter von mehr als sieben Jahren können sich, jedoch nur bei gegebener Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wechselfähig verpflichten, sie sind daher nur so bedingt passiv wechselgeschäftsfähig. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche „eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß“ (Art. 3 WO.), d. h. die eine oder andere Unterschrift wirkt zwar nicht rechtsverbindlich, die übrigen Unterschriften aber bleiben in Kraft.

Die Unterschrift wird in lebenden Schriftzeichen abgegeben und so abgegeben, daß sie als die bestimmte Unterschrift deutlich lesbar ist. Wer seinen Namen nicht so zu schreiben vermag oder überhaupt nicht schreiben kann, kann die Unterschrift durch Handzeichen (durch Kreuze oder andere Zeichen) vollziehen. Doch haben solche Unterschriften (Handzeichen) nur dann Wechselkraft, wenn sie (am Wechsel selbst oder auf einer Verlängerung desselben, Allonge) „notariell oder gerichtlich beglaubigt sind“ (Art. 94 WO.).¹ Überwiegend gilt die mehrfache in der Spruchpraxis und insbesondere in der E. des OGH. vom 27. Okt. 1908, Slg. CZELECHOWSKY Nr. 919, niedergelegte Rechtsanschauung, daß „Unterschriften, bei denen die Hand des schreibenden Analphabeten von einem Dritten geführt wird; oder bei denen der Analphabet den von fremder Hand mit Bleistift geschriebenen Namenszug mit Tinte überfährt; oder die der Analphabet nach einer von dritter Hand herrührenden Vorlage nachzeichnet, nur Handzeichen sind“. Gleiches gilt nach wohl überwiegender Meinung bei Unterschriften selbst schreibkundiger Personen, wenn sie in der vorstehend beschriebenen Art (durch Führung der etwa zitternden Hand, durch Überfahren oder Nachzeichnen eines Musters) zustande gekommen sind.

Die Unterschrift setzt regelmäßig diejenige Person selbst hin, welche die sie verpflichtende Erklärung abgibt. Die Unterschrift der bedingt wechselgeschäftsfähigen Person (vgl. oben) genügt (GRÜNHUT, S. 47). Für wechselgeschäftsunfähige Personen muß sie vom gesetzlichen Vertreter hingesetzt werden. Für sogenannte juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaften) wird die Unterschrift oder werden die erforderlichen

¹ Art. 3, H. A. „Jeder Vertragsstaat kann für die in seinem Gebiete eingegangenen Wechselverpflichtungen bestimmen, in welcher Weise die Unterschrift selbst ersetzt werden kann, vorausgesetzt, daß der Wille dessen, der die Unterschrift leisten sollte, durch eine auf den Wechsel gesetzte Erklärung gehörig beglaubigt wird.“

mehreren Unterschriften von jenen Personen, welche die Vertretungsbefugnis haben, abgegeben werden. Der Prokurist hat gesetzliche Vollmacht, Wechselverbindlichkeiten für den Prinzipal einzugehen (die näheren Ausführungen über die Vertretung der Kaufleute, auch Handelsgesellschaften usw. gehören in den Stoff des Handelsrechtes). Wer eine Unterschrift auf einen Wechsel setzt, die nicht ihn selbst, sondern eine andere (physische oder juristische) Person verpflichten soll, für die er handelnd auftritt, hat nicht seinen Namen allein zu schreiben, sondern mit ihm den Namen der vertretenen Person durch einen das Vertretungsverhältnis klarlegenden Zusatz zu verbinden, z. B. „ppa. Franz Mayer, Josef Schulz“ oder „Josef Schulz als Vormund von Franz Mayer“ u. dgl. Gesetzwidrig wäre es, wenn Josef Schulz bloß den Namen des (von ihm vertretenen) Franz Mayer hinschriebe, denn es läge keine eigenhändige Namensfertigung vor. Gefährlich wäre es, wenn Josef Schulz bloß seinen eigenen Namen hinschreiben würde, weil er in solchem Falle sich selbst verpflichten würde. Wer aber als Bevollmächtigter, „ohne dazu Vollmacht zu haben“, oder als Vormund oder anderer Vertreter mit „Überschreitung seiner Befugnisse“ Wechselklärungen unterzeichnet (ausstellt), haftet „persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machthaber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen (oder die Befugnis nicht überschritten worden) wäre“ (Art. 96 WO.).

Soferne Bevollmächtigte (abgesehen von den Prokuristen) die verpflichtende Unterschrift für einen anderen vollziehen, eignen sich die aus der Wechselklärung entstehenden Ansprüche „zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der Bevollmächtigte auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat, und wenn außerdem die von dem Machtgeber unterschriebene oder mit dessen notariell oder gerichtlich beglaubigten Handzeichen versehene Vollmacht beigebracht wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeichnung der Firma eines Kaufmannes werden durch diese Anordnung nicht berührt“ (Ges. vom 19. Juni 1872, RGBl. Nr. 88).

Die Unterschrift wird in allen Fällen abgegeben durch Hinsetzung des Namens oder der Firma jener Person, welche sich durch die Unterschrift verpflichten soll (vgl. etwa Art. 4, Z. 3, Z. 6, Z. 7). Unter „Namen“ schlechthin wird der bürgerliche Name verstanden. Ein Pseudonym welcher Art immer (Theater-, Künstlurname u. dgl.) ist zwar kein bürgerlicher Name, doch verpflichtet im privatrechtlichen Verkehr auch der Gebrauch des Decknamens (für den „Künstler- oder Theaternamen“, entgegengesetzt die E. des OGH. vom 1. März 1911, Cz. 952.) Die Firma ist der kaufmännische Name einer Einzel- oder juristischen Person, der Name, unter welchem der Kaufmann

„im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt“, (Art. 15 HGB.). Nur ein Vollkaufmann oder ein Unternehmen, welches nach gesetzlichen Vorschriften eine Firma annehmen muß, z. B. eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, kann eine Firma haben (die näheren Ausführungen gehören in das Handelsrecht). Der Vollkaufmann, der den Wechsel mit seinem bürgerlichen Namen fertigt, ist aber aus dieser Unterschrift verpflichtet. Er kann sich ebensowohl des bürgerlichen Namens wie auch seiner Firma für seine Unterschrift bedienen.

Nur eine echte Unterschrift verpflichtet. Wer die Fälschung oder Verfälschung seiner Unterschrift geltend machen will, muß rechtzeitig diese Einwendung im Wechselprozesse erheben. Die unechte (falsche oder verfälschte) Unterschrift einer Person benimmt jedoch nicht den echten Unterschriften der anderen verpflichteten Personen ihre Wirkung (Art. 75, 76 WO.).¹ Kellerwechsel, d. s. Wechsel mit fingierten Namen, sind für die redlichen dritten Erwerber gültige Wechsel (übereinstimmend GRÜNHUT, S. 106), so daß sie gegenüber den vorhandenen Wechselverpflichteten in ihren Rechten nicht beeinträchtigt sind. Ist aber der Erwerber des Kellerwechsels bei dessen Erwerbung selbst bösen Glaubens oder grob fahrlässig gewesen (Art. 74 WO.), so kann er aus dem Wechsel auch gegen die vorhandenen Wechselverpflichteten Rechte nicht ableiten. Reiterwechsel, d. s. Wechsel, welche zwei Personen gegenseitig (als Helfer) ohne Guthabungen aufeinander, um sich durch Begebung dieser Wechsel Geld zu verschaffen, ziehen, sind überhaupt keine falschen Wechsel im Sinne der Art. 75, 76 WO., wenn sie auch im Verkehr als solche bezeichnet werden. Jedenfalls setzt die Schaffung von Keller- und Reiterwechseln strafrechtlicher Verantwortung aus. Die Fälschung oder Verfälschung der Wechselsumme ist in der Wechselordnung nicht behandelt.²

§ 6. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse

(Fortsetzung)

Datierung und Verfallzeit. Der Wechsel muß enthalten: „Monatstag und Jahr der Ausstellung“ (Art. 4, Z. 6; Art. 96, Z. 6 WO.) und „die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll“ (Art. 4, Z. 4 und Art. 96, Z. 4 WO.).³

¹ Ebenso Art. 68 WWO.

² Vgl. dagegen Art. 69 WWO. „Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die den Wechsel nach der Änderung unterschrieben haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.“ Dies kann auch für das österreichische Recht angenommen werden.

³ „Den Tag der Ausstellung“ und „die Verfallzeit“ (Art. 1, Z. 4 und 7 und Art. 77, Z. 3 und 6 WWO.). Nach Art. 2, Abs. 2 WWO. gilt ein Wechsel

a) Die Datierung (vom Gesetz in Zusammenhang gebracht mit dem Ausstellungsort) muß, um dem Gesetz zu genügen, sich auf Tag, Monat und Jahr erstrecken; z. B.: Wien, 12. August 1920. Undeutlichkeiten welcher Art immer dürfen bei der Datierung nicht unterlaufen, da der Ausstellungstag unzweideutig feststehen muß.

b) Die Verfallzeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein (Ausschluß von sogenannten Ratenwechseln)¹ und nur festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag (Tagwechsel, z. B.: „Am 20. August 1920 zahlen Sie usw.“) oder auf Sicht (Vorzeigung *a vista, a piacere* usw.), Sichtwechsel, reine Sichtwechsel (z. B.: „Auf Sicht zahlen Sie“) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (z. B.: „Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie“), Zeitsicht- oder Nachsichtwechsel oder auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach Dato, z. B.: „vierzehn Tage a dato zahlen Sie“, Datowechsel) oder endlich (§§ 3, 4 Kd. Pat. zur WO.) auf eine Messe oder einen Markt (z. B.: „zur Leipziger Herbstmesse zahlen Sie“, Messe- oder Marktwechsel).² Hieraus ergibt sich insbesondere für die „Tagwechsel“ („Präzisewechsel“), daß die feste Bestimmung des Zahlungstages durch Angabe „des Monatstages und Jahres“ im Gesetze nicht (wie für das Datum) geradezu vorgeschrieben ist. Es genügt daher nach der Rechtsprechung, wenn die festgesetzte Zahlungszeit nach den Umständen des Falles aus dem Wechsel deutlich erkennbar ist. Gut und vorsichtig ist es aber, beim Tagwechsel den Zahlungstag kalendermäßig klar festzulegen, um späterem Zweifel über die Gültigkeit des Wechsels vorzubeugen.

Eine andere Art der Bestimmung der Verfallzeit im Wechsel würde den erschöpfenden Möglichkeiten, welche das Gesetz gestattet, widersprechen und den Wechsel mangels Erfüllung eines wesentlichen Erfordernisses (im Sinne des Art. 7 WO.) ungültig machen. Es gibt insbesondere nach österreichischem Recht keine Usowechsel, die nach Gebrauch etwa 30 oder 60 Tage nach dem Ausstellungs- oder Präsentationstage fällig würden. Die Verfallzeit muß im Wechsel selbst so genau bestimmt sein, daß sie durch die von ihm selbst und das Gesetz gegebenen

ohne Angabe der Verfallzeit als Sichtwechsel (ebenso Art. 78, Abs. 2 für den eigenen Wechsel).

¹ „Da der Inhalt der sogenannten Ratenwechsel dem Sinne der Vorschriften der WO. hinsichtlich der Verfallzeit, der Akzeptation, der Protesterhebung sowie der Natur eines Wechsels widerstreitet, so wird hiemit erklärt, daß dieselben nicht als gültige Wechsel anzusehen sind und daß die darauf gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben.“ (JMV. vom 2. Nov. 1858, RGBl. Nr. 218.)

² Nach Art. 32 WWO. gibt es nur Tag-, Dato-, reine und Zeitsichtwechsel. „Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinander folgenden Verfallzeiten sind nichtig.“ Doch kann nach Art. 6 H. A. jeder Vertrags-

positiven Berechnungsdaten sich auf den Verfalltag berechnen läßt. Diese zumeist schon durch den Wechselinhalt selbst ermöglichte Bestimmung des Verfalltages ist deshalb besonders wichtig, weil der Verfalltag zugleich Zahlungstag ist und weil die unrichtige Berechnung des Verfalltages für den Inhaber unter Umständen von den nachteiligsten Folgen begleitet sein kann, z. B. weil er wegen Nichteinhaltung der Protestfrist den Regreß gegen seine Vormänner verlieren könnte.

Beim Tagwechsel gibt es einen Zweifel in Ansehung der Verfallszeit und des Zahlungstages nicht. Denn hier tritt die Verfallszeit an diesem Tage ein (Art. 30, Abs. 1 WO.). Gleichgestellt sind den Tagwechseln jene Wechsel, bei denen die Zahlungszeit: „auf die Mitte“ oder „auf Anfang“ oder „auf Ende“ eines Monats gesetzt wurde. In diesen Fällen ist der Wechsel am 15. oder 1. oder letzten Tage des betreffenden Monats fällig (z. B. „medio Mai“ = „15. Mai“; „anfangs Mai“ = „1. Mai“; „ultimo Mai“ = „31. Mai“; Art. 30, Abs. 2 WO.).¹ Ungültig wäre ein Wechsel mit der Formel: „Im Laufe des Monats Mai zahlen Sie“. Eine solche Formel kennt das Gesetz nicht.

Die reinen Sichtwechsel („auf Sicht zahlen Sie“) sind sofort bei der Vorzeigung fällig.² Deshalb hat auch bei ihnen eine Vorweisung zur Annahme nicht einzutreten. Wann immer sich der Wechselinhaber mit dem Wechsel bei dem Bezogenen oder Aussteller melden würde, wäre er zur sofortigen Einforderung der Wechselsumme berechtigt. Doch ist dem Wechselinhaber ein beliebig langes Zuwarten nicht offen gelassen. Er muß sich nach den ihm im Wechsel, sei es vom Aussteller oder einem anderen Vormann (Indossanten), gegebenen Vorschriften richten oder sich in Ermangelung solcher Vorschriften an die im Gesetz (Art. 31) ausgemessene längste Vorzeigungsfrist halten. Diese Frist beträgt nach dem Gesetze: „zwei Jahre nach der Ausstellung“. Bei Vernachlässigung der Vorschreibung des Vormannes (z. B. „spätestens am 20. August 1920“ zur Zahlung vorzuweisen) würde dieser Vormann, bei Vernachlässigung der Vorschriften des Ausstellers oder des Gesetzes würden alle Vormänner (einschließlich des Ausstellers) aus der wechselmäßigen Haftung kommen (die Wechselrechte wären ihnen gegenüber verwirkt, der Wechsel ihnen gegenüber präjudiziert).³ Der Aussteller

staat Wechsel, die auf einer Messe in seinem Gebiete zahlbar sind, zulassen und den Zeitpunkt ihres Verfalles festsetzen. Solche Wechsel sind von den anderen Staaten als gültig anzuerkennen.

¹ Ebenso Art. 35, Abs. 3 WWO.

² Ebenso Art. 33 WWO.

³ Nach Art. 33 WWO. finden bei reinen Sichtwechseln hinsichtlich der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen für die Vorlegung zur Zahlung die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche bei Nachsichtwechseln für die Vorlegung zur Annahme gelten. Hienach (Art. 22) ist die gesetzliche Vorlegungsfrist auf sechs Monate nach der Ausstellung ab-

oder ein Indossant können die gesetzliche (zweijährige) Vorzeigungsfrist abkürzen oder verlängern. Doch wird regelmäßig die Vorschrift eine kürzere Vorzeigungsfrist setzen, da die gesetzliche (zweijährige) Frist ohnehin nach heutiger Auffassung zu lang bemessen ist (vgl. Note 3 auf S. 15).

Die Nachsicht- und die Datowechsel unterscheiden sich hinsichtlich der Bestimmung des Verfalltages voneinander dadurch, daß bei den ersten („14 Tage nach Sicht“) die Fälligkeit eine bestimmte Frist, nachdem der Wechsel vom Bezogenen oder Aussteller gesehen wurde, bei den letzteren („14 Tage a dato“) die Fälligkeit eine bestimmte Frist nach der Datierung des Wechsels eintritt. Im ersten Falle werden die 14 Tage dem Tage der Sicht, im letzteren Falle dem Tage der Ausstellung (des Datums) zugezählt. Die zurechenbare Frist kann verschiedenartig bestimmt sein: „nach Tagen“ (z. B. „acht Tage nach Sicht“ oder „a dato“) oder „nach Jahren (ganzen, Halb-, Vierteljahren) oder Monaten (ganzen und halben Monaten) oder nach Wochen“. Ist die Frist nach Tagen bestimmt, so zählt in ihnen der Sicht- oder Ausstellungstag nicht mit und die Verfallzeit tritt am letzten Tage der Frist ein; z. B. „Wien 2. Januar 1920“ (Ausstellungstag) und „acht Tage a dato zahlen Sie“ (der Wechsel wird am 10. Januar 1920 fällig). Ist die Frist nach Wochen, Monaten, Jahren usw. festgesetzt, so tritt die Verfallzeit an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats ein, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Vorweisung (Präsentation) entspricht. Fehlt im Zahlungsmonate dieser Tag, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein. Beispiele: Der Wechsel ist am 31. Dezember 1919 ausgestellt und lautet auf „2 Monate a dato“, er wird am 29. Februar 1920 fällig. Er lautet auf „2 Monate nach Sicht“ und wurde am 15. Januar 1920 gesehen, er wird daher am 15. März 1920 fällig. Er lautet auf „eine Woche nach Sicht“ und wurde am 15. Januar 1920 gesehen, er wird daher am 22. Januar 1920 fällig usw. Der Ausdruck „halber Monat“ wird stets für fünfzehn Tage genommen. Ist die Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gesetzt, so werden die fünfzehn Tage zuletzt gezählt: z. B. Ausstellungsdatum 15. Dezember 1919, Fälligkeit 2½ Monate a dato: der Verfalltag ist der 1. März 1920 und nicht (wenn die fünfzehn Tage vorausgezählt worden wären) der 29. Februar 1920 (Art. 32 WO.).¹

gekürzt. Der Aussteller kann „eine kürzere oder längere Frist“ bestimmen, die Indossanten können die Vorlegungsfrist (nur) „abkürzen“. Über die Folgen der Fristversäumung vgl. Art. 52 in Note 1 auf S. 33.

¹ Sinngemäß gleich Art. 35, Abs. 1, 2, 5 WWO. In Abs. 4 ist hervorgehoben, daß die Ausdrücke „acht Tage“ oder „fünfzehn Tage“ nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage bedeuten. Dies gilt auch schon jetzt für das österreichische Recht.

Ist in einem Lande julianischen (alten) Stils ein im Inlande (in dem der gregorianische, neue Stil gilt) zahlbarer Datowechsel ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stil datiert ist, oder ist der Wechsel nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag „nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stil sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht“ (Art. 34 WO.), d. h. es wird das Ausstellungsdatum (wenn dies nicht ohnehin schon im Wechsel selbst durch Datierung nach beiden Stilen geschehen ist) durch Zurechnung von 13 Tagen in das Datum des neuen Stils umgerechnet und dem darnach ermittelten Tage die Frist, a dato welcher der Wechsel zu zahlen ist, zugerechnet. Dies gilt aber nur für Datowechsel. „Ist ein Wechsel im Lande alten Stils ausgestellt und in einem Lande neuen Stils zahlbar, lautet er aber nicht a dato, so gilt der Verfalltag als nach neuem Stil angesetzt“ (E. vom 30. Jan. 1878, Cz. 186).¹

Um bei Nachsichtwechseln (dies gilt auch von „eigenen Nachsichtwechseln“) den Fälligkeitstag verläßlich feststellen zu können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt worden sein: a) der Wechsel muß vom Bezogenen oder Aussteller gesehen, b) die Sicht muß von ihnen am Wechsel unter Hinzufügung des Datums der Sicht bestätigt worden sein. Anders ließe sich sonst der Verfalltag nicht bestimmen. Das Gesetz verlangt daher, daß der Nachsichtwechsel a) dem Bezogenen oder Aussteller vorzulegen ist, b) daß diese die Sicht am Wechsel nicht nur bestätigen, sondern auch datieren, so daß sich der Fälligkeitstag dann durch Zurechnung der Frist, nach deren Ablauf die Zahlung erfolgen soll, zum Tage der Sicht ergibt. Wie beim Sichtwechsel mit der Vorweisung zur Zahlung kann der Inhaber auch hier mit der Einholung der Sichtbestätigung nicht beliebig lange warten. Genau wie der Sichtwechsel zur Zahlung und unter denselben sonst eintretenden nachteiligen Unterlassungsfolgen, muß auch der Nachsichtwechsel zur Sicht nach Maßgabe der vom Aussteller oder einem Indossanten bestimmten Fristen und in deren Ermangelung binnen zwei Jahren nach der Ausstellung vorgewiesen werden (Art. 19 und 98, Z. 3 WO.).²

¹ Art. 36, Abs. 1 WWO. bestimmt, daß wenn an einem bestimmten Tage ein Wechsel an einem Orte zahlbar ist, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsortes maßgebend ist. Nach Art. 36, Abs. 2 findet bei Datowechseln die Umrechnung wie nach Art. 34 WO. statt und dies findet auch (nach Art. 36, Abs. 3 WWO.) entsprechend auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln Anwendung. Überall (also für Abs. 1 bis 3) nur, wenn sich nicht „aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, daß etwas anderes beabsichtigt war“ (Art. 36, Abs. 4 WWO.).

² Vgl. Art. 22 WWO. (Note ³, Seite 15) mit der insbesondere beachtlichen Abkürzung der gesetzlichen Vorweisungsfrist auf sechs Monate.

Nun kann es sich ergeben, daß zwar die vorschriftsmäßige Vorlegung erfolgte, daß aber die Sicht überhaupt oder doch die Datierung verweigert wurde. Um hier den Vorweisungstag festzulegen, muß der Inhaber die Aufnahme eines Protestes wegen Verweigerung der Sicht oder der Datierung innerhalb der im Wechsel vorgeschriebenen oder allenfalls innerhalb der gesetzlichen (zweijährigen) Vorweisungsfrist veranlassen. Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. Ist die fristgerechte Erhebung des Protestes „mangels Datierung“ unterblieben, so sind dadurch zwar die Vormänner außer Haftung gekommen, die Haftung des Hauptverpflichteten aber aus seiner (wenn auch nicht datierten) Sicht bleibt bestehen und die Verfallzeit gegen ihn wird „vom letzten Tage der (vorgeschriebenen oder gesetzlichen) Präsentationsfrist an gerechnet“ (Art. 20 und 98, Z. 3 WO).¹ Wenn etwa der Wechsel am 2. Januar 1920 (einen Monat nach Sicht fällig) ausgestellt war, vom Bezogenen gesehen (angenommen), die Sicht aber nicht datiert worden wäre, ohne daß Protest erhoben wurde, so wird ihm gegenüber der Wechsel als am 2. Februar 1922 fällig zu behandeln sein.²

„Respekttage finden nicht statt“ (Art. 33 WO.), d. h. der Wechselgläubiger kann schon an demjenigen Tage, welcher der Verfallstag ist, ohne sich eine Hinausschiebung gefallen lassen zu müssen, die Zahlung einfordern. Die Wechselordnung hat dagegen die Möglichkeit der Bildung von „allgemeinen Zahltagen (Kassiertagen)“, die sich von den Respekttagen unterscheiden, im Art. 93 offen gelassen. Doch haben sich derartige Kassiertage in Österreich nicht eingebürgert.

¹ Art. 24, Abs. 2 WWO. „Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder muß er infolge eines besonderen Vermerkes innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorgelegt werden, so muß die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie stattfindet, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muß der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.“ Der Verfall des Nachsichtwechsels richtet sich (Art. 34 WWO.) nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes. Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Vorlegungsfrist angenommen.

² Eigene Nachsichtwechsel müssen nach Art. 80, Abs. 2 WWO. dem Aussteller innerhalb der Fristen des Art. 22 WWO. (vgl. Note ³, S. 15) zur Sicht, die vom Aussteller auf dem Wechsel unter Beifügung des Tages und der Unterschrift zu bestätigen ist, vorgelegt werden. Verweigert der Aussteller die Datierung der Sicht, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Art. 24, vgl. Note ¹, oben). Die Sichtfrist läuft bei Datierung vom Tage des Sichtvermerkes, sonst vom Tage des Protestes. Die Denkschrift fügte hinzu „Im übrigen aber finden auch in dieser Richtung die für den gezogenen Wechsel getroffenen Bestimmungen Anwendung.“

Die Meß- oder Marktwechsel, die vormalig eine bedeutende Rolle spielten, haben bei den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Bedeutung verloren. Sie sind auch von der WWO. nicht mehr übernommen worden. Die Denkschrift bemerkt hierzu: „An der Aufrechterhaltung der Meß- und Marktwechsel besteht bei uns nach den Gutachten der Handelskreise kein Interesse“¹ (vgl. Note ², S. 14).

§ 7. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse

(Fortsetzung)

Die beiden Orte, die für den gezogenen Wechsel in Betracht kommen, sind der Ort der Ausstellung und der Ort der Zahlung (Art. 4, Z. 6 und Z. 8 WO.). Beide können identisch sein (Platzwechsel). Für den eigenen Wechsel ist nur mit dem Orte der Ausstellung als gesetzlichem Erfordernis zu rechnen.² Dieser gilt mangels besonderer Angabe für den eigenen Wechsel zugleich als Wohnort des Ausstellers und als Zahlungsort. Beim gezogenen Wechsel gilt der bei dem Bezogenen angegebene Ort mangels anderer Angabe als Zahlungsort.³ Die Festhaltung des Zahlungsortes insbesondere kann prozessual von großer Wichtigkeit sein. „Aus einem Wechsel verpflichtete Personen können vom Inhaber des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes belangt werden.“ (§ 89 JN.). Auch für die Amortisierung von Wechseln ist der Zahlungsort von Bedeutung (vgl. S. 60).

Zu den zwei Orten des gezogenen und dem einen Orte des eigenen Wechsels kann noch bei dem gezogenen Wechsel ein dritter und bei dem eigenen Wechsel ein zweiter Ort (das Domizil des Wechsels) als Zahlungsort hinzutreten. Man spricht dann von gezogenen oder von

¹ Die Präsentation zur Annahme und die Bestimmung der Verfallzeit regelt sich derzeit nach §§ 3, 4 des Wechsel-Patentes vom 25. Januar 1850, Nr. 51 R. G. B. l. Sie dürfen zur Annahme „nicht vor dem Anfange des Marktes und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben“ präsentiert werden. Die Fälligkeit tritt ein: wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage; wenn der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage dauert, am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse; wenn der Markt mehr als acht Tage dauert, am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse.

² Ebenso Art. 1, Z. 5 und Z. 7, sowie (nur scheinbar abweichend) Art. 77, Z. 4 und Z. 6 WWO. Es fordert zwar Art. 77, Z. 4 auch für den eigenen Wechsel die Angabe des Zahlungsortes. Aber wie nach Art. 97 WO., gilt auch nach Art. 78, Abs. 3 WWO., mangels einer besonderen Angabe im Wechsel (die also nicht gesetzliches Erfordernis ist) der Ausstellungs- als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers. Es treten hinzu die Auslegungsregeln der Art. 2, Abs. 4 und 78, Z. 4 WWO., wonach der gezogene und der eigene Wechsel mangels Angabe eines Ausstellungsortes an dem Orte als ausgestellt gelten, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

³ Ebenso Art. 2, Abs. 3 WWO.

eigenen Domizilwechseln (Art. 24 und Art. 99 WO.).¹ Im ersten Fall ist der Zahlungsort von dem bei dem Bezogenen angegebenen Orte, im letzteren Falle ist er von dem Ausstellungsorte verschieden. Jene Person, die im Domizilvermerk („zahlbar in...“) genannt ist, ist der Domiziliat (zahlbar in... bei...). Bei ihm ist die Zahlung am Verfalltage einzuholen. Der Domizilvermerk mit benanntem Domiziliaten ist vollständig. Fehlt der Domiziliat, so ist der Domizilvermerk unvollständig und es wird nach Art. 24, Abs. 1 WO. für diesen Fall angenommen, daß der Bezogene oder (Art. 99 WO.) der Aussteller selbst am Domizil die Zahlung leisten werde.² Das Interesse an der Domizilierung des Wechsels, dessen Verkehrsfähigkeit dadurch nach Umständen erleichtert wird, hat der Aussteller. Er allein ist zur Ansetzung des Domizilvermerks berufen. Er kann natürlich auch den Domiziliaten einsetzen, kann dies aber dem Bezogenen überlassen, der am zweckmäßigsten beurteilen kann, durch wen er am Domizil des Wechsels die Zahlung am Verfalltage für den Gläubiger bereit halten will. Etwas anderes als der Domizilwechsel ist der Zahlstellenwechsel, durch den eine (am normalen Zahlungsorte befindliche) Person genannt wird, bei der der Bezogene die Zahlung leisten wird. Die Vorweisung zur Zahlung erfolgt hier daher nicht an die Zahlstelle als Domiziliaten, sondern an den Bezogenen im Geschäftslokale oder in der Wohnung der Zahlstelle. Der eine Vermerk muß von dem anderen trotz der Gleichheit der einleitenden Worte („zahlbar bei“) sorgfältig auseinandergehalten werden, weil die etwaige Unterlassung der Vorweisung zur Zahlung beim Domiziliaten einerseits, bei der Zahlstelle andererseits rechtlich nicht die gleichen Folgen auslöst (vg. S. 46). Die deutsche WO. hat diese Verschiedenheit im Jahre 1908 mit Recht fallen gelassen.³

§ 8. Die einzelnen gesetzlichen Erfordernisse

(Fortsetzung)

Blankettwechsel. Nicht immer werden die Wechsel im Verkehr so geschaffen, daß sie sofort alle gesetzlichen Erfordernisse in sich aufnehmen. A (Aussteller) gibt etwa dem B (Remittenten) einen eigenen Wechsel, in dem die Verfallzeit noch nicht eingesetzt ist. Ihre Bestimmung hängt davon ab, daß irgend eine Tatsache sich ergeben müsse, auf deren Eintritt hin erst B vom Wechsel Gebrauch zu machen berechtigt werden soll. Vorläufig liegt der Wechsel bei B (als Depotwechsel). Tritt

¹ Ebenso Art. 4 und Art. 79, Abs. 2 WWO.

² Ebenso Art. 26, Abs. 1 WWO.

³ Nach Art. 4 WWO. ist die oben erwähnte Unterscheidung gleichfalls aufgegeben. Der Wechsel kann bei einem Dritten am Wohnorte des Bezogenen oder an einem anderen Orte zahlbar gestellt werden (Domizilwechsel).

die vorausgesetzte Tatsache ein, so macht B ihn fällig durch Einsetzung der Verfallzeit und klagt ihn allenfalls ein. Oder A erhält von B Kredit bis zu einem bestimmten Betrage und gibt dem B einen Wechsel (Kautionswechsel), in den die Wechselsumme von B nach Maßgabe der erfolgten Kreditausnützung und bei Nichtzubaltung der vereinbarten Rückzahlungsbedingungen erst später eingesetzt werden soll. In solchen und ähnlichen Fällen ergibt sich die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der nachträglichen Ausfüllung des Wechsels mit wesentlichen Erfordernissen im Sinne der Art. 4 und 96 WO. Sie wurde durch die JMV. vom 6. Okt. 1853, RGBl. Nr. 200, gelöst.¹ Darnach wird vor allem bestimmt, daß „die Einwendung, daß zur Zeit, als die Akzeptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der anderen wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe, und erst später ausgefüllt worden sei, gegen einen dritten redlichen Inhaber in keinem Falle stattfindet“ (Ausfluß des Grundsatzes der materiellen Wechselstrenge, Art. 82 WO.). Im übrigen findet diese Einwendung „gegen diejenigen, die an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden,“ z. B. wenn der Wechsel vor Eintritt der vorausgesetzten Tatsache fällig gestellt oder die Wechselsumme mit einem der Kreditausnützung nicht entsprechenden Betrage eingesetzt worden ist usw. Natürlich muß die nachträgliche Ausfüllung formgerecht nach Art. 4, 96 WO. erfolgt sein. Blankettwechsel sind in der Hand eines Remittenten, der nicht volles Vertrauen verdient, für den Aussteller sehr gefährliche Urkunden, die ohne Not nicht gegeben und mindestens durch die Rektaklausel (§ 11) zu Rektapapieren gemacht werden sollten, weil sonst die Gefahr ihrer mißbräuchlichen Verwertung und der hieraus für den Aussteller entstehenden Nachteile nicht auszuschließen ist.

Es ist übrigens zu beachten, daß die Sätze der JMV. vom 6. Okt. 53, RGBl. Nr. 200, nur die spätere Ausfüllung mit der „Unterschrift des Ausstellers oder einem der anderen wesentlichen Erfordernisse“ eines Wechsels, nicht aber die nachträgliche Beisetzung anderer Stücke des Wechsels, die nicht wesentliche Bestandteile sind, z. B. die nachträgliche Beisetzung einer Domizilklausel, im Auge haben. Ist ein Wechsel von vornherein ordnungsmäßig ausgefüllt

¹ Die WWO. hat eine gleichartige Vorschrift nicht aufgenommen. Sie sollte im Sinne der Vorschläge der vormaligen österreichischen Regierung für das österreichische Rechtsgebiet jedoch aufrechtgehalten werden.

worden, sind aber am Inhalt nachträgliche Änderungen vorgenommen worden, so handelt es sich hiebei wieder nicht um Fälle, die in der JMV. vom 6. Okt. 1853 ihre Regelung erfahren haben. Die Lösung solcher Streitfälle muß aus den Rechtssätzen des bürgerlichen oder des Prozeßrechtes gefunden werden.

§ 9. Die kaufmännischen (gebräuchlichen, fakultativen, unwesentlichen) Bestandteile des Wechsels

Neben den gesetzlichen Erfordernissen des Wechsels haben sich im Verkehr noch andere Bestandteile des Wechselpapiers eingebürgert, gegen deren Aufnahme, wenn und soweit sie mit dem Gedanken des Wechsels als Urkunde eigener Art nicht im Widerspruch sind und das Gesetz sie nicht geradezu verbietet, kein Bedenken besteht. In diesem Sinne kommen in Betracht:

a) Einzelne Worte, wie „Prima“ oder „Sola“, welche sofort zeigen, daß man es mit einem gezogenen Wechsel zu tun hat (nur bei diesem kann es eine „Prima“ geben) oder daß ein eigener Wechsel vorliegt (Sola-Wechsel).

b) Die Valutaklausel. Sie deutet die Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller des Wechsels und dem Remittenten an und zeigt gewissermaßen den wirtschaftlichen Grund, weshalb der Aussteller dem Remittenten den Wechsel gegeben hat (z. B. „Wert in Waren“, d. h. der Remittent hat dem Aussteller Waren geliefert und erhält hiefür den Wechsel; oder „Wert bar erhalten“, wenn der Remittent den Wechsel bezahlte; oder „Wert in Rechnung“, wenn der Remittent dem Aussteller die Wechselsumme in laufender Rechnung gutschreibt; oder „Wert in mir selbst“ beim Wechsel an eigene Order usw.). Die Valutaklausel ist im französischen Rechte gesetzliches Erfordernis.

c) Die Deckungsklausel trifft das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen. Sie sagt dem Bezogenen, wenn er für den Wert der zu leistenden Zahlung und für den Aufwand hiebei zu belasten hat, z. B. „und stellen ihn (den Betrag) auf meine Rechnung oder „auf Rechnung des K“ (Kommissionstratte). In der Eigenheit des französischen Rechtes liegt es, daß die Begebung des Wechsels auch das Recht auf die beim Bezogenen erliegende Deckung überträgt (Deckungssystem), was mit dem Gedanken unseres Rechtes, wonach der Wechsel ein abstraktes Zahlungsverprechen enthält, nicht vereinbar ist.¹

¹ Nach Art. 14, H. A., wird aber die Frage, ob der Aussteller verpflichtet ist, bei Verfall für die Deckung zu sorgen, und ob der Inhaber besondere Rechte auf diese Deckung hat, durch die WWO. und das Abkommen hiebei berührt. Die Verschiedenartigkeit der Auffassungen in diesem Punkte wird daher durch die WWO. nicht beseitigt.

d) Die Avisoklausel („laut Bericht“ oder „ohne Bericht“ oder „laut oder ohne Bericht“), je nachdem der Bezogene, ehe er den Wechsel annimmt oder zahlt, den Bericht des Ausstellers abwarten oder nicht abwarten soll oder nach seinem Ermessen abwarten oder nicht abwarten darf.

e) Die Orderklausel, die dem französischen Recht eigen ist, während sie für das deutsche Wechselsystem nur unwesentlicher Bestandteil ist. Der Wechsel ist zwar seiner Natur nach (im Zweifel) vorzugsweise Orderpapier. Er kann aber auch Rektapapier (näheres beim Indossament) sein und sich (durch das Blankoindossament) dem Inhaberpapier annähern.

f) Notwendig sind die einzelnen wesentlichen Bestandteile des gezogenen wie des eigenen Wechsels stilistisch durch jene Worte verbunden, welche unerlässlich sind, um beim gezogenen Wechsel die Aufforderung an den Bezogenen, zu zahlen und beim eigenen Wechsel die Erklärung des Ausstellers, selbst zahlen zu wollen, in Satzform zum Ausdruck zu bringen. Die einzelnen, nebeneinander gestellten wesentlichen Bestandteile vermögen, auch wenn sie für sich völlig dem Gesetze (Art. 4, 96 WO.) entsprechen, allein noch nicht den Wechsel zu schaffen. Einfache Beispiele des gezogenen und des eigenen Wechsels, in denen die Verbindungsworte unterstrichen sind, zeigen ihre Unerlässlichkeit am deutlichsten.

Beispiel eines gezogenen Wechsels

Wien, 2. Januar 1927

Gegen diesen (Prima-) Wechsel zahlen Sie am 2. Mai 1927
an Josef Mayer den Betrag von eintausend Schilling.

Herrn Robert Weiß in
Wien III, Marxergasse 27

Franz Schulz

Beispiel eines eigenen Wechsels

Wien, 2. Januar 1927

Gegen diesen (Sola-) Wechsel zahle ich am 2. Mai 1927 an
Herrn Josef Mayer den Betrag von eintausend Schilling.

Franz Schulz

Die Praxis zeigt, daß der Einhaltung der richtigen Wortwendung „zahlen Sie“ oder „zahle ich“ (namentlich bei der Ausfüllung gedruckter Wechselformulare) nicht immer gehörige Aufmerksamkeit zugewendet wird. Die Gerichte gehen zwar, wenn nach den Umständen klar ist, welche Art von Wechsel („gezogener“ oder „eigener“ Wechsel)

gemeint ist, über unbedenkliche Ungenauigkeiten hinweg. Wenn aber die Umstände nicht klar sind, so kann das Papier doch seine Wirkungen als Wechsel verlieren oder in diesen Wirkungen leiden.

§ 10. Der Wechselprotest

Der gezogene wie der eigene Wechsel können während ihrer und noch beim Abschluß ihrer Laufzeit in ihren sonst kraft Gesetzes eintretenden Wirkungen vermöge verschiedenartiger, diese Wirkungen beeinflussender Tatsachen gefährdet werden. Beispiele: der Bezogene, dem der Wechsel zur Annahme vorgelegt wird, nimmt ihn überhaupt nicht oder nicht in dem Inhalte an, den er hat. Oder der Annehmer (Akzeptant) eines Nachsichtwechsels hat sein Akzept (die Annahme) nicht datiert. Oder der Annehmer, dem der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird, verweigert die Zahlung oder leistet nur eine Teilzahlung usw. Der Eintritt derartiger Tatsachen gefährdet die Lage des Wechselinhabers. Der nicht angenommene Wechsel wird bedenklich und der Wechselinhaber wird diese Bedenklichkeit seinen Vormännern gegenüber zu beanstanden willens sein. Die Nichtdatierung der Sicht würde die Verfallzeit des Wechsels gegen das Interesse des Wechselinhabers, aber auch seiner Vormänner, wesentlich verschieben. Die Zahlungsweigerung des Bezogenen oder Annehmers zwingt den Wechselinhaber, an die Eintreibung der Wechselsumme von seinen Vormännern zu denken. Damit er sich aber schützen könne, muß die gefährdende Tatsache in ihrem Eintritte völlig außer Zweifel sein. Es genügt in der Regel nicht, daß der Wechselinhaber behauptet, er habe den Wechsel vorgewiesen und Annahme oder Zahlung usw. nicht erhalten. Dies muß zumeist beurkundet sein. Die notwendige Beurkundung erfolgt durch den Protest, dessen Formen durch Art. 87 bis 90 WO. bestimmt werden.

Der Protest muß darnach stets schriftlich festgelegt sein und er kann (auf Veranlassung des Wechselinhabers) „nur durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden“. Rechtsanwälte kommen in Österreich für die Protestaufnahme nicht in Betracht. Postproteste gibt es bei uns nicht.¹ Irgendein Surrogat eines Protestes (z. B.: die Bestätigung des Bezogenen selbst im Wechsel, daß er den Wechsel nicht

¹ Es können allerdings nach §§ 81, 90 der Postordnung mittels Postauftragsbriefes Forderungen bis einschließlich 1000 S., die ohne Kosten zahlbar sind und über die dem Schuldner bei Bezahlung Urkunden (Schuldscheine, Quittungen, Rechnungen, an Order lautende Zahlungsverprechen, Wechsel, Zins- und Gewinnanteilscheine, gezogene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere) auszufolgen sind, eingezogen werden, doch fehlt dieser Einziehungsmöglichkeit zur Einbürgerung die Verbindung mit dem Postprotest, wie er durch die Protestnovelle vom Jahre 1908 in gewissen Grenzen in Deutschland möglich gemacht wurde.

annehme oder einlöse) ist nicht zugelassen.¹ Der Protest muß normal stets dann, wo ihn die WO. fordert, erhoben werden. Erleichterungen in dieser Richtung hat erst die Wechselnovelle vom 30. November 1912, RGBl. Nr. 215, durch vorweggenommene Übernahme des Art. 53 WWO., geschaffen (vgl. S. 49).

Der Wechselprotest, zu dessen Errichtung es der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers nicht bedarf, der auch eine von mehreren Personen verlangte wechselrechtliche Leistung in derselben Urkunde bescheinigt (Art. 87, Abs. 2 und 89 WO.) und der übrigens seiner Wichtigkeit wegen registriert werden muß (Art. 90 WO.), muß insbesondere das Papier, auf welches er sich bezieht, ferner die mit-spielenden Personen, Orte und Zeitpunkte allem Zweifel entrücken. Es verlangt daher Art. 88 WO.: „Der Protest muß enthalten“: 1. eine wörtliche (peinlichst genaue) Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2. die Personen, für und gegen welche Protest erhoben wird; 3. das an die Person, gegen welche protestiert wird (den Protestaten), gerichtete Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine Antwort gab oder nicht anzutreffen war; 4. im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 5. Ort und (genaues) Datum, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 6. die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufnahm, mit Beifügung des Amtssiegels“.²

¹ Nach Art. 76 WWO. bestimmen sich „die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung (sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Erhaltung des Wechselrechtes erforderlich sind) nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist“. (So auch jetzt schon im Verhältnis zum Auslande Art. 86 WO.). Soweit Protestsurrogate in Frage kommen, kann jeder Vertragsstaat nach Art. 9 H. A. vorschreiben, daß ein in seinem Gebiete zu erhebender Protest mit Zustimmung des Inhabers „durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden darf, die zu datieren, von dem Bezogenen zu unterschreiben und innerhalb der Protestfrist in ein öffentliches Register einzutragen ist. Eine solche Erklärung ist von den anderen Staaten anzuerkennen“. Protestsurrogate sind in Österreich beim Scheck zugelassen, bei Wechseln wären sie eine recht bedenkliche Einrichtung.

² Die Vorschläge der Regierung des früheren Gesamtösterreich, die den Beratungen einer im März 1913 hinsichtlich der Einführung der WWO. stattgefundenen Konferenz vorlagen, wollten die Protestbestimmungen der geltenden WO., wesentlich im Anschluß an die deutsche Protestnovelle vom Jahre 1908, erleichtern und ausbauen. Es wurde unter anderem die Möglichkeit der Zulassung des Postprotestes sowie die Verwendung der Postverwaltung zur Ausfertigung und Abfertigung von Notifikationen im Verordnungswege vorgesehen. Der Protest sollte keine Urkunde für sich mehr bilden, sondern auf dem Wechsel unmittelbar hinter dem letzten

Die Protesterhebung² geschieht (wie die sie vorbereitenden Akte: die Präsentation zur Annahme oder Zahlung) im Geschäftslokale und in dessen Ermanglung in der Wohnung des Protestaten. „An einem anderen Orte, z. B.: an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen“ (Art. 91, Abs. 1 WO.). Läßt sich das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht ermitteln und ist dies durch eine deswegen bei der Polizeibehörde des Ortes vom Notar oder Gerichtsbeamten eingeholte Auskunft festgestellt, so wird der Protest, in dem das negative Ergebnis zu bemerken ist, in den Wind erhoben (Wind-, Nachforschungs-, Perquisitionsprotest, Art. 91, Abs. 2 WO.). Der Protest kann endlich nicht zu beliebiger Tages- oder Nachtzeit erhoben werden. Das Gesetz vom 9. März 1903, RGBl. Nr. 60, ermächtigte den Justizminister, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern für bestimmte Verwaltungsgebiete (Länder, Bezirke oder einzelne Orte) die Tageszeiten festzusetzen, zu welchen Wechselproteste mit Rechtswirksamkeit erhoben werden können. Durch die JMV. vom 31. Dez. 1905, RGBl. Nr. 5 ex 1906, wurden die Proteststunden am Zahlungstage in Wien, I. bis IX. Bezirk, in die Zeit von 2 bis 6 Uhr, X. bis XXI. Bezirk in die Zeit von 2 bis 7 Uhr, an den beiden folgenden Werktagen in die Zeit von 9 bis 6 Uhr und 9 bis 7 Uhr verlegt. Die Zeit von 9 bis 6 und

auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermanglung eines solchen, unmittelbar an einen Rand der Rückseite oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt Papier gesetzt werden, dessen Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen werden sollte. Wird der Protest auf mehrere Exemplare desselben Wechsels oder auf die Urschrift und eine Abschrift erhoben, so genügt die Beurkundung auf einem der Exemplare oder auf der Urschrift. Die übrigen Exemplare erhalten nur einen vom Protestorgan zu unterschreibenden Vermerk in der vorhin erwähnten Form, auf welches Exemplar der Protest gesetzt wurde oder daß er sich auf der Urschrift befindet.

Der Inhalt des Protestes (nicht bloß des Zahlungsprotestes) sollte vereinfacht werden. Es sollte insbesondere die wörtliche Abschrift entfallen und hätten im Protest nebst der Unterschrift des Protestorgans und Amtssiegel oder Poststempel nur bestimmte Punkte festgehalten werden sollen. Ähnlich würde sich der Protest des Inhabers der Abschrift gegen den Verwahrer der Urschrift (der Ausfolgungs-Protest) gestalten. Wird aber der Protest wegen teilweiser Verweigerung der Annahme erhoben, so sollte eine wörtliche Abschrift des Wechsels im Sinne der vorangeführten Formvorschriften zur Aufnahme des Protestes verwendet werden.

Die Frage, ob die Wechselzahlung an das Protestorgan bewirkt werden könne, wurde bejaht, es sei denn, daß seine Befugnis zur Empfangnahme der Zahlung durch eine vom Wechselinhaber unterschriebene Erklärung auf dem Wechsel ausgeschlossen wurde.

² „Auch die Abforderung eines Wechselduplikates sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte“.

9 bis 7 Uhr gilt auch (nach der V. vom 4. April 1906, RGBl. Nr. 60) für andere Proteste (mangels Annahme usw.). „Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zustimmung des Wechselverpflichteten erhoben werden, dessen Verhalten durch den Protest beurkundet werden soll, und die Zustimmung ist im Proteste zu bemerken.“

§ 11. Das Indossament

a) Die Einrichtung der Übertragung des Wechsels durch Indossament eignet ihn vorzüglich zum Zirkulationspapier. Der Wechsel ist von Rechts wegen Orderpapier und als solches indossabel. Der Orderklausel bedarf es nach österreichischem Rechte nicht, um den Wechsel übertragbar zu machen. Doch kann der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Rektaklausel, d. i. die Worte: „Nicht an die Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagen. In diesem Falle hat das Indossament „keine wechselrechtliche Wirkung“ (Art. 9, Abs. 2 WO.). Die trotzdem erfolgte Weitergebung des Wechsels durch Indossament löst nur die Wirkung einer gemeinrechtlichen Übertragung (Zession) des Wechsels aus, d. h. der Erwerber des Wechsels muß sich die Einwendungen aus der Person des Indossanten, der den Wechsel entgegen der Rektaklausel weitergegeben hat, gefallen lassen. So schützt sich insbesondere der Aussteller des eigenen Wechsels, wenn ihm dies nötig und nützlich scheint (wie beim Depot- oder Kautionswechsel), davor, daß ihm die ihm unmittelbar gegen den Remittenten zustehenden Einwendungen entzogen werden. Auch der Indossant (ein späterer Erwerber des Wechsels) kann seinem Indossament die Rektaklausel beifügen, doch kommt hiedurch nur er selbst gegenüber jenen Personen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars (des Erwerbers) gelangt, aus der wechselrechtlichen Haftung. Dem Indossatar gegenüber bleibt die Haftung natürlich aufrecht (Art. 15 WO.).¹

b) Das Begebungsindossament, welches das regelmäßig vorkommende Indossament ist, steht im Gegensatz zum Prokuraindossament (Art. 17 WO.). Ein Pfandindossament kennt die WO. nicht,²

¹ Gleichartig Art. 10, Abs. 1, 2 und Art. 14, Abs. 2 WWO. Hinsichtlich der Rektaklausel des Ausstellers erklärt aber Art. 10, Abs. 2 ausdrücklich, daß der Wechsel mit Rektaklausel „nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung (nach bürgerlichem Recht) übertragen werden könne“. Dies ist schon für das geltende österreichische Recht anzunehmen. Der Wechsel mit Rektaklausel kann auch durch Prokuraindossament weitergegeben werden.

² Art. 18 WWO. Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Sicherheit“, „Wert zum Pfande“ oder einen anderen, eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen. Sein Indossament hat aber nur die Wirkung eines Prokuraindossaments. Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber „keine

doch kann das Prokuraindossament oder auch das Begebungsindossament zur (verhüllten) Verpfändung des Wechsels benützt werden.

Das Begebungsindossament überträgt an den Erwerber (Indossatar) Eigentum an dem Wechsel. Es gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren (Art. 10 W.O.).¹ Das Prokuraindossament dagegen, welches sich durch die Bemerkung „zur Einkassierung“, „in Prokura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende, dem Indossament beigefügte Formel kennzeichnet, „überträgt das Eigentum an dem Wechsel nicht“. Es ermächtigt aber den Indossatar „zur Einziehung, Protesterhebung, Notifikation und zur Einklagung der nichtbezahlten, sowie zur Erhebung der deponierten (gerichtlich erlegten) Wechselschuld“. Der Prokura-Indossatar darf auch seine Befugnis durch ein weiteres Prokuraindossament einem anderen übertragen. Er darf aber, da er nicht Eigentümer des Wechsels ist, diesen durch eigentliches (Begebungs-)Indossament nicht weiter übertragen, selbst wenn dem Prokuraindossament der Zusatz „oder Order“ hinzugefügt ist.²

c) Die Indossamente sind vollständige oder Blanko-Indossamente. Sie müssen auf den Wechsel, eine Abschrift (Kopie) des Wechsels oder eine Allonge (ein mit dem Wechsel oder der Abschrift fest verbundenes Blatt) geschrieben werden (Art. 11 W.O.).³ Mündliche Indossamente mit wechselrechtlicher Wirkung gibt es nicht. Die Indossamente werden üblicherweise auf die Rückseite des Wechsels gesetzt, sie können aber auch auf der Vorderseite stehen. Nur das bloß aus dem Namen des Indossanten bestehende (Blanko-)Indossament muß auf der Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder der Allonge stehen, weil der auf die Vorderseite gesetzte bloße Name einer Person sie nicht

Einwendungen entgegensetzen, die sich auf die unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, daß dem Indossament ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt“. Insoferne ist die Stellung des Pfandindossatars günstiger als die eines Prokuraindossatars. Nach Art. 4 H. A. kann jeder Vertragsstaat für ein in seinem Gebiete vollzogenes Indossament vorschreiben, daß der eine Verpfändung ausdrückende Vermerk als nicht geschrieben gilt und er ist dann auch von den anderen Staaten als nicht geschrieben anzusehen.

¹ Übereinstimmend Art. 13, Abs. 1 WWO.

² Die WWO. (Art. 17) nennt als gleichbedeutenden Vermerk auch die Worte: „Wert zur Einziehung“ und bestimmt ausdrücklich, daß die Wechselverpflichteten dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen können, die ihnen gegen den Indossanten zustehen. Dies wird schon jetzt angenommen. Denn der Prokuraindossatar macht den Wechsel nicht zu eigenem Rechte, sondern nur als Bevollmächtigter des Prokuraindossanten geltend.

³ Übereinstimmend Art. 12 WWO.

als Indossanten erkennen ließe (wohl aber könnte sie nach Art. 81 WO. als Mitunterzeichner des Wechsels in die Haftung kommen).

Das vollständige Indossament besteht aus der Übertragungsformel („für mich an X“ oder „für mich an die Order des X“ usw.) und der Unterschrift des Indossanten mit Namen oder Firma. Eine Datierung des Indossaments ist nicht erforderlich.¹ Das Blankoindossament läßt entweder die Übertragungsformel gänzlich oder doch in ihr den Namen des Indossatars fort (z. B. „für mich an“) und schließt nur die Unterschrift des Indossanten an. Fehlt die Übertragungsformel ganz, so bleibt über dem Namen des Indossanten ein angemessener leerer Raum, in welchem nachträglich allenfalls der Name des Eigentümers (Erwerbers) des Wechsels eingesetzt werden kann und darf. Jeder Inhaber eines Wechsels ist nämlich nach Art. 13 WO. berechtigt, die auf dem Wechsel befindlichen „Blankoindossamente auszufüllen. Er kann den Wechsel“ allerdings „auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren“. Die Art, wie ein Wechsel mit einem Blankoindossament weitergegeben werden kann, führt zutreffend und passend auch für das österreichische Recht, Art. 13, Abs. 2 WWO. aus. „Der Inhaber kann: 1. das Indossament mit seinem oder dem Namen eines anderen ausfüllen; 2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren; 3. den Wechsel weiter begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren“. Diese letzte Alternative (3) schafft die Möglichkeit, daß der einmal mit einem Blankoindossament versehene Wechsel (fast wie ein Inhaberpapier)² durch unbestimmt viel Hände von Inhaber zu Inhaber wandert, ohne daß alle diese Zwischenpersonen im Wechsel mit ihren Unterschriften erscheinen und daher in die wechselfähige Haftung eintreten. Der Wechselnehmer freilich wird so unter Umständen benachteiligt. Denn je mehr Unterschriften der Wechsel hat, um so eher darf auf seine Einbringung gehofft werden. Beispiele: „Für mich an D. C.“; „(leerer Raum) D.“; „(leerer Raum) E.“; „(leerer Raum) F.“. Wenn jetzt G den Wechsel hat, so ist er zur Einziehung legitimiert. Will er den Wechsel weitergeben, so kann er indossieren: „(leerer Raum) G“ oder „für mich an H-G.“ oder den Wechsel, ohne zu schreiben, weitergeben. Erwirbt ihn schließlich H, so kann dieser ihn einziehen, ohne die leeren Räume auszufüllen; er kann sie auch ausfüllen mit: „für mich an E.“; „für mich an F.“; „für mich an G.“; „für mich an H“. Die Kette der Indossamente ist, wie dies nach Art. 36 WO. gefordert wird, lückenlos, H. ist zur Einziehung der Wechselsumme legitimiert.

¹ Auch nicht nach der WWO., wohl aber nach französischem Rechte.

² Doch ist ein Indossament „an den Inhaber“ ausdrücklich in Art. 11, Abs. 3 WWO. (übrigens im Sinne der herrschenden Auffassung) als nichtig erklärt.

d) Der Indossatar des Begebungsindossaments wird Eigentümer des Wechsels, normal zur Einziehung zu eigenem Rechte berechtigt (legitimiert, Art. 36 WO.). Der Indossant übernimmt auch gegenüber dem Indossatar und den folgenden Nachmännern des Wechsels die wechselfähige Garantie für die Annahme und den Eingang des Wechsels (Art. 11 WO.) (Garantiefunktion des Indossaments).¹ Statthaft ist die Rektaklausel des Indossanten (oben unter a). Der Indossant kann auch durch die sogenannte Angstklausel, d. i. die dem Indossamente hinzugefügte Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt sich „von jeder Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreien“ (Art. 14 WO.).² Freilich würde die Angstklausel den Wechsel entwerten und die Findung eines Wechselabnehmers sehr erschweren.

e) Rückindossamente. Nach Art. 9 und 10 WO. geht das erste Indossament vom Remittenten aus. Ist der Wechsel ein solcher an eigene Order, so ist der Aussteller, der zugleich Remittent ist, auch der erste Indossant des Wechsels. An dieses erste Indossament schließen sich die folgenden Begebungs- (vollständigen und Blanko-) sowie die allfälligen Prokuraindossamente an, wobei normal jeder nachfolgende Erwerber des Wechsels eine in ihm bisher noch nicht vorkommende Person zu sein pflegt. Doch gestattet Art. 10 WO. ausdrücklich, daß „der Wechsel auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten gültig indossiert und von ihm weiter indossiert werden kann“. Mit diesen Rückindossamenten ist der Wechsel, soweit sie an den Aussteller oder die Vormänner erfolgen, in ein Vorstadium zurückgeworfen und, soweit der Akzeptant in Frage kommt, vorläufig gewissermaßen vorzeitig eingelöst. Der Bezogene, der den Wechsel durch Rückindossament erworben hat, kann gegen den Aussteller aus der nunmehrigen Stellung als Indossatar im Sinne des Art. 23, Abs. 2, 3 WO. keine Wechselrechte geltend machen. Gewiß kann er dies nicht, wenn er den Wechsel vorher akzeptiert und dann rückerworben hat. Denn aus dem Akzente haftet der Akzeptant dem Aussteller, nicht umgekehrt. Übrigens spielen die Rückindossamente praktisch keine erhebliche Rolle. Das Scheckgesetz (§ 6, Abs. 4) zeigt zu den hier besprochenen Fragen die künftige nützliche Entwicklung an. „Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungültig.“ Auch die Praxis zu Art. 10 WO. schränkt bereits die Indossierungsbefugnis des Akzeptanten (sinngemäß gilt dies auch für den Bezogenen

¹ Nach Art. 11, Abs. 1 WWO. muß das Indossament „unbedingt“ sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

² Sinngemäß übereinstimmend Art. 14, Abs. 1 WWO. Die WWO. erklärt ebenda (Abs. 2) auch ausdrücklich Teilindossamente als nichtig.

und den Aussteller des eigenen Wechsels) „auf die der Verfallszeit vorangehende Zeit ein“.¹

f) Nachindossamente (Art. 16 WO.) sind für Österreich gleichfalls ohne ernstesten praktischen Belang. Es sind Indossamente, die erst nach eingetretener Fälligkeit des Wechsels auf ihn gesetzt werden: also erst in einem Zeitpunkte, in dem sich der Wechsel nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung schon ausgelebt hat. Richtig ist allerdings die Erklärung GRÜNHUTS (S. 212) für die Nachindossamente, man werde den Wechsel nach Eintritt des Verfalltages, da seine Einlösung nun in jedem Augenblick verlangt werden kann, nehmen wie einen reinen Sichtwechsel, der sofort bei Vorzeigung fällig ist: natürlich, wie hinzugefügt werden darf, wenn volles Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Akzeptanten besteht.

Die WO. unterscheidet zwischen der Nachindossierung präjudizierter und der rechtzeitig mangels Zahlung protestierten Wechsel. Im ersten Falle (Abs. 1) wird der Indossatar nur Gläubiger des Akzeptanten und jener Vormänner, welche den Wechsel nach eingetretenem Präjudiz weiter indossierten. Die anderen Vormänner sind durch das Präjudiz außer Haftung gekommen. Im zweiten Falle (Abs. 2) hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Aussteller, ferner gegen diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben, und gegen den Akzeptanten. Der Indossant selbst ist in einem solchen Verfall nicht wechselfähig verpflichtet.²

§ 12. Die Annahme (das Akzept)

a) Eine Annahme im technischen Sinne kann es nur bei dem gezogenen Wechsel geben. Durch die Annahme äußert sich der Bezogene als die zur seinerzeitigen Zahlungsleistung aufgeforderte Person schriftlich auf dem Wechsel, ob er gewillt ist und zusagt, den Wechsel am Verfalltage einzulösen. Erst durch die Annahme wird der Bezogene zum Hauptverpflichteten und überhaupt wechselfähig verpflichtet. Akzeptiert er nicht, so ist er außerhalb des Wechselverbandes geblieben. Die Sicht, welche der Bezogene auf den Zeitsichtwechsel setzt, hat in diesem Sinne zugleich die Bedeutung des Akzeptes, und deshalb spricht Art. 19 WO. von einer Präsentation zur Annahme des Zeit-

¹ Noch übereinstimmend mit Art. 10 WO. die Bestimmungen des Art. 10, Abs. 3 WWO.

² Art. 19 WWO. hat die Wirkungen des Nachindossaments wesentlich vereinfacht. Es hat „dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkung einer gewöhnlichen Abtretung“.

sichtwechsels. Beim reinen Sichtwechsel bedarf es, da er durch Vorweisung sofort fällig wird, des Akzeptes nicht.

Hingegen tritt eine Annahme beim eigenen Wechsel nicht ein (vgl. Art. 98 WO., welcher in seiner Aufzählung die für die Annahme beim gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften für den eigenen Wechsel nicht als anwendbar erklärt). Des Akzeptes bedarf es hier nicht, da der Aussteller ohnehin aus seinem Zahlungsverprechen als Hauptverpflichteter haftet. Der Sicht beim eigenen Zeitsichtwechsel bedarf es wohl, jedoch nicht um den Aussteller erst in Haftung zu bringen, sondern nur um den Verfalltag herbeizuführen.¹

b) Die Annahme des gezogenen Wechsels soll dem Wechselgläubiger Klarheit bringen, ob der Bezogene wirklich in den Wechselverband als Hauptverpflichteter eintritt. Andernfalls wird, da der Gläubiger den Wechsel im Vertrauen auf glatte Annahme durch den Bezogenen genommen hat, der Wechsel entwertet und tritt ein Regreß- (Rückgriffs-) Fall ein. Den gekennzeichneten Interessen des Gläubigers trägt Art. 18, Abs. 1 WO. Rechnung, indem er dem Wechselinhaber das Recht, und zwar das unverzichtbare Recht („eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung“) einräumt, „den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen“ (Protest mangels Annahme). Übrigens ermächtigt schon der bloße Besitz des Wechsels zur Präsentation und zur Protesterhebung.^{2 3}

Es ist ein Recht, nicht die Pflicht des Wechselinhabers, den Wechsel zur Annahme vorzulegen. Er kann etwa, wenn er der Zahlung des Wechsels am Verfalltage durch den Bezogenen sicher ist, bis dahin warten und den Wechselbetrag, ohne daß er vorher den Wechsel akzeptieren ließ, am Verfalltage einziehen. Aber in zwei Fällen muß der Wechsel doch zur Annahme präsentiert werden: 1. wenn der Wechsel ein Zeitsichtwechsel ist (vgl. im übrigen die Ausführungen im § 6), 2. wenn der Wechsel ein Domizilwechsel ist: dies aber nur, wenn der Aussteller im Domizilwechsel die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben

¹ An allem dem wird selbstverständlich auch durch die WWO. nichts geändert.

² Über Meß- und Marktwechsel vgl. § 3 des Wechselpatentes (Note 1, S. 19).

³ Grundsätzlich übereinstimmend Art. 20 WWO. Doch kann der Aussteller „im Wechsel die Annahme zur Vorlegung verbieten“ (nicht akzeptable Tratte), „soweit es sich nicht um einen Domizil- oder einen Zeitsichtwechsel handelt“. Er kann auch vorschreiben, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf (Art. 21, Abs. 2, 3 WWO.). Nach Art. 9 WWO. kann der Aussteller auch die Haftung für die Annahme (nicht aber für die Zahlung, ein solcher Vermerk gilt als nicht geschrieben) ausschließen.

hat (z. B. „binnen vierzehn Tagen von der Ausstellung zur Annahme vorzulegen“). Der Aussteller kann die Präsentation vorschreiben, muß es nicht. Er wird es gewöhnlich tun, weil er dem Bezogenen ermöglichen will, zeitgerecht für die Deckung des Wechsels am Domizil zu sorgen. „Die Nichtbeachtung (der Präsentationsvorschrift) hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge (Art. 24, Abs. 2). Natürlich wird der Domizilwechsel immer dem Bezogenen zur Annahme präsentiert. Die Rolle des Domiziliaten beginnt erst am Verfalltage, bei ihm ist der Wechsel einzukassieren.¹

c) Die Intervention von Notadressen durch Ehrenannahme. Zur Annahme ist normal der Bezogene berufen. An ihn wird die Zahlungsaufforderung gerichtet. Doch können, wenn der Bezogene der Erwartung nicht entspricht, unter Umständen sowohl in Ansehung der Annahme (erster Interventionsfall, Art. 56 bis 61 WO.) als auch in Ansehung der Zahlung (zweiter Interventionsfall, Art. 62 bis 65 WO.) Notadressen oder andere Personen intervenieren (eintreten, man spricht dann von Ehrenannahme und Ehrenzahlung).

Ehrenannehmer (Ehrenakzeptant) ist normal nur ein im Wechsel genannter „Notadressat“, also eine Person, welche der an der Annahme interessierte Aussteller (nicht aber der Aussteller des eigenen Wechsels) oder ein Indossant im Wechsel „für den Fall der Not“ genannt hat, wenn der Bezogene nicht akzeptieren sollte. „Die Ehrenannahme durch eine nicht auf dem Wechsel als Notadresse genannte Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen“ (Art. 57 WO.). Für den Inhaber sind überhaupt nur Notadressen beachtlich, die auf den Zahlungsort lauten (Art. 56, Abs. 1 WO.). Enthält der Wechsel mehrere Notadressen, so gebührt jener Adresse der Vorzug, durch deren (seinerzeitige) Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden (Art. 56, Abs. 2 WO.); die vom Aussteller beigesetzte Notadresse wird daher in erster Linie in Betracht kommen. Verweigert diese Notadresse die Ehrenannahme, so

¹ Nach Art. 21, Abs. 1 WWO. kann der Aussteller in jedem Wechsel „mit oder ohne Bestimmung einer Frist“ die Präsentation zur Annahme vorschreiben; desgleichen jeder Indossant (Art. 21, Abs. 4), wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme verboten hat. Denn hier würde ein mit dem Verbot des Ausstellers unvereinbarer Widerspruch entstehen (vgl. Note 3 S. 32). Die Vorlage zur Annahme verbieten kann der Indossant nicht. Nach Art. 52 WWO. verliert der Inhaber mit der Versäumung der Fristen für die Vorlegung eines Sicht- oder Zeitsichtwechsels seine Rechte gegen alle Wechselverpflichteten mit Ausnahme des Annehmers. Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er den Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung, wenn nicht der Wortlaut des Vermerks ergibt, daß der Aussteller nur die Haftung für die Annahme ausschließen wollte. Ist die Vorlegungsfrist in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

ist die vom höchststehenden Indossanten beigesetzte Notadresse anzugehen usw. Die praktische Seite der Ehrenannahme liegt für den Inhaber darin, daß er bei Nichtannahme des Wechsels durch den Bezogenen deshalb bei seinen Vormännern nur dann Beschwerde führen (von ihnen Sicherstellung für den Eingang des Wechsels am Verfalltage verlangen) kann, wenn er vorher die Notadressen angegangen und auch von ihnen keine Annahme erlangt hat. Soweit besteht für den Inhaber ein Zwang, an die Notadressen heranzutreten. Es muß, „ehe Sicherstellung gefordert werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden“, (Art. 58, Abs. 1 W.O.). Wer, trotz Nichtannahme durch den Bezogenen, auf Sicherstellung nicht Anspruch erheben will, kann über die Notadressen in diesem Zeitpunkte noch hinweggehen.¹

d) Die Form der Annahme. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung (auf der Vorderseite des Wechsels jede Unterschrift des Bezogenen auch ohne Beisatz) gilt für eine unbeschränkte Annahme, wenn in ihr nicht ausgedrückt ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle (Art. 21, Abs. 1 bis 3 W.O.). Üblicherweise wird die Unterschrift des Bezogenen zumeist auf die Vorderseite des Wechsels mit dem eingebürgerten Beisatze „angenommen“ gesetzt. Notwendig ist das Wort „angenommen“, wenn die Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels steht, nicht.² Eine Datierung des Akzeptes tritt notwendig nur beim Zeitsichtwechsel ein.

¹ Grundlegend anders, weil auch die Rückgriffsfrage bei Nichtannahme des Wechsels anders geordnet ist (Art. 42ff. WWO.), bestimmt Art. 55, Abs. 2 WWO., daß der Inhaber jede Ehrenannahme zurückweisen kann, „auch wenn sie von einer Notadresse angeboten wird“. Damit würde die Einrichtung der Ehrenannahme, die schon jetzt wenig praktische Bedeutung hat, daran noch mehr verlieren. Im übrigen läßt Art. 54, Abs. 1 WWO. zur Nennung einer Notadresse ausdrücklich „den Aussteller sowie jeden Indossanten“ zu. Die Ehrenannahme kann „zu Ehren eines jeden Wechsel-Verpflichteten“ erfolgen (Art. 51, Abs. 2) und ausgehen „von jedem Dritten, auch dem Bezogenen, und jedem aus dem Wechsel bereits Verpflichteten“ (Art. 54, Abs. 3 WWO.). Das Erfordernis, daß die Notadresse „auf den Zahlungsort“ lauten muß, ist nicht aufgegeben. Unzulässig ist die Ehrenannahme bei der nicht akzeptablen Tratte (Art. 55, Abs. 1 WWO.). Läßt der Inhaber, obgleich er dies nicht muß (oben, Art. 55, Abs. 2), die Ehrenannahme zu, dann kann er vor Verfall Rückgriff gegen die Vormänner nicht mehr nehmen (Art. 56, Abs. 3 WWO.).

² Übereinstimmend Art. 24, Abs. 1 WWO. Art. 26 stellt dem Bezogenen des Domizilwechsels ausdrücklich anheim, in der Annahmeerklärung den Domizilorten (wenn er im Wechsel noch nicht angegeben ist) anzugeben, da sonst er selbst als Zahler am Zahlungsorte gilt (so auch Art. 24 W.O.). Ist der Wechsel kein Domizilwechsel, so kann der Bezogene der Annahmeerklärung eine Zahlstelle beifügen.

Sinngemäß gelten die Formvorschriften auch für das Ehrenakzept, das gewöhnlich mit dem Beisatz: „zu Ehren des ...“, „unter Protest“ u. dgl. abgegeben wird. Hat der Ehrenakzeptant unterlassen, in seinem Akzept zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so ist sie zu Ehren des Ausstellers (als Honoraten) erfolgt (Art. 59 WO.).¹

e) Es gilt der Grundsatz des prompten Akzepts, d. h. der Bezogene, dem es allerdings freisteht, den Wechsel anzunehmen oder nicht anzunehmen, muß sich bei Vorlegung des Wechsels zur Annahme sofort in dem einen oder dem anderen Sinne entschließen. Eine Überlegungsfrist hat er nicht. Hat er sich zur Annahme entschlossen, so „kann die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden“ (Art. 21, Abs. 4 WO.).²

f) Beschränkte Annahme (Art. 22 WO.). Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken (Teilakzept, Art. 22, Abs. 1). Fügt er dem Akzept andere Einschränkungen bei (Streichungen oder Änderungen im Texte des Wechsels darf er nicht vornehmen), so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist. Der Akzeptant aber haftet nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig (Art. 22, Abs. 2 WO.). Man spricht in diesem letzteren Falle von einem modifizierten Akzept. Der Akzeptant hat z. B. am Wechsel erklärt, er werde statt am 2. April 1920 erst am 2. Juli 1920 bezahlen usw. Er ist daher verpflichtet, den Wechsel am 2. Juli 1920 zu bezahlen. Der Wechselinhaber muß sich jedoch im Verhältnis zu den Vormännern die Hinausschiebung des Zahlungstermines nicht gefallen lassen. Er kann den Wechsel als nicht angenommen behandeln und von den Vormännern Sicherstellung für die Einlösung am 2. April 1920 begehren, und wenn der Wechsel an diesem Tage nach erfolgter Präsentation

¹ Übereinstimmend Art. 56 WWO., der übrigens ausdrücklich auch erklärt: „Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt, sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben“.

² Abweichend Art. 23 WWO. „Der Bezogene kann verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, daß diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist. Der Inhaber ist aber (auch nur vorläufig) nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu belassen“. Nach Art. 28 WWO. gilt die Annahme als verweigert, wenn der Bezogene die Annahmeerklärung gestrichen, bevor er den Wechsel aus der Hand gegeben hat. Insoweit ist daher die Zurücknahme des Akzeptes (entgegen dem geltenden Recht) ermöglicht. Wenn der Bezogene aber vor der Streichung den Wechselinhaber oder eine Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, schriftlich von der Annahme in Kenntnis setzte, so haftet er nach dem Inhalte seiner Annahmeerklärung. Das Akzept könnte dann nicht mehr widerrufen werden.

zur Zahlung wegen der derzeitigen Zahlungsweigerung des Akzeptanten notleidend wird, sofort (nicht erst nach dem 2. Juli 1920) Rückgriff gegen seine Vormänner mangels Zahlung nehmen.¹

g) Wirkungen der Annahme (Art. 23 WO.). Sie verpflichtet den Bezogenen nach dem Inhalte seines glatten, des Teil- oder modifizierten Akzeptes. Der Bezogene wird insbesondere bei glattem Akzept wechselmäßig auch dem Aussteller verpflichtet, die von ihm akzeptierte Wechselsumme zur Verfallzeit zu zahlen. Der Aussteller selbst haftet zwar seinerseits für die Annahme und Zahlung (unbeschränkbar) wechselmäßig (Art. 8 WO.), aber dem Bezogenen steht gegen den Aussteller kein Wechselrecht (Art. 23, Abs. 3 WO.),² sondern allenfalls nur eine gemeinrechtliche Klage auf Ersatz der geleisteten Zahlung dann zu, wenn sich nach dem beiderseitigen Verhältnis eine solche Klage (Revalierungsklage) begründen läßt.

§ 13. Regreß auf Sicherstellung

a) Ist die Annahme des Wechsels überhaupt nicht oder (ein der Annahmeverweigerung gleichkommender Fall) nur unter Einschränkungen erfolgt, oder ist das Akzept nur ein Teilakzept, so haben sich die Erwartungen des Wechselinhabers nicht erfüllt. Er wird sich daher gegen seine Vormänner wenden und von ihnen zwar noch nicht Zahlung, aber Sicherstellung dafür verlangen können, daß der Wechsel am Verfalltage auch im nicht angenommenen Betrage oder ohne Einschränkungen werde eingelöst werden. Er nimmt vorläufig Regreß auf Sicherstellung wegen Nichtannahme oder nicht voller Annahme des Wechsels (erster Sicherstellungsregreßfall, Art. 25 bis 28 WO.). Es kann aber der Akzeptant auch trotz glatten Akzeptes erst während der Laufzeit des Wechsels unsicher geworden sein, so daß sein Akzept wirtschaftlich (mindestens im wesentlichen) wertlos geworden ist. Auch hier kann sich der Wechselinhaber gegen die Vormänner mit dem Sicherstellungsbegehren für den Verfalltag wenden (Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten, zweiter Sicherstellungsregreßfall, Art. 29 WO.).³

¹ Übereinstimmend Art. 25 WWO., der ausdrücklich fordert, daß die Annahme (unbeschadet der Zulassung des Teilakzeptes) unbedingt sein muß. Dem Bezogenen ist aber, wenn der Wechsel bei ihm selbst zahlbar ist, die Hinzufügung einer „am Zahlungsorte befindlichen Zahlstelle“ in der Annahmeerklärung gestattet. Darin liegt keine Abweichung vom Wechselinhalte.

² Übereinstimmend Art. 27 WWO.

³ Grundsätzlich abweichend die Weltwechselordnung. Die Denkschrift weist darauf hin, daß die Beibehaltung des Sicherstellungsregresses in der überwiegenden Zahl der Gutachten abgelehnt, daß dagegen die Einführung des sofortigen Zahlungsregresses beantragt wurde,

b) Den Regreß mangels Annahme nimmt der Wechselinhaber (Wechselbesitzer). Voraussetzung seiner Regreßnahme ist, daß er zunächst stets den Protest mangels Annahme aufnehmen lassen muß. Der Wechselinhaber muß sich dann überdies, wenn Notadressen im Wechsel genannt sind, an sie wenden und von ihnen die Annahme fordern (Art. 56 WO.). Erlangt er ein Ehrenakzept, so ist für ihn und die Nachmänner des Honoraten (desjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erfolgt ist) der Grund zur Regreßnahme entfallen (Art. 61, Abs. 1 WO.). Das Recht, Regreß zu nehmen, geht nun an den Honoraten und allenfalls an dessen Vormänner über (Art. 61, Abs. 2 WO.). Der Wechselinhaber läßt in einem Anhang zum Protest mangels Annahme die Ehrenannahme bemerken (Kontraprottest) und folgt den Protest gegen Erstattung der Kosten dem Ehrenakzeptanten aus (Art. 58, Abs. 1). Dieser muß binnen zwei Tagen nach Protesterhebung an den Honoraten mit dem Protest die Nachricht von der geschehenen Intervention zur Post geben.¹ Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden (Art. 58, Abs. 2, 3 WO.). An dem Honoraten ist es jetzt, wenn er es für notwendig findet, seinerseits Regreß zu nehmen.

Schon der Besitz des Protestes mangels Annahme ermächtigt den Remittenten, jeden Indossanten und den Honoraten insbesondere, von den noch erübrigenden Vormännern (einschließlich des Ausstellers) Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses (§ 558 ZPO.) darauf zu klagen. Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellte, bedarf es nicht (Art. 26 WO.).

Jener Vormann, der im Regreßwege auf Sicherstellung angegangen wird, hat gegen Aushändigung des Protestes mangels Annahme „genügende Sicherstellung dahin zu leisten, daß die Bezahlung der Wechselsumme oder des nicht angenommenen Betrages sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltag erfolgen werde“. Mangels Einigung über die Art der Sicherstellung und den

da sich der Verkehr schon heute des viel einfacheren und zweckmäßigeren Mittels der Rücklösung des notleidenden Wechsels bedient, anstatt von dem umständlichen, keinem Teile Nutzen bringenden Sicherstellungsregreß Gebrauch zu machen. Die WWO. kennt daher nur den einheitlichen „Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung“ als Zahlungsregreß, während dieser letztere nach österreichischem Rechte erst an die Nichteinlösung des Wechsels am Verfalltage anknüpft.

² „Wer zu Ehren annimmt, ist verpflichtet, dem Wechselverpflichteten, für den er eintritt, unverzüglich hievon zu benachrichtigen“ (Art. 54, Abs. 3 WWO.).

Verwahrungsort „muß der sicherzustellende Betrag bar bei Gericht erlegt werden“ und dem Regreßnehmer sowie allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie ihrerseits gegen ihn Regreß auf Sicherstellung nehmen, gebührt auf die bestellte Sicherheit kraft Gesetzes ein Pfandrechth. Die genannten Nachmänner können weitere Sicherheit nur dann verlangen, „wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen“ (Art. 25 und 27 WO.). Die Sicherheit wird gegenstandslos (muß zurückgegeben werden): 1. wenn nachträglich die vollständige Annahme (auch Ehrenannahme) des Wechsels erfolgt; 2. wenn der Wechsel bezahlt worden oder seine Wechselkraft erloschen ist; 3. wenn gegen den Besteller nicht binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel geklagt wurde (Art. 28 WO.).

c) Der Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Akzeptanten (oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, Art. 98, Z. 4 WO.) findet statt, wenn der Akzeptant (Aussteller des eigenen Wechsels) während der Laufzeit des Wechsels unsicher geworden, also in eine Vermögenslage geraten ist, welche die Einlösung des Wechsels durch ihn am Verfalltage unwahrscheinlich erscheinen läßt. Dies trifft nur zu: 1. wenn der Akzeptant (Aussteller des eigenen Wechsels) in Konkurs geraten ist, oder 2. die Zahlungen eingestellt hat (also auch, wenn gegen ihn ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet wurde); 3. wenn nach Ausstellung des Wechsels in das Vermögen des Akzeptanten (Ausstellers des eigenen Wechsels) eine Exekution fruchtlos ausgefallen ist (Art. 29, Abs. 1 WO.). Leisten diese Personen (Akzeptant, Aussteller) die erforderliche Sicherheit, worauf sie vom Wechselinhaber im Wege des Wechselprozesses (auch ohne Protesterhebung) geklagt werden können (JMV. vom 2. Nov. 1858, RGI. Nr. 198), nicht, so ist Sekurit tsprotest (Protest wegen Unsicherheit) gegen sie zu erheben. Hiezu genügt schon der bloße Besitz des Wechsels. Mit dem Protest kann dann, wenn auch von den Notadressen nach Ausweis des Protestes Ehrenannahme nicht zu erlangen war, vom Inhaber und gegen Auslieferung des Protestes von jedem Indossanten gegen ber den Vorm nnern Sicherstellung gefordert werden (Art. 29, Abs. 2, 3 WO.).

§ 14. Zahlung des Wechsels (auch Ehrenzahlung)

a) Die Zahlung des Wechsels soll normal am Verfalltage erfolgen. Fr her kann sie nicht gefordert, fr her mu  sie auch nicht vom Gl ubiger angenommen werden.¹

¹ bereinstimmend Art. 39, Abs. 1 WWO. Nach Art. 39, Abs. 2 handelt der Bezogene, der vor Verfall zahlt, auf eigene Gefahr. Nach Art. 7 H. A. kann jeder Vertragsstaat f r die in seinem Gebiet zahlbaren Wechsel be-

b) Die Zahlung kann gefordert werden: vom legitimierten Inhaber des Wechsels. Legitimiert ist der Remittent, beim Wechsel an eigene Order der Aussteller, beim indossierten Wechsel der Inhaber. Die Legitimation des Inhabers als Eigentümers des indossierten Wechsels wird erbracht: durch eine zusammenhängende, lückenlos bis auf den Inhaber hinuntergehende Kette von Indossamenten (Art. 36 WO.). Das Gesetz selbst führt, seinen Gedanken erläuternd, ihn dahin aus. „Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen“.¹ Ein falsches (verfälschtes) Indossament wird mitgezählt, es schafft also keine Lücke. Es verpflichtet nur nicht den Indossanten, dessen Unterschrift falsch oder verfälscht ist (Art. 76 WO.).

Ist der Inhaber des indossierten Wechsels infolge einer Lücke in der Reihe der Indossamente nicht legitimiert, so fehlt ihm die wechselmäßige Legitimation gegenüber allen, also auch gegenüber den Vormännern, die der Lücke nachfolgen. Die Legitimation diesen letzteren gegenüber zu bejahen, wäre gänzlich gegen den Sinn des Art. 36 WO.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossamente durchstreichen (Art. 55 WO.).² Er muß es nicht, denn er zahlt als Regreßpflichtiger nur gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung (Art. 54 WO.).³ Alle drei Urkunden ergeben in ihrem Zusammenhang die Legitimation des Indossanten, auch wenn er die Streichungen, zu denen ihn Art. 55 WO. berechtigt, nicht vorgenommen hat. Ohne den Protest mangels Zahlung wäre der Indossant (so GRÜNHUT, S. 184) freilich nicht legitimiert.

Der Zahler wird (nebst der Echtheit seiner eigenen Unterschrift), ehe er Zahlung leistet, prüfen, ob ein nach Art. 36 WO. legitimierter Inhaber von ihm Zahlung fordert. „Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist er nicht verpflichtet“ (Art. 36, Abs. 3 WO.).⁴ d. h. das

stimmen, daß der Inhaber verpflichtet ist (bei sonstiger Schadenersatzpflicht), den Wechsel am Verfalltage selbst vorzulegen. Die anderen Staaten können die Bedingung festsetzen, unter denen sie eine solche Verpflichtung anerkennen.

¹ Übereinstimmend mit Art. 36, Abs. 1, 2 WWO. ist Art. 15, Abs. 1 WWO.

² Ebenso Art. 49, Abs. 2 WWO.

³ Ebenso Art. 49, Abs. 1 WWO.

⁴ Übereinstimmend Art. 39, Abs. 3 WWO. „Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahr-

Gesetz wollte dem Zahler die Pflicht, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, nicht aufbürden. Damit ist nicht gesagt, daß er sich ohne weiteres das Recht herausnehmen kann, die Echtheit der Indossamente zu prüfen und ihre Echtheitsnachweise vor der Zahlungsleistung zu fordern. Dieses Recht hätte der Zahlungsverpflichtete nur dann, wenn der scheinbar nach Art. 36 WO. legitimierte Inhaber den Wechsel offenbar in bösem Glauben oder in grober Fahrlässigkeit erworben hat (vgl. Art. 74 WO.). Auch dabei würde der Zahlungsverpflichtete vorläufig auf eigene Gefahr handeln und sich dem Protest mangels Zahlung und gerichtlichen Schritten aussetzen.

c) Nach der Rechtsprechung können Wechselrechte (natürlich mit dem Wechsel) nicht nur durch Indossament, sondern auch durch Zession (Abtretung nach bürgerlichem Rechte), Erbseinerantwortung oder auf irgend eine andere zur Erwerbung des Eigentums geeignete Art übergehen, und es kann auch vom Erwerber auf Grund eines so erworbenen Wechsels, falls nicht nach dem Wechselverfahren Bedenken bestehen, Zahlungsauftrag erwirkt werden. Der Zedent (der Abtretende) haftet aber dem Zessionar (dem Erwerber) nicht wechselmäßig (E. d. OGH. vom 1. Okt. 1861, Z. 6314, JB. Nr. 42), sondern nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes über die Zession. Jedenfalls muß, wenn der Kläger nicht wechselrechtlich legitimiert erscheint, der Erwerb des Eigentums von ihm gegenüber dem in Anspruch genommenen Wechselschuldner bewiesen werden (E. d. OGH. vom 31. Okt. 1905, Z. 15701, Cz. 881). Durch Zession kann auch ein Rektawechsel übergehen.

Nach dem HfD. vom 13. Juli 1789 JGS. Nr. 1033, ist ferner eine pfandweise Innehabung eines Wechsels möglich (ein Pfandindossament kennt das geltende Recht nicht). Wer sich in diesem Sinne legitimiert, d. h. die pfandweise Innehabung urkundlich erweist, „ist bei dessen Verfallzeit allerdings berechtigt, von dem Akzeptanten die Bezahlung zu erhalten und anmit seine Forderung zu saldieren, gegen dem, daß er das Übermaß dem Eigentümer und im Konkursfalle der Masse zurückstelle“. Auch wer einen Wechsel exekutiv gepfändet hat,¹ ist

lässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen“. Es müßte denn (nach der Denkschrift) in letzterer Richtung dem Zahler eine grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden können.

¹ „Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen... wird dadurch erwirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere ... unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles an sich nimmt und bei Gericht ... erlegt“ (§ 296 EO.). Die weiteren Vorgänge sind insbesondere durch die §§ 297, 300, 303ff. EO. geregelt.

zu dessen wechselrechtlicher Geltendmachung berechtigt. Er muß sich aber (trotz des auf dem Wechsel befindlichen Blankoindossaments) die Einwendungen gefallen lassen, welche dem Wechselverpflichteten gegen den Pfandschuldner zustehen.

Überhaupt gilt im allgemeinen, daß, wer den Wechsel gemeinrechtlich (nach bürgerlichem Rechte) erwirbt, nicht mehr Rechte hat, als seinem Rechtsvorgänger zustanden, daß er sich daher alle dem Wechselschuldner gegen den Rechtsvorgänger zustehenden Einwendungen entgegenhalten lassen muß.

d) Legitimiert ist auch der Amortisationswerber in gewissen Grenzen (vgl. § 18, S. 62).

e) Die Einwendung des Scheingiros kann dem Inhaber des indossierten Wechsels, ungeachtet er formell nach Art. 36 WO. legitimiert ist, entgegengehalten werden, wenn der Wechsel mit der Abrede indossiert wurde, daß der Indossatar nicht Eigentümer des Wechsels werden, vielmehr ihn zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Indossanten geltend machen sollte. Der Indossatar ist dann nur als Strohhalm vorgeschoben, um dem Wechselschuldner die Einwendungen, die er sonst gegen den Indossanten hätte, zu nehmen. Kann der Wechselschuldner Tatsachen anführen, aus welchen schlüssig zu folgern ist, daß der Wechsel nur zum Schein indossiert wurde (der Beweis gelingt allerdings nicht leicht), so muß der Indossatar die Einwendungen aus der Person des Indossanten gegen sich gelten lassen. Die Möglichkeit des Scheingiros schneidet man am besten durch die Rektaklausel ab.

f) Der Wechselschuldner „ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels“ (Art. 39, Abs. 1 WO.), als Regreßpflichtiger „nur gegen Auslieferung des Wechsels, Protestes und einer quittierten Retourrechnung“ (Art. 54 WO.) zu zahlen verpflichtet.¹ Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn das Akzept ein Vollakzept war (Art. 38 WO., nach bürgerlichem Recht können Teilzahlungen allerdings zurückgewiesen werden).² Leistet der Wechselschuldner nur eine Teilzahlung, so kann er den Wechsel noch nicht zurückfordern, der Wechselinhaber dürfte auch den Wechsel noch nicht aus der Hand geben. Der Wechselschuldner kann „nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm die Quittung auf einer Wechselkopie (Abschrift des Wechsels) erteilt werde“ (Art. 39, Abs. 2 WO.).³ Nach Art. 48 WO. hat aber jeder Wechselschuldner

¹ Übereinstimmend Art. 38, Abs. 1 und Art. 49, Abs. 1 WWO.

² Übereinstimmend mit Art. 38 WO., auch Art. 38, Abs. 2 WWO.

³ Art. 38, Abs. 3 WWO. bestimmt, zum Teil abweichend, daß der Bezogene im Falle der Teilzahlung verlangen kann, daß sie „auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird“. Nach Art. 8 H. A. kann jeder Vertragsstaat für die in seinem Gebiet zahlbaren Wechsel dem Inhaber

das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten (also gegen Vollzahlung) die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern“.¹ Macht der Wechselschuldner von diesem Rechte Gebrauch, so muß er voll zahlen.

g) Der Wechselschuldner zahlt die Wechselsumme in der Landesmünze (Landeswährung) des Zahlungsortes, und er darf dies auch (nach dem Werte zur Verfallzeit) dann, wenn der Wechsel „auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung lautet“; ausgenommen, es hätte der Aussteller durch das Wort „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der im Wechsel bezeichneten Münzsorte ausdrücklich bestimmt (Art. 37 WO).² Goldkronen gelten als „Rechnungswährung“. Ihre Umrechnung in Schilling erfolgt nach der jeweiligen Goldparität (derzeit 1,44 S = 1 Goldkrone).

h) Die Wechselschuld ist eine Holschuld, d. h. der Verpflichtete kann und darf warten, bis sich der Gläubiger bei ihm meldet und sein Geld verlangt. Ist allerdings zur Zahlungszeit der Inhaber des Wechsels zugleich der Domiziliat, dann braucht er sich beim Schuldner nicht mit dem Verlangen um Zahlung zu melden, weil der Schuldner rechtzeitig für Deckung beim Domiziliaten gesorgt haben muß, den er ja kannte. Sonst aber weiß der Schuldner zumeist gar nicht, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit sein Gläubiger ist; der regreßpflichtige Vormann auch nicht, ob ihm gegenüber der Regreßfall eintreten wird. Wenn nun vom Akzeptanten zur Verfallzeit die Zahlung des Wechsels nicht eingefordert wird, so ist er „nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt“ (nicht verpflichtet), „die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht zu er-

die Zurückweisung von Teilzahlungen gestatten. Dies ist von den anderen Staaten anzuerkennen.

¹ So gibt auch Art. 49, Abs. 1 WWO. dem Regreßpflichtigen das Recht, „gegen Entrichtung der Rückgriffsumme“ den Wechsel mit dem Protest und einer quittierten Rechnung zu verlangen.

² Art. 40 WWO. weicht von Art. 37, WO. zunächst darin ab, daß er für die Umrechnung in die Landeswährung (wegen der Möglichkeit des Rückgriffs vor Verfall) den Wert des Tages entscheiden läßt, an dem Zahlung gefordert werden kann. „Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes.“ Der in England üblichen Klausel: „at exchange as per indorsement“ gilt nach der Denkschrift der für den Exporthandel bestimmte Satz: „Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen oder einem Indossanten die Bestimmung übertragen“. Bedeutung käme Art. 40, Abs. 2 WWO. zu. „Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat, als in dem der Zahlung“ (Schweizer und französische Franken), so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.“

legen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht, „auch wenn er dem Akzeptanten bekannt wäre (Art. 40 W.O.).¹

i) Zahlung ist zur Verfallzeit zu fordern beim gezogenen Wechsel: vom Akzeptanten, oder wenn das Akzept noch nicht vorliegt oder überhaupt (Sichtwechsel) nicht einzuholen war, vom Bezogenen, dann vom allfälligen Ehrenakzeptanten, allenfalls von den für den Fall der Zahlungsnot auf dem Wechsel sonst ersichtlichen Notadressen; beim eigenen Wechsel vom Aussteller als dem Hauptverpflichteten. Ehrenzahlung kann übrigens auch beim eigenen Wechsel eintreten (Art. 98, Z. 7 W.O.). Die an das Zahlungsverlangen anknüpfenden hauptsächlichsten Möglichkeiten sind die folgenden:

1. Der Akzeptant oder der Bezogene lösen den Wechsel glatt ein. Hiemit ist das Leben des Wechsels beendet.

2. Der Akzeptant oder der Bezogene lösen den Wechsel nicht ein oder leisten nur Teilzahlung. Hier ist jedenfalls Protest mangels Vollzahlung oder Protest in Ansehung der nicht bezahlten Wechselsumme zu erheben. Befinden sich nun auf einem solchen Wechsel (oder der Kopie) Notadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel „spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Protest mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen“ (Art. 62, Abs. 1):² dies bei sonstigem Verluste des

¹ Art. 41 WWO. spricht schlechthin vom „Schuldner“: nach der Denkschrift wegen des französischen Rechtes und der ihm eigenen Auffassung, wonach der Bezogene, auch wenn er den Wechsel nicht angenommen hat, dem Wechselinhaber gegenüber als Schuldner anzusehen ist, sobald er die Deckung erhalten hat.

² Nach Art. 54, Abs. 2, 3 WWO. kann der Wechsel „zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten“, und zwar von „jedem Dritten, auch dem Bezogenen, sowie jedem anderen bereits aus dem Wechsel Verpflichteten (mit Ausnahme des Annehmers)“ bezahlt werden. Die Ehrenzahlung ist stets zulässig (Art. 58 WWO.), wenn der Inhaber bei oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann. Sie muß jedoch (entsprechend dem schon geltenden deutschen Recht) „spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung“ stattfinden. Die Vorlage zur Zahlung an die Ehrenakzeptanten und Notadressen hat daher (nach Art. 59 WWO.) spätestens am bezeichneten Tage zu erfolgen. Gegebenenfalls ist bei sonstigem Rechtsverluste (wie nach Art. 62, Abs. 2 W.O., oben im Text) Protest wegen unterbliebener Zahlung zu erheben. Der Ehrenzahler muß den Honoraten unverzüglich von der Ehrenzahlung benachrichtigen (Art. 54, Abs. 4 WWO.). Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die den Honoraten bezeichnet. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller (Art. 61, Abs. 1 WWO.). Die Ehrenzahlung muß nach Art. 60 WWO. den vollen Betrag dessen, was der Honorat zahlen mußte, umfassen (die Provision entfällt hier aber).

Rückgriffs gegen den Adressanten (denjenigen, der die Notadresse hinsetzte) oder den Honoraten (denjenigen, zu dessen Ehren bereits ein Akzept vorliegt) und deren Nachmänner (Art. 62, Abs. 2 WO.). Weist der Inhaber die von einem anderen, einem Zufallsintervenienten, angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen die Nachmänner des Honoraten, nicht gegen diesen selbst (Art. 61, Abs. 3 WO.).¹ Der Ehrenakzeptant selbst, der sonst den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselfähig verpflichtet war, kommt, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wurde, gegenüber allen diesen Nachmännern, also auch gegenüber dem Inhaber des indossierten Wechsels, außer Haftung (Art. 60 WO.).² Gelangt der Ehrenakzeptant nicht zur Zahlungsleistung, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlte, so ist er berechtigt, von dem Zahlenden $\frac{1}{3}\%$ Provision zu verlangen.³

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden (Art. 64, Abs. 1 WO.).⁴ Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest (mangels Zahlung) gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.⁵ Durch die Ehrenzahlung tritt er in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten (Art. 63 WO.). Die Nachmänner des Honoraten sind befreit.⁶ Hat sich ein Intervenient zur Zahlung vorgedrängt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich war, daß durch die Zahlung eines anderen Intervenienten eine größere Zahl von Nachmännern des Wechsels befreit werden würde, so hat er keine günstigere Stellung als der von ihm verdrängte Intervenient (Art. 64, Abs. 2 WO.),⁷ d. h. seine Wechselrechte werden sich nur gegen jenen Wechselverpflichteten, der sonst Honorat geworden wäre, sowie dessen Vormänner und gegen den Akzeptanten richten.

Versagt die Intervention, oder fehlte es am Anlasse, Inter-

¹ Ebenso Art. 60, Abs. 2 WWO.

² Sinngemäß auch so Art. 57, Abs. 1 WWO., da der Ehrenakzeptant nur so haftet, wie sein Honorat. Dieser aber wird nach Art. 59 WWO., durch Unterlassung der Vorlage zur Zahlung an den Ehrenakzeptanten frei. Es wird daher auch der Ehrenakzeptant befreit.

³ Diese Bestimmung ist (nach der Denkschrift) als unpraktisch von der WWO. nicht übernommen worden.

⁴ Übereinstimmend Art. 62, Abs. 3 WWO.

⁵ Übereinstimmend Art. 61 WWO.

⁶ Übereinstimmend Art. 62, Abs. 1 WWO., mit der Ergänzung, daß der Ehrenzahler den Wechsel nicht weiter indossieren kann.

⁷ Übereinstimmend Art. 62, Abs. 3 WWO. Doch soll schon „die Kenntnis der Sachlage“ des sich vordrängenden Ehrenzahlers genügen, um ihn von seinem Platze zurückzuwerfen.

venienten anzurufen, dann liegt für den Wechselinhaber; hat aber ein Interventient gezahlt, so liegt allenfalls für diesen nun die Berechtigung vor, seinen Rückgriff gegen die anderen Wechselverpflichteten zu suchen (Art. 41ff. WO.).

§ 15. Der Regreß mangels Zahlung¹

Um den bei nicht erlangter Zahlung statthafter Regreß gegen die Vormänner nehmen zu können, müssen die vom Gesetze aufgestellten Voraussetzungen erfüllt worden sein. Es muß l. der Wechsel zeitgerecht zur Zahlung präsentiert (vorgelegt) werden, und es muß sowohl die Präsentation als auch die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest (Protest mangels Zahlung) dargetan werden (Art. 41, Abs. 1 WO.). Beide Akte: die Präsentation zur Zahlung und der anschließende Protest mangels Zahlung sind zur Erhaltung der Wechselrechte gegen die Vormänner regelmäßig unerläßliche Handlungen. Werden sie verabsäumt, so hat dies den Verlust der Wechselrechte gegenüber den Vormännern zur Folge, der Wechsel ist ihnen gegenüber präjudiziert.

a) Die Protesterhebung kann von jedem Wechselverpflichteten für sich erlassen werden (Protesterlaß). Dieser Erlaß, ausgedrückt durch die der eigenen verbindlichen Erklärung beigetzten Klauseln: „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ usw., gilt aber nicht als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Wer den Protest erläßt, sagt

¹ Der Regreß mangels Annahme und mangels Zahlung ist nach der WWO. immer ein Zahlungsregreß (vgl. Note 3, S. 36), der Sicherstellungsregreß soll entfallen. Nach Art. 42, Abs. 1 WWO. kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten Rückgriff genommen werden, wenn der Wechsel bei Verfall nicht gezahlt wurde. Nach Art. 42, Abs. 2 steht aber das gleiche Recht schon vor Verfall dem Inhaber zu: 1. wenn die Annahme verweigert; 2. über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs eröffnet wurde, oder der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist; 3. wenn über das Vermögen des Ausstellers einer nicht akzeptablen Tratte Konkurs eröffnet worden ist (sinngemäß anwendbar mit Bezug auf den Aussteller auch für den eigenen Wechsel, Art. 79, Abs. 1 WWO.). Erforderlich ist zur Ausübung des Zahlungsregresses Feststellung der Annahme oder Zahlungsweigerung durch Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung (Art. 43, Abs. 1 WWO.). Ist der Protest mangels Annahme erhoben, bedarf es nicht mehr der Präsentation zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung (Art. 43, Abs. 4 WWO.). Ist der Aussteller einer nicht akzeptablen Tratte in Konkurs geraten, so genügt zur Ausübung des Rückgriffs die Vorlegung des die Konkurseröffnung dartuenden gerichtlichen Beschlusses (Art. 43, Abs. 6). In den Fällen der Unsicherheit des Bezogenen ist Voraussetzung des Rückgriffs, daß der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben wurde (Art. 43, Abs. 5 WWO.).

damit, daß es ihm genüge, daß die Zahlung rechtzeitig, wenn auch erfolglos, eingefordert wurde, um sich als regreßpflichtig zu erachten. Damit ist nicht die Vorlegungspflicht erlassen. Jedoch muß derjenige Wechselverpflichtete, von welchem der Protesterlaß ausging, wenn er dann die Präsentationsunterlassung behauptet, beweisen, daß die Präsentation entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte. Die Vermutung spricht dafür, daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert wurde und es kann dem Gläubiger in diesem Belange ein Beweis nicht aufgebürdet werden. Hat der Inhaber ungeachtet des Protesterlasses Protest erhoben, so muß der Wechselverpflichtete doch für die Kosten aufkommen (Art. 42, Abs. 1 und 2 WO.).¹ Die Protesterhebung ist in solchen Fällen unter allen Umständen ein Akt nützlicher Vorsicht. Die Protesterlaßklausel ist übrigens wenig praktisch.

b) Domizilierte Wechsel² werden dem (in der Domizilklausel) benannten Domiziliaten, und wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst am Domizil zur Zahlung präsentiert und dort protestiert, wenn die Zahlung unterbleibt (Art. 43, Abs. 1 WO.). Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfähige Anspruch nicht nur gegen die Vormänner, sondern auch gegen den Akzeptanten, dem gegenüber es sonst zur Erhaltung des Wechselrechtes weder der Präsentation zur Zahlung noch der Protesterhebung bedarf, verloren (Art. 43, Abs. 1 und 44, WO.). Das deutsche Recht hat diesen praktisch einzigen Ausnahmefall, in dem der Akzeptant durch Unterlassung der Präsentation und Protesterhebung (wie die Vormänner) außer Haftung kommt, aufgegeben, weil kein ausreichender Grund vorliegt, den Akzeptanten des Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten günstiger zu behandeln, als jeden anderen Akzeptanten³ (über die Haftung des Ehrenakzeptanten vgl. § 14i). Wenn und soweit der Akzeptant (auch der Ehrenakzeptant) in Haftung erhalten wird, kann der Anspruch ihm gegenüber erst durch

¹ Übereinstimmend Art. 45 WWO. Der Protesterlaß kann sich hienach auch auf den Protest „mangels Annahme“ beziehen. Hervorgehoben ist, daß der Protesterlaß wie von der Präsentations- auch von der Notifikationspflicht nicht befreit. Nach Art. 45, Abs. 3 wirkt der Protesterlaß, der vom Aussteller beigefügt ist, gegenüber allen Wechselverpflichteten, und die Kosten eines dennoch vom Inhaber erhobenen Protestes fallen ihm selbst zur Last. Ist aber der Vermerk von einem Indossanten beigefügt worden, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatz der Kosten des dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

² Die WWO. hat eine Regelung der Fragen, wem Domizilwechsel vorzulegen, wo sie vorzulegen und zu protestieren und gegen wen sie zu protestieren sind, nach der Denkschrift nicht für nötig erachtet, da die Antworten sich im Sinne des geltenden österreichischen Rechtes von selbst ergeben.

³ Den gleichen Standpunkt nimmt die WWO. ein.

Verjährung erlöschen. Was übrigens vom gezogenen domizilierten Wechsel gilt, wird (Art. 99 WO.) auch beim eigenen Wechsel sinngemäß für den Aussteller angewendet, d. h. der Anspruch gegen den Aussteller ist von der Präsentation zur Zahlung und der Protesterhebung nur dann abhängig, wenn der eigene Wechsel ein domizilierter Wechsel mit benanntem Domiziliaten ist.

Zur Frage der Protesterhebung beim Domiziliaten hat sich der OGH. in mehreren Judikaten, die für die Praxis richtunggebend geworden sind, geäußert. Sie werden daher, da sie die Bestimmungen der Art. 43 und 99 WO. deutlich auf das richtige Maß zurückführen, im folgenden als wesentlich wiedergegeben.

1. „Bei den domizilierten gezogenen oder eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselregresses gegen die Vormänner stets der Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte, wogegen sie zur Erhaltung des Wechselanspruches gegen den Akzeptanten des gezogenen und den Aussteller des eigenen Wechsels nur dann notwendig ist, wenn eine von dem Wechselgläubiger und von dem Akzeptanten verschiedene Person als Domiziliat benannt worden ist“ (E. vom 13. Juni 1851, Z. 4549, JB. Nr. 12).

2. „Ein bei dem Aussteller und Remittenten selbst zu dem Ende domizilierter Wechsel, damit der Bezogene bei ihm Zahlung leiste, bedarf zur Erhaltung des wechselfähigen Anspruches gegen den Akzeptanten keiner Protesterhebung beim Domiziliaten“ (d. i. beim Aussteller und Remittenten, E. vom 21. Juli 1853, Z. 7187 JB. Nr. 13).

3. „Der in den Judikaten Nr. 12 und 13 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung, wenn der Domiziliat zur Verfallzeit nicht Wechselgläubiger ist“ (E. vom 9. Juli 1872, Z. 7201 JB. Nr. 77).

4. Logisch schließt sich der Gedanke an, daß „wenn im Domizilwechsel ein Domiziliat nicht genannt ist, es nach Art. 43 und 44 WO. zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten keines Protestes bedarf“ (E. vom 17. Nov. 1886, Z. 13820 JMVBl. Nr. 202).

Wenn sonach der Hauptsache nach klar geworden ist, in welchen Fällen es bei Domizilwechseln zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten der Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte bedarf oder nicht bedarf, so ergibt sich die Frage, ob der Wechselgläubiger, der vorsichtsweise Protest erhoben hat, ohne seiner zu bedürfen, doch Ersatz der Protestkosten verlangen dürfe. Diese Frage wird von der Praxis mit Recht verneint, weil der Gläubiger, der im Zweifel vorsichtsweise Protest erhebt, damit zwar im eigenen Interesse handelt, dann aber auch die Protestkosten auf eigene Rechnung nehmen muß.

c) Die Protestfrist. Die Erhebung des Protestes mangels Zahlung ist schon am Zahlungstage zulässig; sie muß aber spätestens am

zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen (Art. 41, Abs. 2 WO.).¹ Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag (Art. 92 WO.), und demgemäß wird die Protestfrist verlängert. Denn jede Wechselerklärung² kann nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die wechselrechtliche Handlung spätestens gefordert werden müßte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung spätestens am nächsten Werktage gefordert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Protesterhebung (Art. 92 WO.).³ Ist z. B. der Wechsel am 29. Dezember fällig, so muß er spätestens am 31. Dezember, ist er am 30. Dezember fällig, so muß er spätestens am 2. Januar, ist er am 31. Dezember fällig, so muß er spätestens am 3. Januar, ist er am 1. Januar fällig, so muß er spätestens am 4. Januar protestiert werden (über die Proteststunden vgl. § 10).

Nach Art. 1 des VEG. vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277 gelten „der 2. Februar, der 25. März und der 8. September, sofern sie nicht auf einen Sonntag (der 25. März auf den Ostermontag) fallen, als Werktage“. Diese Bestimmung ist mit 1. Januar 1926 in Kraft getreten (Art. 65, Abs. 1 VEG.). Der Bericht des Verfassungsausschusses führte hiezu aus: „Aus der allgemeinen Fassung dieses Artikels (1) ergibt sich, daß dessen Wirksamkeit ... nicht etwa nur auf die eigentliche Verwaltungstätigkeit beschränkt sein soll, sondern daß wo immer im Verkehr dem Begriff des Feiertags eine rechtliche Bedeutung zukommt,

¹ Übereinstimmend Art. 43, Abs. 2 WWO. Doch kann nach Art. 10 H. A. jeder Vertragsstaat vorschreiben, daß der Protest mangels Zahlung am ersten oder an einem der beiden Werktage nach dem Zahlungstage erhoben werden muß. Die eine Fristsetzung entspricht dem französischen, die andere dem belgischen Rechte. Über den Protest mangels Annahme, der nach der WWO. von besonderer Bedeutung ist, weil seine Unterlassung den Verlust des Rückgriffs zur Folge haben kann, bestimmt Art. 43, Abs. 3. Er muß innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlage des Wechsels zur Annahme gilt. Ist der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Male vorgelegt und vom Bezogenen eine nochmalige Vorlage verlangt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden.

² „Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme sowie jede andere Erklärung.“

³ Übereinstimmend Art. 72 WWO., der aber nur von „gesetzlichen Feiertagen“ spricht und ausdrücklich festlegt, daß Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, bei der Berechnung der Frist mitgezählt werden. Den Feiertagen sind die Sonntage selbstverständlich gleichzuachten. Nach Art. 17 H. A. kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, daß für alle mit dem Wechsel vorzunehmenden Handlungen gewisse Werktage den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden. Die Staaten werden (Art. 24, Abs. 2 H. A.) der Regierung der Niederlande ein Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage sowie der anderen Tage übermitteln, an denen in ihren Ländern Zahlung nicht gefordert werden kann.

die genannten Tage des Feiertagscharakters entkleidet werden. Dies gilt also auch für den Bereich der Justizverwaltung, für die Geschäftstätigkeit der Notare und Rechtsanwälte und überhaupt für alle materiellrechtlichen Gesetze, in denen der Feiertag bei einer Fristbestimmung oder sonstwie eine Rolle spielt.“

d) Der Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen (Wechselnovelle: Ges. vom 30. Nov. 1912, RGBl. Nr. 215).¹ Die Wechselordnung hatte auf die allfällige Hinderung der von ihr verlangten wechselrechtlichen Handlungen durch höhere Gewalt keinerlei Rücksicht genommen. In dieser Frage ist aber allmählich ein Wandel der Anschauungen eingetreten, und er hat in der bezogenen Wechselnovelle seinen festen Ausdruck gefunden. Es ist festzuhalten, daß die Wechselnovelle sich nicht etwa bloß mit der Präsentation zur Zahlung und der Erhebung des Protestes mangels Zahlung, sondern mit jeder Präsentation beschäftigt, die im Falle ihrer Ergebnislosigkeit durch Protest beurkundet werden muß. Es kommen daher für die Novelle insbesondere auch die Präsentation zur Annahme und der Protest mangels Annahme in Betracht.

Als höhere Gewalt sind nicht anzusehen: „Tatsachen, die lediglich die Person des Inhabers oder desjenigen betreffen, den er mit der Präsentation des Wechsels oder mit der Erhebung des Protestes beauftragt hat“.² Der wechselrechtlichen Handlung „muß ein unüberwindliches Hindernis“ entgegenstehen, welches nicht lediglich die Person des Inhabers oder seines Beauftragten betrifft. Diejenige Tatsache, welche als höhere Gewalt gelten soll, muß objektiver Natur sein, von außen kommen und jedenfalls unüberwindlich sein. Subjektive Zufälligkeiten also sind durch die Wechselnovelle nicht gedeckt.

Wenn der Präsentation des Wechsels oder der Protesterhebung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen³ höhere Gewalt entgegensteht, so werden diese Fristen verlängert. Vom Eintritt der höheren Gewalt hat der Inhaber ohne Verzug seinen Indossanten nach den Grundsätzen über die Notifikation (unten, e) zu benachrichtigen und dies auf dem Wechsel oder einer Allonge unter Beifügung des Tages und seiner Unterschrift zu vermerken.

¹ Die Wechselnovelle über den Einfluß der höheren Gewalt stimmt fast wörtlich mit Art. 53 WWO. überein. Sie wurde anlässlich des damals zwischen der Türkei und den Balkanstaaten bestehenden Kriegszustandes erlassen.

² Art. 53 WWO.: „rein persönliche Tatsachen“.

³ Wie die Denkschrift ausführt, muß das Hindernis über den Ablauf der Frist gedauert haben oder so kurz vorher weggefallen sein, daß die fristgemäße Vornahme der Handlung nicht mehr möglich war. Ist also das Hindernis noch innerhalb der Frist weggefallen, so liegt ein Anwendungsfall der Novelle überhaupt nicht vor.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber die (inzwischen aufgeschobene) wechselrechtliche Handlung (Präsentation, Protesterhebung) ohne Verzug vornehmen. Dauert aber die höhere Gewalt länger als 30 Tage nach dem Verfalltage, so kann ohne Nachholung der wechselrechtlichen Handlung sofort Regreß genommen werden. Diese dreißigtägige Frist läuft für reine und Zeitsichtwechsel von dem Tage der, selbst vor Ablauf der Präsentationsfrist, dem Indossanten gegebenen Nachricht vom Eintritt der höheren Gewalt.

e) Notifikation. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist (unter allen Umständen) verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels (durch ein innerhalb dieser Frist zur Post gegebenes Benachrichtigungsschreiben) schriftlich zu benachrichtigen (Art. 45, Abs. 1 WO.). Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiterbegeben, so ist sogar, wenn sein Wohnort dem Inhaber bekannt war, dessen Vormann von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen (Art. 47 WO.). Jeder benachrichtigte Vormann muß innerhalb zweier Tage vom Tage des empfangenen Berichtes seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen (Art. 48, Abs. 2 WO.). Eine mündliche Benachrichtigung des Vormannes, oder daß dieser sonstwie von der Erhebung des Protestes mangels Zahlung Kenntnis erlangte, genügt nicht.

Wegen der Nachteile, welche mit der Unterlassung der Benachrichtigung verbunden sind, behandelt das Gesetz auch die formelle Seite der Notifikation und die Beweisfrage. Ist im Streit, ob die Benachrichtigung überhaupt und ob sie insbesondere rechtzeitig und an den richtigen Vormann ergangen ist, so „genügt der Beweis durch ein Postattest, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist“. Wendet der Adressat ein, „daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat“, so muß er dies beweisen (Art. 46, Abs. 1 WO.). Dies wird er tun können, wenn er das vermutliche Notifikationsschreiben etwa in Gegenwart von Zeugen eröffnet und inhaltlich geprüft hat. Den Tag des Empfanges der Notifikation kann der Vormann, wenn es darauf ankommt, seinerseits durch ein Postattest beweisen.

Der Erlaß des Handelsministeriums vom 25. August 1850, RGBl. Nr. 337 hat seinerzeit verfügt, daß, wenn „rekommandierte Briefe in Wechselprotestangelegenheiten, welche als solche auf der Adresse bezeichnet sein müssen, aufgegeben werden, sowohl in dem Aufgabe-, wie in dem allfälligen Rückscheine, „die vollständige Firma oder Vor- und Zuname des Adressaten und auf der Rückseite des Aufgabescheines die vollständige Firma oder Vor- und Zuname des Aufgebers“ postamtlich angeschrieben werden. Der Aufgeber selbst ist zu

verhalten, auf der Siegelseite seines Briefes den vollen Namen (oder seine Firma) anzusetzen. Dieser Erlaß besteht wohl heute noch zu Recht.

Haben der Inhaber oder Indossatar die Benachrichtigung unterlassen oder nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lassen, so verlieren sie zwar nicht ihre Rückgriffsrechte, aber sie werden (bei Unterlassung der Benachrichtigung) den sämtlichen oder (bei unbegründeter Außerachtlassung der Reihe) den übersprungenen Vormännern „zum Ersatze des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verlieren sie gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß sie nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt sind“ (Art. 45, Abs. 3 W.O.). Von dem von der Protesterhebung nicht verständigten Vormann kann auch keine Provision gefordert, Zinsen können erst vom Klagezustellungstage an verlangt werden. Für die Prozeßkosten hat der Vormann, wenn er auf die Klage hin sofort zahlte, nicht aufzukommen.¹

f) Die Folgen der Protesterhebung können sich, soweit das Verhältnis des Inhabers zu seinen Vormännern und dieser wieder untereinander in Betracht kommt, verschiedenartig gestalten. Es kann insbesondere, soweit das erste Verhältnis (des Inhabers zu seinen Vormännern) zunächst in Frage kommt, jeder Wechselschuldner freiwillig, wozu er auch ein Recht hat, von dem Inhaber den Wechsel rüchlösen, d. h. von ihm „gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des Protestes mangels Zahlung fordern“ (Art. 48).²

¹ Die Einrichtung der Notifikation, welche bisher nicht überall bestand, soll durch die WWO. zu einer allgemeinen Einrichtung aller Vertragsstaaten werden. Art. 11 H. A. enthält nur den Vorbehalt für eine Vorschrift der Vertragsstaaten, daß die Notifikation „durch den mit der Protesterhebung betrauten öffentlichen Beamten erfolgen darf“. Die Abweichungen, welche Art. 44 WWO. selbst schafft, sind die folgenden. Zu notifizieren ist nicht nur dem unmittelbaren Vormanne, sondern auch dem Aussteller, der besonderes Interesse am Verlaufe der Dinge hat. Zu notifizieren ist auch schon das Unterbleiben der Annahme, weil schon dieses zum Zahlungsregreß (vor Verfall) berechtigt. Die Notifikationsfrist ist für den Inhaber auf „die vier Werkstage“ verlängert, die auf den Tag der Protesterhebung oder im Falle des Protesterlasses auf den Tag der Vorlegung folgen. Der Indossant muß seinem Vormann auch „die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben“ (und so weiter in der Reihe bis zum Aussteller). Es steht nichts entgegen, daß der Indossant seinen Vormann, dessen Adresse ihm bekannt ist, benachrichtigt, auch wenn dieser im Wechsel seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben hat. Die Nachricht kann in jeder Form (auch durch bloße Rücksendung des Wechsels) gegeben werden. Die Schadenersatzpflicht begrenzt sich nach oben durch die Höhe der Wechselsumme. Hingegen bleibt der Anspruch auf Zinsen und Kosten trotz Unterlassung der Notifikation unberührt.

² Übereinstimmend Art. 49, Abs. 1 WWO. mit der Ergänzung, daß der Wechselschuldner auch „eine quittierte Rechnung“ verlangen kann, die er

Erfolgt keine sofortige Einlösung des Wechsels durch den Akzeptanten, so ist es wohl möglich, daß der Inhaber ihm nach Vereinbarung den Zahlungstag am Wechsel durch die Bemerkung „prolongiert bis...“ hinausschiebt. Die Vermutung geht dahin, daß nicht die Veränderung des Verfalltages, sondern lediglich eine Stundung durch Hinausschiebung des Zahlungstages verabredet ist; daß der Inhaber also dem Akzeptanten (oder Aussteller des eigenen Wechsels) eine gewisse Schonzeit vor klageweiser Geltendmachung der Wechselforderung eingeräumt hat. Hat der Inhaber Protest erhoben, so wird er durch die dem Hauptverpflichteten stundungsweise gewährte Prolongation den Vormännern gegenüber nicht gebunden. Auch sie werden, wenn einer von ihnen den Wechsel rückgelöst und nicht etwa selbst in die Prolongation gewilligt hat, an die vom Inhaber dem Hauptverpflichteten zugestandene Prolongation nicht gebunden sein.

Die Prolongation am Wechsel selbst spielt praktisch eine kaum nennenswerte Rolle. Vertragsmäßig ist zuweilen zwischen dem Aussteller des Wechsels an eigene Order und dem Akzeptanten oder zwischen dem Aussteller des eigenen Wechsels und dem Remittenten von vornherein verabredet (schon bei Schaffung der Wechsel), daß der Aussteller des Wechsels an eigene Order vom Akzeptanten oder der Remittent vom Aussteller des eigenen Wechsels von Zeit zu Zeit gegen Rückstellung des alten Wechsels einen neuen Wechsel (Prolongationswechsel) nehmen werde. Doch kommt dann in den Prolongationswechseln selbst die Tatsache, daß sie Prolongationswechsel sind, gar nicht zum Ausdruck.

Jedenfalls wird der Inhaber, der bei jedem Verpflichteten, dem Akzeptanten wie jedem seiner Vormänner, verabredungsgemäß mit der Geltendmachung des Wechselanspruches zuwarten kann, darauf achten müssen, daß sein wechselförmiger Anspruch über das Zuwarten nicht verjähre. „Die zwischen dem Akzeptanten und dem im Besitze des Wechsels befindlichen Aussteller getroffene (am Wechsel ersichtlich gemachte) Prolongationsvereinbarung verschiebt aber jedenfalls dem Akzeptanten gegenüber den Beginn der Verjährungsfrist“ (E. vom 28. November 1894, Z. 13854, Cz. 707).

Wohl zu scheiden von der freiwilligen (vertragsmäßigen oder durch einseitiges Zuwarten faktisch gewährten) Stundung ist die dem Wechsel-

selbst für einen allfälligen Rückgriff benützt. Liegt nur eine Ehrenannahme vor, so können (Art. 57, Abs. 2 WWO.) ungeachtet derselben der Honorat und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des sonst dem Inhaber bei Rückgriff gebührenden Betrages die Aushändigung des Wechsels und des etwa erhobenen Protestes verlangen. Sie sollen durch die Ehrenannahme an dem nach der WWO. möglichen sofortigen Rückgriff vor Verfall nicht gehindert sein.

gläubiger anlässlich wirtschaftlicher Krisen durch Moratorien aufgezwungene gesetzliche Stundung der Wechselforderung. Diese Moratorien haben auch in Österreich während des Weltkrieges große Bedeutung gewonnen. Neben der gesetzlichen kann die gleichfalls nur kraft Gesetzes mögliche richterliche Stundung eintreten.

g) Die Wechselklage ist, wenn Zahlung oder Rücklösung nicht erfolgt, der schließliche Weg, auf dem der Wechselinhaber gegenüber dem Wechselverpflichteten zu seinem aus dem Wechsel sich ergebenden Ansprüche zu gelangen versucht. Die Klage des Inhabers aus dem mangels Zahlung protestierten Wechsel kann gegen alle Wechselverpflichteten nach dem Grundsatz der Solidar- (Gesamt-) Haftung oder auch nur gegen einige derselben oder auch nur gegen einen von ihnen angestellt werden, ohne daß hiedurch der Anspruch gegen die (vorläufig) nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten verloren geht. Der Wechselinhaber ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden (Sprung-Regreß), Art. 49 WO. Der Wechselinhaber kann z. B. also mit Überspringung aller zwischen ihm und dem Aussteller befindlichen Vormänner, sich sofort an den Aussteller halten oder den Aussteller und den Akzeptanten oder auch noch beliebige Vormänner zusammen klagen. Er kann, wenn er zuerst den Aussteller geklagt und von ihm sein Geld nicht erlangt hat oder zu erlangen keine Aussicht zu haben glaubt, von ihm ablassen und sich gegen einen anderen Vormann (Variation) wenden u. dgl. Vorsichtig und üblich ist, alle Wechselverpflichteten auf einmal mit derselben Klage zu belangen.¹

Die Klage kann gegen alle Wechselverpflichteten, auch gegen denjenigen angestellt werden, welcher den Wechsel „nur als Bürge“ (per aval), Art. 61, Abs. 1 WO. unterzeichnet hat: den Avalisten (Wechselbürgen). Hingegen verpflichtet nicht: die Mitfertigung des Wechsels mit dem deutlichen Beisatz „als Zeuge“. Die Stellung des Wechselbürgen ist in der Wechselordnung systematisch nicht behandelt. Es ist aber hiezu folgendes festzuhalten. Eine Wechselbürgschaft, die wechselfähige Wirkungen erzeugen soll, muß auf dem Wechsel selbst erklärt sein. Eine außerhalb des Wechsels (in einer besonderen Urkunde) übernommene Bürgschaft für den Eingang einer Wechselforderung begründet keine wechselfähige Verpflichtung. Die Bürgschaftserklärung auf einem Wechsel, dem ein wesentliches Erfordernis fehlt, hat (wie im Art. 7 WO. ausdrücklich hervorgehoben ist), ebenso wenig Wechselkraft, wie die Unterschriften der Mitverpflichteten, weil der Wechsel überhaupt als Wechselurkunde nichtig ist. Im übrigen haftet der Bürge für die Zahlung des Wechsels gleichfalls nach dem Grundsatz der Solidarität (Gesamthaftung). Die Verjährung (ihm

¹ Übereinstimmend Art. 46 WWO.

gegenüber) und das Präjudiz (zu seinen Gunsten) richten sich danach, für wen (den Akzeptanten des gezogenen, den Aussteller des eigenen Wechsels oder für einen anderen Verpflichteten) er seine Bürgschaftserklärung abgegeben hat. Hat er z. B. für einen Indossanten gebürgt und ist dieser durch Unterlassung der Präsentation und Erhebung des Protestes mangels Zahlung außer Haftung gekommen, so ist auch die Haftung des Bürgen erloschen. Ist die Bürgschaftserklärung für den Akzeptanten abgegeben worden und diesem gegenüber der Wechsel verjährt, so ist auch der Bürge frei geworden usw. Die Rückgriffsrechte des Avalisten, der zahlen mußte, sind, wenn solche überhaupt anzunehmen sind, regelmäßig¹ nicht wechsel- sondern nur gemeinrechtlicher Natur. Andere Wechselordnungen (z. B. die ungarische) behandeln nützlich die Wechselbürgschaft ausführlicher.² Im wesentlichen hat die Einrichtung des Avals, der eigentlichen (offenen) Wechselbürgschaft, weil sie regelmäßig das Papier diskreditieren würde, eine nur geringe praktische Bedeutung.

h) Die Forderung des Rückgriffsgläubigers. Es ist zu unterscheiden zwischen den Regreßansprüchen 1. des Inhabers, also des

¹ Ausnahmen bei GRÜNHUT, S. 141, Note 13.

² So auch Art. 29 bis 31 WWO. Zunächst wird die Wechselbürgschaft als wechselrechtliche Einrichtung anerkannt (Art. 29, Abs. 1). Sie kann von einem Dritten oder auch von einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, geleistet werden (Art. 29, Abs. 2). Die Bürgschaftserklärung wird „auf den Wechsel oder einen Anhang“ (oder auf eine Kopie, Art. 66, Abs. 3) gesetzt, durch die Worte „als Bürge“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt, von dem Wechselbürgen unterschrieben. Es wird in ihr ausgedrückt, für wen die Bürgschaft geleistet wird. Mangels solcher Angabe gilt sie für den Aussteller. Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt, wenn es sich nicht um die Unterschriften des Bezogenen oder eines Ausstellers handelt, als Wechselbürgschaft (Art. 30). Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgte. Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit dessen, für den er sich verbürgte, nichtig ist, es sei denn, daß ihre Nichtigkeit auf einem Formfehler beruht (Art. 31, Abs. 1, 2). Der Wechselbürge haftet also nach der Denkschrift auch dann, wenn „die Unterschrift dessen, für den er sich verbürgte, unecht oder dieser unfähig war, sich wechselmäßig zu verpflichten“. Die Haftung würde aber nicht eintreten, wenn das Handzeichen desjenigen, für den gebürgt wurde, nicht am Wechsel beglaubigt war.

Wichtig ist Art. 31, Abs. 3 WWO., wonach der Bürge nahezu die Stellung des Ehrenzahlers erhält. Er kann „gegen denjenigen, für den er sich verbürgte, und dessen Vormänner Rückgriff“, und zwar wechselrechtlichen Rückgriff nehmen.

Nach Art. 5 H. A. kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, daß in seinem Gebiete eine Wechselbürgschaft durch eine besondere Urkunde geleistet werden kann, in der der Ort der Errichtung bezeichnet ist. Eine solche Vorschrift ist nach Art. 75 WWO. für die anderen Vertragsstaaten bindend.

Eigentümers des Wechsels, der ihn am Verfalltage hatte und mangels Zahlung protestieren ließ, und 2. den Regreßansprüchen des Indossanten, der den Wechsel einlöste oder als Rimesse, wofür er gewöhnlich mit der Regreßsumme belastet wurde, erhielt.

Der Wechselinhaber hat zu bekommen, darf aber nicht mehr verlangen als: die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 9% jährlicher Zinsen¹ vom Verfalltage ab; die Protestkosten und anderen Auslagen (insbesondere die Notifikationsspesen, aber nicht Mahn- und Gerichtskosten) und eine Provision von $\frac{1}{3}\%$. Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so muß die Regreßsumme „zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welche ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener reiner Sichtwechsel hat“ (fingierte Rücktratte). Besteht am Zahlungsort kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach jenem Platze genommen, der dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt (Art. 50, Abs. 1 bis 3 WO.). Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen (unter öffentlicher Autorität ausgestellten) Kurszettel oder das Attest eines vereideten Mäklers oder (in Ermangelung desselben) durch das Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen (Art. 50, Abs. 4 WO.).

Der Indossant erhält und darf nicht mehr verlangen als die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe (in der die Wechselsumme bereits inbegriffen ist) nebst 9% jährlicher Zinsen² vom Tage der Zahlung ab, ferner die ihm entstandenen Kosten (nicht mehr die Protest-, wohl aber die Notifikationsspesen, aber nicht die Kosten eines etwaigen Vorprozesses) und $\frac{1}{3}\%$ Provision. Für die fingierte Rücktratte entscheidet der Wohnort des Regreßnehmers oder (analog Art. 50) derjenige Platz, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt (Art. 51, Abs. 1 bis 3 WO.). Die Kursbescheinigung richtet sich nach Art. 50 WO.

Bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort dürfen der Inhaber oder Indossant die höheren, dort zulässigen Ansätze an Zinsen und Provision berechnen (Art. 52 WO.). Über ihre Ansprüche geben sie in der Retourrechnung genaue Abrechnung. Je öfter der Regreß zurückgeht, um so mehr schwillt natürlich, da jeder Indossant seinem Vormann alles, was er bezahlte (nebst Zinsen, eigenen Auslagen und Provisionen), berechnet, die Regreßsumme der fingierten Rücktratte und Retourrechnung durch Kumulierung (Häufung) an.

Der Regreßnehmer kann schließlich über den Betrag seiner Regreß-

¹ Die Zinsen betragen ursprünglich 6%. Durch Ges. vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 252, wurden sie vom 1. August 1924 auf 12% erhöht, durch Verordnung vom 21. August 1926, BGBl. Nr. 255, mit Wirkung vom 1. Sept. 1926 wieder auf 9% herabgesetzt.

² Vgl. Note 1.

forderung auf den Regreßpflichtigen einen wirklichen Rückwechsel (ritratta) ziehen, der auf Sicht zahlbar und unmittelbar auf den Regreßpflichtigen (a drittura) gestellt sein muß. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für die Negotiierung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Doch ist der Regreßpflichtige auch für diesen Rückwechsel im Sinne des Art. 54 W.O. nur gegen „Auslieferung des (der Regreßnahme zugrunde liegenden) Wechsels, des Protestes und der quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden“. Diese Beilagen, die den Rückwechsel natürlich belasten und zu einem schwerfälligen Instrument machen, müssen dem Nehmer des Rückwechsels mitgegeben werden.¹

§ 16. Duplikate und Wechselkopien

a) Duplikate kommen nur bei den gezogenen Wechseln vor (Art. 98 nennt unter den für den eigenen Wechsel anwendbaren Bestimmungen die Art. 66 bis 69 nicht); Wechselkopien sind bei gezogenen und bei

¹ Den Rückgriff behandeln die Art. 47 bis 51 WWO. im wesentlichen übereinstimmend mit Art. 50 bis 54 W.O. Die Abweichungen bestehen in folgendem: Die fingierte Rücktratte ist nicht mehr geregelt worden. Die wirkliche Rücktratte ist behandelt worden. Der Regreßnehmer kann „mangels eines entgegenstehenden Vermerkes“ den Rückgriff dadurch nehmen, daß er auf einen seiner Vormänner einen nicht domizilierten Sichtwechsel zieht. Zieht den Rückwechsel der Inhaber, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat. Zieht den Rückwechsel ein Indossant, so entscheidet der Kurs für einen vom Wohnorte des Ausstellers auf den Wohnort des Vormannes gezogenen Sichtwechsel (Art. 51 WWO.). Für die Kursfeststellungen werden im einzelnen Falle die Handelsgebräuche maßgebend sein.

Der Zinsfuß wird (unbeschadet der beim verzinslichen Wechsel bedingenen Zinsen) mit 5%; die Provision mangels besonderer Vereinbarung mit $\frac{1}{6}\%$ von der Hauptsumme des Wechsels berechnet. Sie darf diesen Satz keinesfalls übersteigen (Art. 47, 48 WWO.). Jeder Vertragsstaat kann aber nach Art. 12, Abs. 1 H. A. für die Wechsel, die in seinem Gebiet ausgestellt und zahlbar sind, die 6% Zinsen vorschreiben. Diese Vorschrift ist von den anderen Staaten anzuerkennen. Nach Art. 12, Abs. 2 H. A. wird die Höhe der von der gerichtlichen Geltendmachung an laufenden Zinsen (der Prozeßzinsen) durch die Gesetzgebung des Staates frei bestimmt, in dem der Anspruch geltend gemacht wird. Der in Anspruch Genommene kann jedoch die Erstattung der von ihm gezahlten Zinsen nur bis zur Höhe der gewöhnlichen Wechselzinsen von 5 oder 6% verlangen.

Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen, und zwar nach der Wahl des Inhabers auf Grund des öffentlich bekannt gemachten Diskontosatzes (Satzes der Zentralnotenbank) oder des Marktsatzes, der am Tage des Rückgriffes am Wohnorte des Inhabers gilt (Art. 47, Abs. 2 WWO.).

Der Rückgriff nach einer Teilannahme wird im Art. 50 WWO. geregelt. „Wer den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme

eigenen Wechseln möglich.¹ Duplikate können nur vom Aussteller, Wechselkopien von jedem Besitzer des Wechsels nach Bedürfnis geschaffen² werden. Duplikate sind darnach Originale (Urschriften), Kopien sind Abschriften, in denen vermöge der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)“ oder einer ähnlichen Bezeichnung (Arretierungsklausel) erkenntlich sein muß, wie weit die Abschrift reicht und wo sich ihr urschriftlicher, anschließender Inhalt fortsetzt (Art. 70, Abs. 1 WO.)³ Beide Einrichtungen sind gefährlich und leicht mißbräuchlicher Ausnützung ausgesetzt, in dem österreichischen Verkehr aber wenig praktisch.

b) Die Einrichtung der Wechselduplikate kann mehrfachen Zwecken dienen und je nach diesen eine verschiedenartige rechtliche Behandlung erfahren. Die erste Urschrift des Wechsels pflegt als „Prima“, die zweite als „Sekunda“, die dritte als „Tertia“ bezeichnet zu werden. Mehr als drei Exemplare der Urschrift kommen praktisch kaum vor. Die Ausstellung von Wechselduplikaten kann schon anlässlich der Schaffung des Wechsels vom Remittenten, oder in der Folge von einem Indossatar des Wechsels verlangt werden. Üblicherweise wird das erste Exemplar des gezogenen Wechsels gewöhnlich von vornherein als „Prima“ bezeichnet, wenngleich es zur Ausstellung von Duplikaten nicht gekommen ist („gegen diesen Prima-Wechsel zahlen Sie usw.“).

1. Wenn der Remittent mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels verlangt, so ist der Aussteller verpflichtet, sie ihm zu überliefern (Art. 66, Abs. 1). Sie müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird (Art. 66, Abs. 1 und 2 WO.)⁴ Der Remittent kann nun sämtliche erhaltenen Exemplare dazu verwenden, um auf eines von ihnen die Annahme oder die Zahlung zu erlangen. Geht das eine oder das andere Exemplar verloren, so erreicht doch wohl das dritte Exemplar sein Ziel und kann bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei dieser Verwendungsart der Duplikate kann durch die kassatorische Klausel („Gegen diesen Primawechsel

entrichtet, kann verlangen, daß dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt werde. Der Inhaber muß ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen“. Wenn der Protest eine wörtliche Abschrift des Wechsels enthält, so würde die Übergabe des Protestes allein zur Ermöglichung der Regreßnahme genügen. Der Wechsel selbst verbleibt jedenfalls in den Händen des Inhabers, der ihn in Ansehung des angenommenen Betrages weiter gibt oder bei Verfall vorlegt.

¹ Ebenso die WWO., vgl. Art. 79.

² Ausdrücklich Art. 66, Abs. 1 WWO.: „Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen“ und Art. 63, Abs. 1: „Der Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden.“

³ Übereinstimmend Art. 66, Abs. 2 WWO.

⁴ Übereinstimmend Art. 63, Abs. 1, 2 WWO.

zahlen Sie, Sekunda und Tertia nicht,“ oder „gegen diesen Sekundawechsel zahlen Sie, Prima und Tertia nicht“ usw.) darauf hingewiesen werden, daß nur das eine Exemplar zu bezahlen ist. Die kassatorische Klausel muß aber nicht ausdrücklich in den mehreren Exemplaren des Wechsels enthalten sein, da sie schon durch die Worte „Prima“, „Sekunda“, „Tertia“ usw. kraft Gesetzes erklärt ist.¹ Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen (grundsätzlich) ihre Kraft (Art. 76, Abs. 1 WO.). Jedoch muß der Akzeptant, der mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptierte, darauf achten, daß ihm bei der Zahlung alle von ihm akzeptierten Exemplare zurückgegeben werden, da er sonst aus den nicht zurückerhaltenen Exemplaren verhaftet bleibt (Art. 67, Abs. 2, Z. 2 WO.). Sind die mehreren Exemplare desselben Wechsels (worin allerdings ein Mißbrauch liegt) an verschiedene Personen indossiert worden, so führt jedes Exemplar vom Zeitpunkt der selbständigen Indossierung seines eigenen Leben, und es ist folgerichtig. (Art. 67, Abs. 2, Z. 2 WO.), daß jener Indossant, welcher zuerst die mehreren Exemplare an verschiedene Personen begeben hat, und die späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten verhaftet bleiben.² Den Aussteller als solchen trifft darnach, wenn ein Exemplar bezahlt wurde, ein fortdauerndes Obligo, ungeachtet die übrigen Exemplare nicht zurückgegeben worden sind, nicht. Der Aussteller kann daher Duplikate ohne Gefahr ausstellen. Dies gilt auch von Indossanten, die sämtliche Exemplare an denselben Indossatar begeben haben.

2. Der Remittent kann ferner die mehreren (gewöhnlich zwei) Exemplare derart verwenden, daß er das eine Stück zur Einholung des Akzeptes benützt und inzwischen das zweite Stück in Verkehr setzt (begibt, indossiert). Hier bilden Prima und Sekunda gewissermaßen ein Wechselpapier, dessen Vorderseite die Prima mit dem Akzept, die Rückseite die mit den Indossamenten versehene Sekunda bildet. Zahlung kann hier jedenfalls nur mit beiden Exemplaren gefordert werden. Die kassatorische Klausel wäre hier sinnlos. Die Prima muß bei der Zahlung zurückgegeben werden, da sie das Akzept enthält, und die Sekunda, weil durch sie der Inhaber seine Legitimation zur Einziehung der Wechselsumme ausweist.

Liegt dieser Anwendungsfall der Duplikate vor, so wird in der Prima bemerkt: „Nur zum Akzept bestimmt!“ Die Sekunda enthält die Bemerkung, bei wem sich die zur Akzeptation versendete Prima befindet,

¹ So ausdrücklich Art. 64 WWO.: „auch wenn die Duplikate nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf ein Exemplar die anderen ihre Gültigkeit verlieren.“

² Übereinstimmend Art. 64, Abs. 1, 2 WWO.

doch entzieht das Unterlassen dieser Bemerkung der Sekunda nicht die Wechselkraft (Art. 68, Abs. 1 WO.). Der nach Art. 36 WO. oder auf andere Art legitimierte Besitzer der Sekunda ist berechtigt, vom Verwahrer der Prima deren Auslieferung zu verlangen, und der Verwahrer der Prima ist sie ihm auszuliefern verpflichtet (Art. 68, Abs. 2 WO.). Erhält der Besitzer der Sekunda vom Verwahrer der Prima diese nicht, so muß er durch Protest feststellen lassen, daß ihm die zum Akzepté versandte Prima vom Verwahrer nicht verabfolgt wurde und daß auch auf die Sekunda das Akzepté oder die Zahlung nicht zu erlangen waren. Wenn dieser Protest (mangels Ausfolgung der Prima) erhoben ist, ist der Besitzer der Sekunda in seinen Schritten auf Rückgriff mangels Annahme oder Zahlung nicht mehr behindert.¹

3. Verlangt ein Indossatar ein Duplikat (z. B.: weil ihm die Prima abhanden gekommen ist), so muß er sich mit seinem Anliegen an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt ist. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden (Art. 66, Abs. 3 WO.)²; ein umständlicher und praktisch wenig benutzter Weg zur Erlangung eines Duplikates. Ist der Wechsel verloren gegangen, so bietet den leichteren Weg zu seiner Ersetzung (durch ein Amortisations-erkenntnis) das Amortisationsverfahren (S. 60 ff.).

c) Wechselkopien „müssen eine genaue Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen“, die mit der Arretierungsklausel abschließt (oben unter a), enthalten. Ein Anwendungsfall der Kopie ist (wie bei Prima und Sekunda) dadurch gegeben, daß der Remittent das Original zum Akzepté verwendet und die Kopie inzwischen in Verkehr setzt, indem er auf ihr zugleich, ohne daß die Unterlassung der Kopie ihre wechselfähige Kraft entzieht, bemerkt, bei wem das zur Annahme versandte Original anzutreffen ist (Art. 70, Abs. 1, 2 WO.). Es ist folgerichtig, daß in diesem Falle insbesondere jedes auf die Kopie gesetzte Originalindossament den Indossanten ebenso verpflichtet, wie wenn es auf dem Original stände (Art. 71 WO.). Original und Kopie ergänzen einander so, wie im gleichartigen Anwendungsfalle der Duplikate die Prima und die Sekunda einander ergänzen. Die Legitimation des Besitzers der Kopie, das Original vom Verwahrer abzufordern, und die Pflicht des Verwahrers, es dem Besitzer der Kopie

¹ Übereinstimmend Art. 65 WWO.

² Übereinstimmend Art. 63, Abs. 3, WWO. mit der ausdrücklichen, auch jetzt schon angenommenen Hervorhebung, daß der Indossatar das Duplikat auf seine Kosten verlangt, und mit der Einschränkung, daß das Verlangen nur gestellt werden kann, „sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, daß er in einem einzigen Exemplar ausgestellt worden ist“.

auszuliefern, bestimmt sich gleichfalls nach denselben Regeln, wie beim entsprechenden Anwendungsfall der Duplikate (Art. 72, Abs. 1 WO.). Der Besitzer der Wechselkopie darf Regreß (auf Sicherstellung oder Zahlung) gegen jene Indossanten nehmen, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind, wenn er vorerst durch Protest hat feststellen lassen, daß er das Original vom Verwahrer nicht erhielt. Eine Vorlegung der Kopie zur Annahme oder Zahlung kann hier vom Besitzer der Kopie nicht gefordert werden (Art. 72, Abs. 2 WO.).¹

Ein anderer und wohl der praktisch wichtigste Anwendungsfall der Kopie ist gegeben, wenn der Akzeptant nur eine Teilzahlung leistet und der Inhaber ihm für diese Teilzahlung nach der Abschreibung am Original Quittung auf einer Wechselabschrift erteilt (Art. 39, Abs. 2 WO.).

§ 17. Die Amortisierung (Kraftloserklärung) des Wechsels

Urkunden können verloren gehen, zugrunde gehen (verbrennen, zur Unleserlichkeit durchnäßt werden) usw. Es geht aber nicht an, wenn eine derartige Urkunde ihren Wert in sich trägt und das durch sie verkörperte Forderungsrecht von ihrer Vorweisung abhängt, auf den Verlust der Urkunde ohne weiteres auch den Verlust des Rechtes eintreten zu lassen. Das Gesetz bietet den Ausweg, die Urkunde amortisieren (kraftlos, nicht für ungültig) erklären zu lassen, indem es demjenigen, der die Amortisierung durch behördliche Verfügung erwirkt hat (dem Amortisierungswerber), die Befugnis gibt, auf Grund des die Amortisierung aussprechenden Beschlusses (des Amortisierungserkenntnisses) gewisse Rechte so wie auf Grund des verlorenen Originals geltend zu machen. Die Amortisierung spielt (z. B.: beim Verlust von Losen, Sparkassabüchern u. dgl.) im Leben im allgemeinen eine große Rolle. Die Amortisierung abhanden gekommener Wechsel ist in der Wechselordnung besonders geregelt.

Ist ein Wechsel abhanden gekommen (das Abhandenkommen im weitesten Sinne genommen), so kann seine Amortisierung bei dem Gerichtshofe des Zahlungsortes (dort, wo Handelsgerichte bestehen, wie in Wien, bei dem Handelsgerichte des Zahlungsortes) vom Eigentümer (dem letzten Inhaber) beantragt werden (Art. 73, Abs. 1 WO.).²

¹ Übereinstimmend mit Art. 71, 72 WO. die Art. 66, 67 WWO. In Art. 66, Abs. 3 ist erklärt, daß die Abschrift „auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen wie die Urschrift“ auch mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden kann.

² Art. 15 H. A. überläßt es jedem Vertragsstaate, die Folgen des Verlustes eines in seinem Gebiete zahlbaren Wechsels zu regeln, insbesondere insoweit es sich um die Ausstellung eines neuen Wechsels oder um das Recht

Der Antragsteller hat dem Gerichte im Antrag den Wechsel in allen seinen Bestandteilen so genau zu beschreiben, daß daraufhin das Amortisierungsverfahren zweckmäßig eingeleitet werden kann. Der Antragsteller muß namentlich alle wesentlichen Erfordernisse des Wechsels in seiner Beschreibung wiedergeben können, da auf einen Wechsel, der nicht alle wesentlichen Erfordernisse erfüllt und daher nach Art. 7 WO. als Wechsel nichtig ist, auch kein wechselfähiges Amortisierungsverfahren möglich ist. Mit der Angabe eines unrichtigen Inhalts würde sich der Antragsteller nicht dienen, da die Identität des verlorenen und des im Amortisierungsbeschluß genannten Wechsels nicht gegeben wäre, das Amortisierungserkenntnis daher nicht jene materiellen Wirkungen auslösen würde, die von ihm erwartet werden.

Ist der Antrag zur Einleitung des Amortisierungsverfahrens geeignet, so erläßt das Gericht ohne sonstige Verständigung der bekannten Interessenten ein Edikt (eine öffentliche Kundmachung) „mit der Aufforderung an den Inhaber, den Wechsel dem Gerichte vorzulegen“, dies binnen 45 Tagen, welche, wenn der Wechsel im Zeitpunkt der Erlassung der Aufforderung schon fällig ist, vom Tage der Einschaltung in das Kundmachungsorgan (z. B.: die „Wiener Zeitung“), wenn aber der Wechsel im bezeichneten Zeitpunkt noch nicht fällig ist, von dem der Verfallzeit des Wechsels nachfolgenden ersten Tage laufen (Art. 71, Abs. 2 WO.).

Ist die Aufforderung von Erfolg begleitet, meldet sich also der Inhaber des Wechsels, ohne ihn herausgeben zu wollen, so wird das Verfahren ebenso wie dann, wenn er ihn herausgibt, eingestellt. Es hat seinen Zweck, den Wechsel zum Vorschein zu bringen, erreicht. Der Amortisierungswerber muß den Besitzer des Wechsels nötigenfalls auf Herausgabe des Wechsels klagen. Die Klage wird aber gegen einen nach Art. 36 WO. legitimierten Besitzer nur dann Erfolg haben, wenn er nachweislich den Wechsel „in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt“ (Art. 74 WO.). Sein guter Glaube und redlicher Erwerb schützt ihn jedenfalls im Besitz des Wechsels.

Bleibt die Aufforderung ohne Ergebnis, so spricht das Gericht nach abgelaufener Frist mit Beschluß (Amortisierungserkenntnis) die Amortisierung des Wechsels aus. Schon nach der Einleitung des Amortisierungsverfahrens und noch vor Erlassung des Erkenntnisses kann, wenn der Wechsel inzwischen fällig geworden ist, der Antragsteller vom Akzeptanten Zahlung fordern: jedoch nur, wenn er bis zur (endgültigen) Amortisierung des Wechsels Sicherheit auf Zahlung oder Eröffnung eines Verfahrens zur Kraftloserklärung handelt. Die anderen Staaten können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie die demgemäß ergangenen gerichtlichen Entscheidungen anerkennen.

leistet. Sonst käme der Akzeptant in Gefahr, noch einmal zahlen zu müssen. Ohne solche Sicherheitsleistung ist der Amortisierungswerber nur die Deposition (den Erlag) der aus dem Akzept schuldigen Summe bei Gericht mit Klage zu fordern berechtigt (Art. 73 WO.): einer Klage, hinsichtlich deren unsicher ist, ob auf sie das „Verfahren in Wechselstreitigkeiten“ der §§ 555ff. ZPO. (mit Erlassung eines Erlagsauftrages) Anwendung findet, die anders allerdings wohl wertlos wäre.

Nach eingetretener Fälligkeit kann der Amortisierungswerber auf Grund des Amortisierungserkenntnisses die Zahlung vom Akzeptanten ohne Sicherheitsleistung fordern. Die beschriebenen Rechte richten sich beim eigenen Wechsel gegen den Aussteller (Art. 98, Z. 9 WO.). Das Gesetz läßt aber die Frage offen, ob auf Grund des Amortisierungserkenntnisses auch Rückgriff gegen die Vormänner genommen werden kann. Diese Frage ist, wenn der Wechsel vor Verlust nicht protestiert war, zu verneinen. Hier kann der Antragsteller durch das Amortisationsverfahren seine Rechte nur gegen den Akzeptanten (Aussteller des eigenen Wechsels) wahren. Ob der Rückgriff zulässig ist, wenn der Wechsel im Zeitpunkt des Abhandkommens schon protestiert war, ist eine Streitfrage. Da das Gesetz sie trotz ihres Naheliegens nicht berührt, dürfte sie gleichfalls zu verneinen sein.¹

§ 18. Die Wechselverjährung

Wie die Amortisierung, ist auch die Verjährung von Forderungen eine gemeinrechtliche Einrichtung von größter praktischer Tragweite. Wer einen Anspruch gegen einen andern hat, soll mit der Geltendmachung nicht ungemessene Zeit warten dürfen. Dies verstößt schon gegen die Interessen des Anspruchsberechtigten; noch mehr aber gegen die Interessen des Gegners, der nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes sich schon wegen Verlaufes der Zeit, innerhalb deren der Anspruchsberechtigte sein Recht geltend zu machen unterlassen hat, für befreit ansehen darf. Verjährung ist darnach die Erlöschung eines Rechtes durch Unterlassung seiner Geltendmachung innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist. Sie unterscheidet sich wesentlich vom Präjudiz (der Verwirkung). Bei dieser geht das Recht dadurch verloren, daß der Berechtigte die Vornahme ihm vom Gesetze zur Wahrung seiner Rechte auferlegter Handlungen, die dabei an strenge Formen gebunden sind, unterlassen hat. Ein Wechsel etwa ist gegenüber den Vormännern präjudiziert, wenn die Präsentation zur Zahlung beim Akzeptanten und die (notarielle oder gerichtliche) Erhebung des

¹ Der seinerzeitige Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der WWO. hatte sich gleichfalls für die Verneinung des Rückgriffes gegen die Vormänner entschieden (abweichend GRÜNHUT, S. 283).

Protestes mangels Zahlung nicht fristgerecht erfolgt sind. Ist das Präjudiz eingetreten, so bedarf es zur Befreiung der Vormänner keiner Verjährung mehr. Sogar der Akzeptant kann durch Unterlassung der Präsentation und der Erhebung des Protestaktes mangels Zahlung ausnahmsweise aus der Haftung kommen. Erst wenn das Präjudiz vermieden wurde, tritt die Frage der Verjährung hervor. Diese ist eingetreten, wenn der Wechselinhaber nicht gewisse Zeit nach Verfall oder Protesterhebung oder dem sonst gesetzlich bestimmten Zeitpunkte seine Wechselrechte gegen die Vormänner etwa durch Klage geltend gemacht hat.

Die Verjährungsfristen sind in verschiedenen Gesetzen verschieden lang bemessen. Die normale Verjährungsfrist beträgt nach bürgerlichem Rechte 30 Jahre. Der Verkehr verträgt aber nicht immer so lange Verjährungsfristen. Sie werden daher in den Gesetzen aus verschiedenen Gesichtspunkten oft erheblich abgekürzt. Mit solchen verkürzten Verjährungsfristen muß namentlich der rasche Wechselverkehr rechnen können und diesem Bedürfnis trägt auch die Wechselordnung je nach Rolle des Verpflichteten und des Rückgriffnehmers in folgender Weise Rechnung.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verjährung der wechselfähigen Ansprüche gegenüber a) dem Akzeptanten (auch seinem Bürgen und den Ehrenakzeptanten) des gezogenen sowie dem Aussteller des eigenen Wechsels und b) gegenüber den Vormännern sei es eines gezogenen oder eigenen Wechsels.

a) Der wechselfähige Anspruch gegenüber dem Akzeptanten, seinen Bürgen (Ehrenakzeptanten) des gezogenen und dem Aussteller des eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet (Art. 77, 100 W.O.).¹ Es ist billig, daß die Hauptverpflichteten und ihre allfälligen Bürgen, wenn auch nicht gleich von ihnen Zahlung eingefordert wird, durch längere Zeit nach eingetretener Fälligkeit des Wechsels in Haftung erhalten bleiben.

b) Die Verjährungsfristen gegenüber den regreßpflichtigen Vormännern sind auf 3, 6 und 18 Monate abgekürzt. Hier ist aber wieder zu unterscheiden zwischen den Rückgriffsansprüchen des Inhabers, der den Wechsel am Verfalltage in der Hand hat und den Rückgriffsansprüchen des Indossanten, der den Wechsel vom Inhaber oder einem anderen Nachmanne rückgelöst hat.²

¹ Übereinstimmend Art. 70, Abs. 1 und Art. 80, Abs. 1 WWO.

² Nach Art. 70, Abs. 2 WWO. verjähren die Ansprüche des Inhabers gegen die Vormänner in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“ vom Verfalltage. Nach Art. 70, Abs. 3, verjähren die Ansprüche der Indossanten gegen die

Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Vormänner verjähren: in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa (ausgenommen Island und die Färöer); in sechs Monaten, wenn er in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres (einschließlich der dazugehörigen Inseln dieser Meere); in achtzehn Monaten, wenn er anderswo (eingeschlossen Island und die Färöer) zahlbar war. Der Fristenlauf beginnt gegen den Inhaber (also zugunsten des Rückgriffspflichtigen) mit dem Tage des erhobenen Protestes (Art. 78 WO.).

Die Rückgriffsansprüche des Indossanten gegen seine Vormänner verjähren, je nachdem der Regreßnehmer (Indossant) in einem der vorhin angeführten Länderstriche wohnt, wieder in drei, sechs oder achtzehn Monaten. Der Fristenlauf beginnt hier gegen den Indossanten (also zugunsten des Vormannes), wenn er freiwillig gezahlt hat (ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt wurde), vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung (Art. 79 WO.). Der Klagebehändigung steht nach der Zivilprozeßordnung in Bezug auf die wechselrechtliche Verjährung „die Geltendmachung des Anspruches in der mündlichen Verhandlung gleich“ (Art. XLV EG. zur ZPO).

Um den Eintritt der Verjährung zu hindern, müssen sich der Inhaber und die Indossanten genau an die vom Gesetze gesetzten Fristen halten. Denn grundsätzlich wird die Verjährung „nur durch (Anbringung der Klage beim zuständigen Gerichte und nur) durch fristgerechte, also innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Behändigung der Klage (Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung) und nur in Beziehung auf denjenigen unterbrochen,¹ gegen welchen die Klage gerichtet ist“ (Art. 80, Abs. 1 WO.). Für den Inhaber des Wechsels ist die Lage verhältnismäßig einfach. Er klagt etwa seinen unmittelbaren Vormann so, daß diesem die Klage noch rechtzeitig am letzten Tage der drei Monate seit Protesterhebung behändigt wird. Schwieriger wird die

Vormänner in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

¹ Art. 71 WWO. beschränkt sich in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung auf die Bestimmung, daß die Unterbrechung nur gegen den Wechselverpflichteten wirkt, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt. Nach Art. 16 H. A. bleibt es der Gesetzgebung jedes Staates überlassen, die Gründe der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung der von seinen Gerichten zu beurteilenden wechselmäßigen Ansprüche zu bestimmen. Die anderen Staaten können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie diese Gründe und die Wirkung anerkennen, welche der gerichtlichen Geltendmachung des Wechsels für den Beginn der für die Rückgriffsansprüche der Indossanten vorgesehenen Verjährungsfrist zukommt.

Lage dieses geklagten Vormannes. Er ist nicht willens, den Anspruch des Inhabers anzuerkennen, sondern tritt mit ihm in Prozeß. Bis dieser entschieden ist, kann aber die gegen den Indossanten im Verhältnis zu seinen Vormännern laufende Verjährungsfrist verstrichen sein. Er müßte daher seinerseits vorsichtsweise gegen die Vormänner in der ihm laufenden gesetzlichen Frist, die zumeist nur drei Monate betragen wird, klagbar auftreten, obgleich er vielleicht gute Aussicht hat, im Prozeß gegen den Inhaber mit seinen Einwendungen durchzudringen. Das Gesetz ermöglicht nun die vorläufige Erspahrung der Klage dadurch, daß es wie diese wirken läßt „die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung“ (Art. 80, Abs. 2 WO.), d. h. der geklagte Indossant benachrichtigt seinen Vormann oder seine Vormänner in der durch die Prozeßordnung vorgesehenen Form davon, daß er aus dem bestimmten Wechsel geklagt wurde; kündigt ihnen an, daß er gegen sie seinerzeit Rückgriff nehmen wolle und fordert sie auf, ihm inzwischen in dem anhängigen Prozesse helfend beizutreten. Die Streitverkündigung muß natürlich innerhalb der Verjährungsfrist erfolgen. Nach endgültiger Entscheidung des vom Inhaber anhängig gemachten Streites kann sodann der Indossant, wenn er sachfällig geworden ist, innerhalb der gegen ihn geltenden Verjährungsfrist die Klage gegen den Vormann oder die Vormänner anbringen, ohne die Einwendung der Verjährung befürchten zu müssen. Ist der Indossant im Prozesse siegreich geblieben, dann wird er zu einer Rückgriffsklage gegen seinen eigenen Vormann keinen Grund mehr haben.

Die Verjährung wird übrigens auch unterbrochen durch die Anmeldung einer Wechselforderung im Konkurs des Schuldners gegenüber diesem Schuldner (§ 9 KO). Dagegen wird durch die Anmeldung einer Forderung im Ausgleichsverfahren die Verjährung nur gehemmt, d. h. die Zeit von der Anmeldung bis zum Ende des Ausgleichsverfahrens oder bis zum Ablauf der im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 9 AusglO.). Zwischen der bloßen „Hemmung“ und der „Unterbrechung“ der Verjährungsfrist bestehen also in der Wirkung erhebliche Unterschiede.

§ 19. Die Bereicherungsklage

Ist ein (vollgültiger) Wechsel verjährt oder präjudiziert, so ist das Wechselfpapier als solches wertlos geworden. Die wechselmäßige Verbindlichkeit des Akzeptanten des gezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels ist durch die Verjährung, die wechselmäßige Verbindlichkeit der Vormänner ist dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt worden sind (durch das Präjudiz), erloschen. Damit sind jene Personen,

welche für die Einlösung des Wechsels aufzukommen hatten (mit ihnen auch die Wechselbürgen), außer Haftung gekommen. Irgend eine Nachwirkung des Wechsels gegen die Indossanten tritt keinesfalls mehr ein (Art. 83, Abs. 2 WO.). Denn was sie als Indossatare materiell für die Erwerbung des Wechsels regelmäßig geleistet hatten, haben sie als Indossanten wieder erhalten und ihr Vermögensbereich ist daher durch Erwerb und Begebung (wenigstens normal) nicht bereichert worden. Durch das Präjudiz oder die zu ihren Gunsten eingetretene Verjährung sind sie daher kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung endgültig befreit.

Anders steht es mit dem Akzeptanten des gezogenen und dem Aussteller des gezogenen oder eigenen Wechsels. Der Akzeptant des gezogenen Wechsels hat vermutlich vom Aussteller die Deckung für die von ihm zu bezahlende Wechselsumme irgendwie, z. B. durch eine Warenlieferung erhalten. Er hat die Waren veräußert, der Erlös ist in sein Vermögen eingegangen; er ist um ihn, wenn er der Pflicht zur Einlösung des Wechsels durch Verjährung enthoben ist, bereichert. Der Aussteller des gezogenen oder eigenen Wechsels kann in ähnlicher Art dadurch bereichert worden sein, daß er vom Remittenten eine Warenpost bekommen, veräußert und den Erlös in sein Vermögen aufgenommen hat. Eine solche ungerechtfertigte Bereicherung schlechthin zuzulassen, liegt kein Grund vor. Damit ist die Bestimmung des Gesetzes erklärt, daß, wenn die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder durch Präjudiz erloschen ist, sie dem Inhaber (und nur ihm) so weit (aber nur so weit) verpflichtet bleiben, als „sie sich mit dessen Schaden bereichern würden“ (Art. 83, Abs. 1 WO.). Die Bereicherungsklage ist keine wechselrechtliche, sondern eine gemeinrechtliche Klage, die auch nicht den Gerichtsstands- und den Verjährungsbestimmungen des Wechselrechtes unterliegt, sondern wie die anderen Bereicherungsklagen, die das bürgerliche Recht kennt (§§ 1431 ff. ABGB.), nach den im wesentlichen normalen Gerichtsstandsvorschriften der ZPO. und den Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechtes zu behandeln ist.¹ Den Beweis der eingetretenen Bereicherung hat natürlich der Wechselinhaber zu führen. So lange der Akzeptant (weil der Wechsel ihm gegenüber noch nicht verjährt ist) in Haftung ist, kann allerdings von einer

¹ Die WWO. beschäftigt sich mit der Bereicherungsklage nicht. Nach Art. 13 H. A. kann jeder Vertragsstaat bestimmen, daß in seinem Gebiete in den Fällen des Rückgriffverlustes (Präjudizes) oder der Verjährung gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat oder gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde, ein Anspruch bestehen bleibe. Die gleiche Befugnis besteht im Falle der Verjährung in Ansehung des Annehmers, der Deckung erhalten hat oder sich ungerechtfertigt bereichern würde.

Bereicherungsklage gegenüber dem Aussteller des Wechsels nicht die Rede sein.

§ 20. Die Einreden gegen die Wechselklage

Im Wesen des Wechsels liegt es, daß die Lage des Schuldners im Wechselprozeß sehr beengt ist. Er kann sich gegenüber der Klage „nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen“.¹ Anders ließe sich auch die Einrichtung des Wechsels im Verkehr nützlich gar nicht aufrecht halten. Der Wechselkläger ist dem geklagten Wechselschuldner gegenüber notwendig und kraft Gesetzes besonders geschützt.

a) Einreden, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, sind Einreden, die auf die Wechselordnung selbst gestützt sind, in ihr die Begründung finden. Einzelne derartige wichtige Einreden zeigen die folgenden Beispiele.

Der geklagte Wechselschuldner konnte eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen (Art. 3 WO.). Der Schrift fehlt eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels. Es ist in ihr ein Zinsversprechen enthalten. Der Wechsel ist ein Ratenwechsel. Die Zahlungszeit ist im Wechsel „nach Uso“ bestimmt (Art. 4, 7 WO.). Die Wechselrechte sind verwirkt, weil der Wechsel als Zeitsicht- oder als Domizilwechsel nicht nach Gesetz oder der im Wechsel enthaltenen Vorschrift zeitgerecht zur Annahme oder als reiner Sichtwechsel nicht zeitgerecht zur Zahlung oder weil der Wechsel überhaupt nach eingetretener Fälligkeit nicht zeitgerecht zur Zahlung vorgelegt und protestiert wurde (Art. 19, 24, 31, 41 WO.). Die Wechselrechte sind trotz erhobenen Protestes verwirkt, weil der Protest nicht von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten erhoben wurde oder weil die Protesturkunde mangelhaft ist (Art. 87, 88 WO.). Sie sind auch gegenüber dem Akzeptanten verwirkt, weil der Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten nach Verfall nicht dem Domiziliaten zur Zahlung vorgelegt und bei ihm protestiert wurde (Art. 44, 99 WO.). Das Akzept ist nur ein Teil- oder ein modifiziertes Akzept und zieht nur die Haftung eines solchen nach sich (Art. 22 WO.). Der Inhaber ist nicht legitimiert, weil die Kette der Indossamente nicht lückenlos bis auf ihn hinunterreicht (Art. 36 WO.). Der Wechselschuldner ist nicht zahlungspflichtig, weil ihm die Rückgabe des quittierten Wechsels verweigert wurde (Art. 39 WO.). Der Wechselschuldner (Akzeptant) hat rechtmäßig die Wechselsumme zu Gericht erlegt, weil sich der Inhaber nicht rechtzeitig gemeldet hat (Art. 40 WO.). Höhere Gewalt ist nicht vorgelegen (Wechselnovelle vom 30. Nov. 1912,

¹ Vgl. Art. 16 WWO. in Note ¹ auf S. 6 der im Wesen mit Art. 82 WO. übereinstimmt.

RGBl. Nr. 215). Die Regreßansprüche sind entgegen dem Gesetze (Art. 50, 51) übergrieffen. Der Rückwechsel entspricht nicht den Vorschriften des Art. 53 WO. Der Ehrenakzeptant ist außer Haftung gekommen, weil ihm der Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt wurde (Art. 60 WO.). Die Unterschrift auf dem Wechsel oder der Kopie ist unecht, die Wechselsumme ist verfälscht (Art. 75, 76 WO.). Der amortisierte ist mit dem eingeklagten Wechsel nicht identisch (Art. 73 WO.). Der Wechselinhaber hat den Wechsel in bösem Glauben oder in grober Fahrlässigkeit oder als Strohmann erworben (Art. 36, 74 WO.). Der Wechsel ist verjährt (Art. 77 bis 79, 100 WO.). Der Wechselschuldner hat den Wechsel nur „als Zeuge“ unterfertigt (Art. 81 WO.).

b) Einreden, die dem Schuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (persönliche Einreden), bedeuten, daß der Schuldner Einwendungen aus der Person eines Vormannes gegen den Kläger, der den Wechsel redlich erworben hat, nicht heranzuziehen vermag. Zulässig wären aus dem Verhältnis der Unmittelbarkeit die Einwendungen, daß der Schuldner vom Kläger die Valuta nicht erhalten hat; daß ihm der Kläger den wechselrechtlichen Anspruch erlassen, gestundet habe, daß ihm der Wechsel bezahlt wurde; daß der Forderung des Klägers ein Anspruch des Schuldners gegen den Kläger entgegenstehe, so daß sich die beiderseitigen Ansprüche ganz oder teilweise ausgleichen (kompensieren); daß der Kläger den Blankettwechsel abredewidrig ausgefüllt habe; daß der Kläger dem Indossament unbefugt die Protesterlaßklausel beigesezt habe; daß der Kläger den Wechsel durch Betrug entlockt (erschlichen) habe; daß die Hingabe des Wechsels an den Kläger auf einem unerlaubten Rechtsgeschäfte beruhte; daß der Kläger im Zeitpunkt des Wechselerwerbes von der Unerlaubtheit des Wechselschlusses Kenntnis hatte; daß der Kläger die Ware, für die er den Wechsel erhielt, nicht geliefert habe oder daß die gelieferte Ware vertragswidrig war; daß der Kläger den Wechsel nur als „Gefälligkeitswechsel“ erhielt; daß der Wechsel dem Kläger nur als Depot- oder Kautionswechsel (Deckungswechsel) gegeben wurde, ohne daß die Voraussetzungen seiner Einklagung zutreffen usw.

§ 21. Das Verhältnis der Wechselordnung zur ausländischen Gesetzgebung

a) Die Wechselfähigkeit des Ausländers (die Fähigkeit, wechselfähige Verpflichtungen zu übernehmen), bestimmt sich grundsätzlich nach den Gesetzen seines Heimatstaates (Art. 84, erster Satz WO.). Vordem endete in Österreich die Minderjährigkeit mit dem vollendeten 24. Lebensjahre, im Deutschen Reiche endete sie mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Ein deutscher Staatsangehöriger

konnte daher auch in Österreich nach vollendetem 21. Lebensjahre wechselfähige Verpflichtungen frei übernehmen.

Ist aber das Gesetz des Inlandes milder als das ausländische Gesetz, so entscheidet für die Frage der Wechselfähigkeit bei „Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande“ das mildere inländische Gesetz. Wird also ein Ausländer nach den Gesetzen seines Heimatstaates nach erreichtem 24. Lebensjahre großjährig, so kann er doch in Österreich, wo jetzt die Großjährigkeit nach vollendetem 21. Lebensjahre eintritt, schon nach erreichtem 21. Lebensjahre selbständig Wechselverbindlichkeiten eingehen (Art. 84, zweiter Satz WO.).¹

b) Die wesentlichen Erfordernisse von Wechseln, die im Auslande ausgestellt und von anderen Wechselklärungen, die im Auslande abgegeben wurden, werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem der Wechsel ausgestellt oder die andere Wechselklärung abgegeben wurde. Fehlt z. B. in einem in Frankreich ausgestellten Wechsel das Wort „Wechsel“, welches dort nicht wesentliches Erfordernis ist, so ist der Wechsel, wenn er in das Inland übergeht, hier als gültig zu behandeln. Fehlt aber in diesem Wechsel die Valutaklausel, so ist er nach französischem Rechte, welches diese Klausel fordert, ungültig und wäre daher grundsätzlich auch für das Inland ungültig (Art. 85, Abs. 1 WO.).

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Rechtes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden (Art. 85, Abs. 2 WO.). Ist z. B. der in Frankreich ausgestellte Wechsel nichtig, wiewohl er nach österreichischem Rechte gültig wäre, wird er für die im Inland auf ihn gesetzten Erklärungen als gültig behandelt.

Wechselklärungen, wodurch sich im Auslande ein Inländer einem anderen Inländer verpflichtet, haben schon dann Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen (Art. 85, Abs. 3 WO.): dies, weil den beiden Inländern die natürliche Befugnis zukommt, ihre privatrechtlichen Rechtsbeziehungen,

¹ Übereinstimmend Art. 74 WWO. mit der Ergänzung, daß, wenn das ausländische Gesetz das Gesetz eines anderen Staates für maßgebend erklärt, das letztere Gesetz anzuwenden ist. Doch kann nach Art. 18 H. A. jeder Vertragsstaat die von einem seiner (nicht wechselfähigen) Angehörigen im Gebiete eines anderen Vertragsstaates eingegangene Wechselverpflichtung als nichtig behandeln, wenn sie dort nur deshalb als gültig behandelt wird, weil er nach den Gesetzen des fremden Staates wechselfähig wäre.

wenn sie im Inlande zur Wirkung kommen sollen, nach inländischem Gesetze zu bestimmen.¹

c) Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlung entscheidet das dort (am ausländischen Platze) geltende Recht (Art. 86 WO.). Die Form eines in Frankreich oder in Deutschland aufzunehmenden Protestes bestimmt sich also nach französischem oder deutschem Recht.²

§ 22. Überblick über die gesetzliche Behandlung des eigenen Wechsels

Ogleich in den vorangehenden Darlegungen überall der eigene Wechsel mitberücksichtigt ist, empfiehlt es sich doch, in einem Überblick die gesetzliche Behandlung des eigenen Wechsels nochmals zusammenfassend vorzuführen.

a) Besonders geregelt sind die Fragen: der wesentlichen Erfordernisse (Art. 96), des Zahlungsortes (Art. 97), der Präsentation des eigenen domizilierten Wechsels zur Zahlung (Art. 99), der Verjährung gegen den Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 100 WO.).³ Diese Regelung ersetzt die der Art. 4, 43, 44, 47 WO.

b) Aus den Bestimmungen über den gezogenen Wechsel finden Anwendung: die Vorschriften über die Form des Wechsels (Art. 5, 7).

¹ Art. 75 WWO. erklärt dagegen nur, „die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist“. Für das Gebiet der WWO. wurden die Vorschriften des Art. 85, Abs. 2, 3 WO. (oben) nicht mehr übernommen. Hingegen billigt Art. 20 H. A. den Vertragsstaaten gegenüber dem Vertragsauslande, also gegenüber jenen Staaten, die dem H. A. nicht als Vertragsstaaten beigetreten sind, den Vorbehalt zu, die nach dem Abkommen oder der WWO. maßgebenden Grundsätze des internationalen Wechselrechtes nicht anzuwenden, soweit es sich handelt: 1. um eine im Vertragsauslande eingegangene Wechselverpflichtung, 2. um ein nach diesen Grundsätzen anzuwendendes Gesetz, das nicht Gesetz eines Vertragsstaates ist.

² Übereinstimmend, nur ausführlicher Art. 76 WWO. „Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung, sowie die Form der übrigen Handlungen, welche zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes erforderlich sind, bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.“ Die Fristen für die Protesterhebung, die nach Art. 43, Abs. 2 „am Zahlungs- oder einem der beiden folgenden Werktage“ erfolgen muß, sind erwähnt, weil gegenüber Art. 43, Abs. 2 durch Art. 10 im H. A. Abweichungen in den Bereich der Möglichkeit gestellt sind.

³ Art. 77 WWO. gibt besondere Bestimmungen in Ansehung der wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels. Art. 78 spricht die Nichtigkeit der formwidrigen Urkunde mit Vorbehalten hinsichtlich der Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit, ohne Angabe des Zahlungs- oder des Ausstellungs-

Es scheidet aus Art. 6, da es beim eigenen Wechsel keinen Trassaten gibt, folglich keinen trassiert-eigenen Wechsel geben kann, und weil das Gesetz einen eigenen Wechsel an eigene Order nicht zulassen wollte. Es scheidet aus Art. 8, der von der Haftung des Ausstellers (des gezogenen Wechsels) spricht. Doch ist es selbstverständlich, daß der Aussteller der eigenen Wechsels für dessen Zahlung als Hauptverpflichteter wechselfähig haftet.

Es finden Anwendung: die Artikel 9 bis 17 über das Indossament. Es scheidet aus Art. 18, der von der Annahme des Wechsels durch den Bezogenen handelt. Sinngemäße Anwendung finden Art. 19, 20 über die Vorlage der Zeitsichtwechsel zur Sicht, mit der Maßgabe, daß sie dem Aussteller geschehen muß, wobei zu beachten ist, daß die Unterlassung der Vorlage oder der Erhebung des Protestes mangels Datierung der Sicht dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber nicht zur Verwirkung der Wechselrechte führt, da dieser hier der Hauptverpflichtete ist.

Es scheiden aus: Art. 24 über die Annahme durch den Bezogenen, auch Art. 56 bis 61 über die Ehrenannahme, da es beim eigenen Wechsel keine Annahme gibt. Es scheiden ferner aus gleichem Grunde aus: die Art. 25 bis 28 über den Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme. Es findet aber Anwendung Art. 29 über den Sicherheitsregreß wegen Unsicherheit, und zwar hier des Ausstellers.

Es finden Anwendung Art. 30 bis 40 über den Zahlungstag und die Zahlung mit der Maßgabe, daß die Befugnis des Akzeptanten aus Art. 40 zum gerichtlichen Erlag der Wechselsumme hier dem Aussteller zukommt. Es finden Anwendung Art. 41, 42, 45 bis 55 über den Regreß mangels Zahlung gegen die Indossanten und Art. 62 bis 65 über die Ehrenzahlung.

Es scheiden aus Art. 66 bis 69 über die Duplikate, welche eine nur dem gezogenen Wechsel eigene Einrichtung bilden. Es finden aber Anwendung die Art. 70 bis 72 über die Kopien.

Anwendbar sind schließlich die Art. 73 bis 76 über die abhanden gekommenen und die falschen Wechsel, und zwar für die ersteren mit der Maßgabe, daß die Zahlung oder Deposition nach Verfall des Wechsels und eingeleitetem Verfahren nicht durch den Akzeptanten, sondern den Aussteller des eigenen Wechsels zu geschehen hat; sowie die Vorschriften der Art. 78 bis 96 WO. über Verjährung gegen den Inhaber und die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die Einreden des

ortes aus. Art. 80, Abs. 1 erklärt ausdrücklich den Aussteller des eigenen Wechsels in der gleichen Weise haftbar wie den Annahmer des gezogenen Wechsels. Art. 80, Abs. 2 gibt die Richtlinien für das Verhalten bei eigenen Zeitsichtwechseln. Diese aufgezählten Vorschriften ersetzen die Art. 1, 2, 9, 22, 24, Abs. 2 WWO.

Wechselschuldners, die Bereicherungsklage (die sich hier nur gegen den Aussteller richtet), das Verhältnis der Wechselordnung zur ausländischen Wechselgesetzgebung, über den Protest, den Ort und die Zeit für die im Wechselverfahren vorzunehmenden Handlungen, endlich über mangelhafte Unterschriften ¹ ².

¹ Für den eigenen Wechsel gelten aus der WWO. die Vorschriften der Art. 4, 26 über Domizilwechsel, Art. 5 über den Zinsenvermerk, Art. 6 über Abweichungen bei Angabe der Wechselsumme, Art. 7 über die Folgen der Unterschrift einer wechselunfähigen Person, Art. 8 über die Unterschrift von Personen, die ohne Vertretungsmacht handeln oder diese überschreiten, Art. 10 bis 19 über das Indossament (ausgeschieden Art. 20 bis 28 über die Annahme), Art. 29 bis 41 über die Wechselbürgschaft, den Verfall, die Zahlung, Art. 24 bis 49, 51 bis 53 über den Rückgriff mangels Zahlung (ausgeschieden Art. 50 über den Rückgriff nach einer Teilannahme), Art. 54, 58 bis 62 über die Ehrenzahlung (ausgeschieden Art. 55 bis 57 über die Ehrenannahme), Art. 66, 67 über die Kopien (ausgeschieden Art. 63 bis 65 über die Duplikate), Art. 68 bis 76 über die Fälschungen und Änderungen, die Verjährung, die Feiertage, die Fristbestimmung, das Verbot der Respekttage und über den Geltungsbereich des Gesetzes. Es scheidet aus Art. 3, der das Trassieren eines Wechsels an eigene Order, auf den Aussteller selbst und auf Rechnung eines Dritten im Auge hat und gestattet: Möglichkeiten, die für den eigenen Wechsel wegfallen.

² Nach Art. 22 H. A. haben sich übrigens die Vertragsstaaten vorbehalten, die in den Art. 77 bis 80 WWO. enthaltenen Bestimmungen über den eigenen Wechsel in ihren Gebieten nicht einzuführen (es handelte sich um einen besonderen Wunsch Rußlands, wo der eigene Wechsel überwog). In diesem Falle gilt der Staat, der von dem Vorbehalte Gebrauch machte, als Vertragsstaat nur für den gezogenen Wechsel. Auch hat sich jeder Vertragsstaat vorbehalten, aus den Bestimmungen über den eigenen Wechsel allenfalls eine eigene Ordnung zu bilden. Diese hat den Bestimmungen der Art. 77 bis 80 völlig zu entsprechen und die Regeln über den gezogenen Wechsel, auf die dort (im Art. 79) verwiesen wird, lediglich mit den aus den Art. 77 bis 80 WWO. und Art. 21 des H. A. folgenden Abweichungen wiederzugeben. Jene Abweichungen nämlich, welche durch die Art. 2 bis 13 und 15 bis 20 H. A. für den gezogenen Wechsel ermöglicht sind (Order- statt der Wechselklausel usw.), sind nach Art. 21 H. A. auch für den eigenen Wechsel zulässig.

Das Scheckrecht

Das Scheckgesetz

(Gesetz vom 3. April 1906, RGBI. Nr. 84)

1. Das Scheckgesetz, welches am 20. April 1906 kundgemacht wurde und am 20. Juli 1906 in Kraft getreten ist, wollte den Wünschen der Geschäftswelt, die eine gesetzliche Regelung des damals schon sehr entwickelten Scheckwesens verlangte, Rechnung tragen. Das Scheckgesetz lehnt sich vielfach, wie stets festgehalten werden muß, an die Bestimmungen der Wechselordnung über den gezogenen Wechsel an. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß Scheck und Wechsel sich wesentlich unterscheiden. Der Scheck wird regelmäßig zahlungshalber, nicht (wie der Wechsel) an Zahlungsstatt gegeben. Der Scheck soll Zahlungsmittel sein und nicht Kreditpapier. Dies außer Zweifel zu stellen und eine mißbräuchliche Ausnützung des Schecks zu verhüten, war eine der wichtigsten Aufgaben des Scheckgesetzes. Die Erreichung dieses Zieles wird im Gesetze wiederholt und namentlich gleich im § 2, Z. 5, durch das Erfordernis der Bezugnahme des Ausstellers auf sein Guthaben angestrebt.¹

2. Eine Definition des Schecks gibt das Scheckgesetz so wenig, wie die Wechselordnung für den Wechsel. Doch läßt sich der Scheck im Sinne des Scheckgesetzes als eine auf ein Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen gegründete schriftliche Anweisung (Depositalanweisung) bestimmen. Er dient dem Zwecke der Behebung einer bestimmten Geldsumme durch den Aussteller selbst oder durch einen Dritten, ausnahmsweise auch (nach § 22) Verrechnungszwecken. Die sonstigen Überweisungs- oder Übertragsschecks sowie die Effektschecks (dies sind in Scheckform ausgestellte Sichtanweisungen zur Ausfolgung oder Übertragung einer Menge von Wertpapieren aus dem Depot des Ausstellers an den Schecknehmer) fallen nicht unter den

¹ Zum Entwurf eines Weltscheckgesetzes ist es bei der zweiten Haager Konferenz im Juni und Juli 1912 nicht gekommen, weil man vorerst die Erfahrungen mit dem einzuführenden Weltwechselrecht abwarten wollte. Der Weltkrieg hat nicht einmal das letztere zur Wahrheit werden lassen (über die Ergebnisse der Konferenz zur Frage der Vereinheitlichung des Scheckrechtes vgl. FELIX MAYER in der allg. österr. Gerichtszeitung 1912, Nr. 37 und 38).

Scheckbegriff im Sinne des Scheckgesetzes. Die Form des (aus den Niederlanden stammenden) Quittungsschecks ist ausgeschlossen, d. h. die Fassung des Schecks als einer in Erwartung einer Leistung ausgestellten Quittung, wonach der Aussteller im voraus den Empfang eines Betrages bestätigte, der vom Bankier eben gegen Übergabe des Quittungsschecks zu bezahlen war, ist aufgegeben worden.

3. Passiv scheckfähig (scheckfähig Bezogene) im Sinne des Gesetzes sind nur: a) die Postsparkassa, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung berechnete Anstalten; b) alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben (§ 1). Selbstverständlich ist, daß das Ausstellen, Nehmen oder Indossieren von Schecks jedem sonst Geschäfts- und Handlungsfähigen frei ist, wenn er auch (wegen Fehlens der durch § 1 geforderten Eigenschaften) nicht Bezogener einen Scheck sein könnte. Dies will auch durch den Eingang des § 1 gesagt sein: „Scheckfähige Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein usw.“ Der Bezogene selbst steht übrigens, da er nur dem Aussteller aus der beiderseitigen Abrede (dem Scheckvertrage) verantwortlich ist, gänzlich außerhalb des Scheckverbandes; namentlich da eine Akzeptierung des Schecks ausgeschlossen ist (vgl. jedoch die Bemerkungen unter 15).

4. Wie der Wechsel, muß auch der Scheck bestimmte wesentliche Erfordernisse erfüllen, die ihn nach außenhin aus den sonstigen Anweisungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 1400ff. ABGB.) und des Handelsrechtes (Art. 300ff. HGB.) herausheben und ihn sofort als scheckrechtliche Anweisung kennzeichnen. Er muß enthalten: die Scheckklausel (wie der Wechsel die Wechselklausel), also „die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck“; die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung, den Namen oder die Firma des Bezogenen; endlich die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen, ohne daß diese Aufforderung von einer Gegenleistung des Empfängers oder von einer Bedingung abhängig gemacht sein darf (§ 2, Abs. 1, Z. 1 bis 5). Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt oder in der die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähig Bezogenen gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne des Scheckgesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des bürgerlichen und Handelsrechtes zu beurteilen (§ 2, Abs. 2; vgl. Art. 7 WO.). Daß die Schecks nicht auf vorgeschriebenen Blanketten ausgefertigt sind, nimmt ihnen (abgesehen von besonderen Abmachungen zwischen

dem Aussteller und dem Bezogenen) nicht ihre Kraft. Doch erfahren die im Inlande zahlbaren Schecks, für welche die hiezu bestimmten Blankette des Bankiers verwendet werden, nach den gebührengesetzlichen Vorschriften eine bevorzugte Gebührenbehandlung, wie sie schon im § 25 des Gesetzes vorgesehen war (vgl. die gesetzlichen Gebührenvorschriften bei § 25 des Scheckges., Anhang B.

Was als Guthaben des Ausstellers anzusehen ist, bestimmt sich nach dem zwischen ihm und dem Bezogenen bestehenden Verträge (dem Scheckvertrage). Barerläge des Ausstellers, Barempfänge auf sein Konto aus von Dritten geleisteten Zahlungen, die vereinbarte Belehnung von Wertpapieren, ein dem Aussteller vom Bezogenen gewährter Kredit (Kreditschecks) u. dgl. können die Grundlage des Guthabens bilden, über welches der Aussteller durch Schecks verfügt.

5. Gegenüber dem gezogenen Wechsel fehlen in der Aufzählung der wesentlichen Erfordernisse des Schecks die Erfordernisse des Remittenten, ferner der Verfallzeit und des Zahlungsortes. Dies erklärt sich aus der wirtschaftlichen und gesetzlichen Eigenart des Schecks.

a) Während der Wechsel seiner Natur nach Orderpapier, ist der Scheck seiner Natur nach Inhaberpapier. Es bedarf also nicht der Nennung eines Remittenten im Papier. Wer es hat, verfügt darüber. Doch kann der Scheck auch Order- oder Namenspapier sein. Ein Scheck, in welchem dem Namen oder der Firma des Remittenten die Worte „oder Inhaber (Überbringer)“ beigefügt sind, oder der keinen Remittenten nennt, ist dem Inhaber (Überbringer) auszuführen. Der Aussteller kann auch sich selbst als Remittenten nennen (§ 3).

Indossabel (trotz entgegenstehender Vereinbarung, die unverbindlich ist) sind nur Orderschecks. Das auf einen anderen Scheck gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung. Das Indossament wirkt, soweit es zulässig ist, wie ein wechselrechtliches Begebungsindossament, d. h. „durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Scheck weiter zu indossieren“. Jedoch gilt ein Indossament an den Bezogenen als Quittung. Ein Indossament des Bezogenen ist ungültig (§ 6, vergleiche dagegen Art. 10 WO.).

b) Der Scheck ist grundsätzlich und stets reines Sichtpapier, also bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält (§ 5). Es bedarf daher nicht der Angabe der Verfallzeit im Papier.

Die Vorzeigung zur Sicht und Zahlung kann aber auch hier (wie beim reinen Sichtwechsel, vgl. Art. 31 WO.) nicht beliebig lange hinausgezogen werden. Es gelten jedoch, entsprechend dem Wesen des Schecks nach § 9, nur kurze Präsentationsfristen. Der am Ausstellungsplatz zahlbare Scheck (Platzscheck) ist binnen fünf, die an einem

anderen inländischen Plätze zahlbaren Schecks sind binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen (§ 9, Abs. 1). Schecks aber, die außerhalb des Geltungsgebietes des Scheckgesetzes (aus dem Ausland) auf einen inländischen Platz gezogen sind, sind „binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen“. Hier verlängert sich also die Präsentationsfrist auf zehn Tage, wozu noch die Reisetage des Schecks vom ausländischen Ausstellungsort zum inländischen Zahlungsort kommen. Der Ausstellungs- und Ankunftstag sowie allgemeine Sonn- und Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt. Der Ankunftstag kann durch ein Postattest nachgewiesen werden (§ 9, Abs. 2, 4, 5). Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung (§ 10, Abs. 1).

Hinsichtlich der Präsentationsfrist bei Schecks, die im Ausland zahlbar sind, entscheidet das dort über die Scheckpräsentation geltende Recht; in Ermangelung solcher Vorschriften aber das Scheckgesetz (§ 9, Abs. 6).

Für die Präsentation von Namenschecks auf die Postsparkasse kann diese durch ihre Geschäftsbestimmungen andere Vorweisungsfristen (nicht länger als vierzehn Tage nach der Ausstellung) festsetzen (§ 9, Abs. 3).

c) Die Bestimmung des Zahlungsortes (der vom Ausstellungsort verschieden sein kann) ist nicht dem Belieben des Ausstellers überlassen. Es kann nur ein Ort sein, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei der der Bezogene vertreten ist. Ist kein oder ein anderer (als der so zulässige) Zahlungsort angegeben, so gilt der Scheck an dem Orte als zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma ihre Hauptniederlassung hat (§ 4). Der Zahlungsort ist also mit dem Bezogenen in unlöslichen Zusammenhang gebracht. Ein Domizilvermerk ist darnach nur bei Schecks auf (scheckfähig bezogene) Firmen mit mehreren Niederlassungen möglich.

6. Soweit das Indossament möglich und zulässig ist (vgl. 3a), finden auf dieses die Vorschriften der Wechselordnung in Ansehung der Form des Indossaments, des Verbotes der Weiterbegebung, der Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels, der Prüfung dieser Legitimation, der Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Art. 11 bis 13, 15, 36, 74 WO.) sinngemäße Anwendung. Jedoch hat ein auf die Kopie eines Order-Schecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirkung (§ 7).

7. Die Rechtsstellung des Bezogenen. Er steht nicht im

Scheckverbände. Der Charakter des Papiers schließt eine Annahme durch den Bezogenen aus. Das Gesetz erklärt sogar einen auf den Scheck gesetzten Annahmevermerk (auch eine Agnoszierungsklausel, etwa das „certifying“ des englisch-amerikanischen Rechtes) als nicht geschrieben (§ 8; vgl. jedoch die Ausnahme im Punkt 15). Löst der Bezogene den Scheck nicht ein, so ist er nur dem Aussteller aus dem beiderseitigen Verträge (dem Scheckverträge) haftbar (§ 14).

Der vom Aussteller oder von einem Indossanten quer auf die Vorderseite des Schecks gesetzte (geschriebene oder gedruckte) Zusatz: „Nur zur Verrechnung“, der nicht zurückgenommen werden kann, zwingt den Bankier zur Beachtung des darin gelegenen Verbotes der Barzahlung bei sonstiger Schadenshaftung (§ 22). Der Scheck darf in diesem Falle „nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitglied der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Ist der Bezogene nicht selbst Mitglied der Abrechnungsstelle, kann er den Scheck bei Präsentation durch einen hierauf zu setzenden Vermerk bei einem Mitglied der Abrechnungsstelle zahlbar stellen“. Die nach diesen Vorschriften stattfindende Verrechnung „gilt als Zahlung (Einlösung) des Schecks“ im Sinne des Scheckgesetzes. Lehnt aber der Bankier überhaupt die Verrechnung ab, so steht der Regreßnahme des Inhabers nichts im Wege, weil in der Ablehnung eine Zahlungsverweigerung des Bezogenen erblickt werden muß.

In gewissen Fällen (und nur in diesen) muß und darf der Bezogene die Zahlung des Schecks begründeterweise ablehnen: dann nämlich, wenn ihm (vor Einlösung des Schecks) bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde (§ 12, Abs. 1.^{1 2} und wenn der Scheck vom Aussteller wirksam widerrufen wurde (§ 13). Widerruf in diesem Sinne ist gegeben, wenn der Aussteller einen Namens- oder Orderscheck unmittelbar an den Bezogenen sendete, damit er den Scheckbetrag dem Remittenten übersende und der ausdrückliche Widerruf noch vor Erfüllung dieses Auftrages durch den Bezogenen erfolgte; wenn ferner der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall ihrer Versäumung (im vorhinein) erfolgte.

¹ Die Bestimmung des § 12, Abs. 1 des Scheckgesetzes ist, wie angenommen wird, jetzt durch die strengere Bestimmung des § 3, Abs. 2, der neuen Konkursordnung gegenstandslos geworden. Darnach wird der Bezogene die Einlösung des Schecks bei inzwischen eingetretenem Konkurs des Ausstellers mit Wirkung nur vornehmen können, wenn ihm im Zeitpunkt der Einlösung die Konkurseröffnung nicht bekannt war und nicht bekannt sein mußte (BARTSCH und POLLAK, Kommentar, I. S. 65, vgl. aber auch § 15).

² Nicht aber wegen des Todes des Ausstellers oder wegen dessen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung.

In letzterem Falle wird der Widerruf für den Bezogenen erst mit dem Ablauf der Präsentationsfrist wirksam. Sonst aber kann der Bezogene auch nach Ablauf der Präsentationsfrist den Scheck wirksam honorieren (§ 9, Abs. 7).

Der Bezogene zahlt nur gegen Aushändigung des Schecks. Nicht auf den Inhaber lautende Schecks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden (§ 11, Abs. 1). Teilzahlungen kann der Scheckberechtigte zurückweisen (vgl. dagegen Art. 38 WO.). Hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist sie auf dem Scheck abzuschreiben und dem Bezogenen die Quittung (Quittung auf einer Scheckkopie ist nicht vorgeschrieben) zu erteilen (§ 11, Abs. 2).

8. Der Regreß infolge Nichthonorierung des Schecks. Da der Bezogene dem Scheckinhaber gegenüber grundsätzlich nicht in einem Verpflichtungsverhältnis steht, so haften diesem bei Nichthonorierung des Schecks nur die Vormänner (der Aussteller und die allfälligen Indossanten), auch die etwaigen Avalisten (Scheckbürgen) im Regreßwege für die Zahlung des Scheckbetrages, wenn sich nicht die Indossanten durch die Angstklausel („ohne Obligo“ oder „ohne Gewährleistung“ u. dgl.) von vornherein von der Regreßpflicht freigestellt haben (§ 15).

Die Voraussetzungen der Regreßnahme sind im wesentlichen die gleichen, wie nach Wechselrecht: fristgerechte Vorzeigung des Schecks zur Zahlung und Erhebung des Protestes mangels Zahlung. Wurde der Scheck nicht voll eingelöst, so ist im Protest auch der Betrag der Teilzahlung anzugeben.

Als Protestsurrogat ist nach Scheckrecht zulässig: eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angegebende Erklärung oder eine gleichartige Bestätigung der Abrechnungsstelle.³

Die Erhebung des Protestes oder die Erteilung des Protestsurrogates müssen spätestens am ersten Werktag nach erfolgter Präsentation geschehen (§ 16, Abs. 1 bis 4).

Im übrigen finden die Vorschriften der Wechselordnung über die Notifikation an die Vormänner, ihr Einlösungsrecht, über die Geltendmachung des Regreßrechtes, Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem Zahler auszuliefernden Urkunden, über seine Befugnis zur Streichung von Indossamenten (Art. 45 bis 52, 55, 81, Abs. 2, 3 WO.) auf den Scheck sinngemäße Anwendung (§ 17).

Wichtig ist jedoch die Festhaltung, daß der Scheckbe-

³ Die Bestätigung des Abrechnungsamtes in Wien über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks steht der im § 16, Abs. 1, Z. 2 Scheckges. bezeichneten Erklärung gleich (V. vom 26. Juli 1921, Nr. 430 StGBI.).

rechtigte, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach § 19 „wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das erworbene Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen kann“. Der Scheckinhaber ist also keineswegs genötigt, sich nach Erwerbung des Regreßanspruches im scheckrechtlichen Wege wegen seiner Scheckforderung an seine Vormänner zu halten. Er kann, wenn er den Scheck zurückgibt, mit Aufgabe seiner Scheckrechte auf das Rechtsverhältnis zurückgreifen, welches gemeinrechtlich der Scheckausstellung oder Begebung zugrunde lag. Er kann dies mangels anderer Vereinbarung auch dann noch, wenn der Scheck schon präjudiziert oder verjährt ist. Nur muß er sich in diesem Falle „den Verlust abrechnen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat“. Die Bestimmungen des § 19 hängen damit zusammen, daß der Scheck eben nur Zahlungsmittel ist und daß es daher dem Scheckinhaber, wenn nicht anderweitige Vereinbarungen ihn daran hindern, frei stehen muß, dieses Zahlungsmittel beiseite zu stellen und auf das oben näher beschriebene zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückzugreifen.

9. Die Verjährung der Regreßansprüche sowohl gegen den Aussteller als auch gegen die Vormänner tritt, je nachdem der Scheck in Europa oder anderwärts zahlbar ist, in drei oder in sechs Monaten ein. Sie beginnt ihren Lauf gegen den Inhaber mit dem Tage der Protesterhebung oder der Erteilung des Protestsurrogats; und gegen den Indossanten mit dem Tage der Zahlung, wenn er vor der Klagebehändigung zahlte, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagebehändigung (§ 18).

10. Im § 20 nennt das Gesetz wieder eine ganze Reihe von Bestimmungen über den gezogenen Wechsel aus der Wechselordnung, die sinngemäß auch für den Scheck Anwendung finden: die Vorschriften über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf dem Wechsel unterschriebener Personen (Art. 3); über Abweichungen in den Summenangaben (Art. 5); über das Prokuraindossement (Art. 17); über die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche (mit Gleichstellung der Anmeldung von Scheckforderungen im Konkurse Art. 80); über die Einreden des Schuldners (Art. 82); über die im Auslande ausgestellten Wechsel und über die Formen der mit einem Wechsel dort vorzunehmenden Handlungen (Art. 85, 86); über den Protest (Art. 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89, 90); über Ort und Zeit der im Wechselverkehr vorzunehmenden Handlungen (Art. 91, 92); über mangelhafte Unterschriften von Wechselklärungen (Art. 94, 95 WO. und Ges. vom

19. Juni 1872, RGBl. Nr. 88). Scheckduplikate, Scheckkopien und Nachindossamente kennt das Scheckgesetz nicht.

Anwendbar sind auch die Vorschriften der Wechselordnung über falsche und verfälschte Wechsel (Art. 75, 76 WO.). Hier gibt das Scheckgesetz eine sehr bedeutsame Ergänzung. Es wird nämlich die Frage nach der Haftung für die Einlösung falscher oder verfälschter Schecks zwingend („eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung“), aber zwingend wohl nur gegenüber dem Bezogenen, geregelt. Der so entstehende Schaden trifft darnach: a) den angeblichen Aussteller, so weit ihm selbst in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder wenn die Fälschung oder Verfälschung „von seinem bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde“; b) sonst aber den Bankier (der in England und Amerika unbedingt haftet). Angestellter des Ausstellers ist jeder, der auf Grund eines Auftrages des Ausstellers bei ihm eine gewisse ständige oder vorübergehende Funktion auszuüben hat. Darnach muß der Inhaber des Scheckbuches eben so sehr der Verwahrung desselben wie der sorgfältigen Behandlung der einzelnen Schecks besondere Aufmerksamkeit zuwenden.¹

11. Die Amortisation (Kraftloserklärung) des Schecks wird beim Handelsgerichte (Handelssenat) des Zahlungsortes beantragt. Sie erfolgt nach Vorschrift des Art. 73, Abs. 2, WO., doch ist die Ediktal- (Auforderungs)frist von 45 Tagen auf 30 Tage abgekürzt. Das angerufene Gericht kann auch „bei Einleitung des Verfahrens auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen die Einlösung des Schecks“ durch einstweilige Verfügung mit der Wirkung untersagen, daß die verbotswidrige Einlösung dem Antragsteller gegenüber unwirksam ist (§ 21).

12. Der Scheck soll nicht mißbräuchlich ausgestellt werden. Damit hängt die Schaffung gewisser Vorsichten, namentlich von Ordnungsstrafen zusammen, die unabhängig von den aus dem Scheck für den Inhaber fließenden Rechten zu wirken bestimmt sind. Die Ordnungsstrafen treten (mit 3% des nicht gedeckten Scheckbetrages) ein, wenn die Einlösung des Schecks durch den Bankier auch nur zum Teil nicht erfolgen kann, weil im Zeitpunkte der Präsentation dem Aussteller beim Bankier kein oder kein ausreichendes Guthaben

¹ „Weiß man nicht, wer den Scheck gefälscht oder verfälscht hat, und hat der Kontoinhaber das Scheckbuch in einem, wenn auch nicht einbruchssicheren amerikanischen Schreibtisch verwahrt, so trifft ihn kein Verschulden, weil er das Schreibtischzimmer nicht gegenüber seinen anderen Bureauräumen absperre. Es ist auch unerheblich, daß er den Schreibtisch während einer minutenlangen Abwesenheit in anderen Bureauräumen offen ließ, es wäre denn das Scheckformular gerade in dieser Zeit gestohlen worden.“ (E. des OGH. vom 28. Sept. 1910, S. ADLER-CLEMENS, Nr. 2906).

zustand; es sei denn, daß der Aussteller mit Grund annehmen konnte, daß im erwähnten Zeitpunkt genügende Deckung vorhanden sein werde. Nebstdem kann der Aussteller je nach Umständen in solchen Fällen strafgerichtlich verfolgt und überdies für den aus der Nichteinlösung entstandenen Schaden vom Scheckinhaber verantwortlich gemacht werden (§ 23).

13. Zuständigkeitsfragen. Zur Verhängung der Ordnungsstrafen ist nicht das Handelsgericht (oder der Handelssenat) des Zahlungsortes, bei dem die Scheckklage eingebracht wurde (§ 24, Abs. 1), sondern das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Ausstellers zuständig. Dies ergibt sich deutlich aus § 24, Abs. 3, im Zusammenhang mit § 24, Abs. 2. Die in diesem Belange in der Praxis immer wieder auftauchenden Zweifel entbehren angesichts des § 24, Abs. 2 und 3 der Unterlage und Berechtigung. Den Handelsgerichten (Handelssenaten) ist, wie § 24, Abs. 2 zeigt, überhaupt gemäß § 24, Abs. 1, nur die Erledigung „scheckrechtlicher Regreßansprüche“ zugewiesen. Ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen daher nicht: die Schadenersatzansprüche des Scheckinhabers „wegen mangelnder Deckung des Schecks“, auch nicht „die Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormanne des Inhabers“.

14. Nie darf der Scheck zum Kreditpapier werden. Zwischen ihm und dem Wechsel muß, wie wiederholt wird, strenge Scheidung bestehen. Der Scheck muß deshalb kurzlebig, er muß bei Sicht zahlbar sein, er verträgt kein Akzept und keine Agnosierungserklärung. Alle Vorschriften der Wechselordnung, welche den Unterschied zwischen dem Wechsel und dem Scheck verwischen würden, scheiden für letzteren als unanwendbar aus. Kenntnis des Scheckrechtes ohne eindringliche Kenntnis auch des Wechselrechtes ist aber unmöglich. Der Scheck ist übrigens gebührenrechtlich gegenüber dem Wechsel besonders begünstigt.

15. Eine Ausnahme gegenüber dem grundsätzlichen Ausschluß der Annahme des Schecks (oben unter 3) hat die Vdg. vom 26. Okt. 1918, RGBl. Nr. 382 für auf die Österr.-Ungar. Bank gezogene Schecks geschaffen. Diese Bestimmung gilt auch für auf die Österr. Nationalbank gezogene Schecks (Art. 111, Abs. 2 des Ges. vom 14. Nov. 1922, BGBl. Nr. 823 und § 3 des Ges. vom 12. Jan. 1923, BGBl. Nr. 44).

Versieht die Bank einen auf sie gezogenen Scheck „mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet. Für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten. Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde“ (§ 1, Abs. 1).

Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht (nach Vorschrift des § 16 Scheckgesetzes) innerhalb von zehn Tagen nach Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an. Die Bank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit dem Bestätigungsvermerk zu versehen. Für die Bestätigung ist eine staatliche Stempel- oder sonstige Gebühr nicht zu entrichten (§ 1, Abs. 2, 3, 5 und § 2). Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche auf Grund der Bestätigung erfolgt nach den für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften (§ 1, Abs. 4).

Anhang A

Allgemeine Wechselordnung

Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, wodurch für den ganzen Umfang des österreichischen Kaisertums eine allgemeine Wechselordnung erlassen wird.

**Wir Franz Josef der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von
Hungarn und Böhmen usw. usw.**

haben, um im Interesse des Handelsverkehres dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen, und in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste Übereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einraten Unseres Ministerrates nach Maßgabe der §§ 36 und 120 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaisertums eine allgemeine Wechselordnung zu erlassen befunden, und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die allgemeine Wechselordnung für das Kaisertum Österreich hat in allen Kronländern, vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten.

Der Text der Wechselordnung hat später durch die Ministerialverordnung vom 2. November 1858, RGBl. Nr. 197 mehrfache Einschiebnugen erfahren, die im Druck nicht mehr hervorgehoben werden.

§ 2. Von diesem Tage angefangen haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 WO.) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

§ 3. Wechsel, welche auf inländische Messen und Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentiert werden.

§ 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere,

jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 haben nur mehr rechtshistorische Bedeutung und werden nicht wiedergegeben. Ungarn hat durch Ges.-Art. 27 vom Jahre 1876 sein eigenes, der Hauptsache nach mit der allgemeinen Wechselordnung identisches Wechselgesetz vom 5. Juni 1876 erhalten. Im Burgenland gilt österreichisches Wechselrecht.

Allgemeine Wechselordnung für die k. k. österreichischen Staaten

Erster Abschnitt

Von der Wechselfähigkeit

Art. 1. Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Die wirklichen, sowohl aktiven als pensionierten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig. (Kais. Vdg. vom 3. Juli 1852, RGBl. Nr. 138.) Diese Verordnung ist durch das Ges. vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 68 aufgehoben worden.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit (seiner Person und) seinem Vermögen.

Die Exekution auf die Person des Schuldners kann wegen Wechsel- oder sonstiger Geldforderungen weder bewilligt, noch wenn sie schon früher bewilligt war, vorgenommen oder fortgesetzt werden (Ges. vom 4. Mai 1868, RGBl. Nr. 34, § 1). Infolgedessen entfällt die Wiedergabe des früheren zweiten Absatzes des Art. 2 WO.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt

Von gezogenen Wechseln

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein, und nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere usw.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Da der Inhalt der sogenannten Ratenwechsel dem Sinne der Vorschriften des Wechselpatentes vom 25. Jänner 1850, RGBl. Nr. 51, hinsichtlich der Verfallzeit, der Akzeptation und der Protesterhebung, sowie der Natur eines Wechsels widerstreitet, so wird hiemit erklärt, daß dieselben nicht als gültige Wechsel anzusehen sind, und daß die darauf gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben (JMV. vom 29. Oktober 1852, RGBl. Nr. 218).

Besondere Vorschriften bestehen für Verzehrungssteuerwechsel zufolge des Ges. vom 26. Juni 1868, RGBl. Nr. 73, § 1 und des FME. vom 15. Juli 1868, RGBl. Nr. 100, Abs. 3, 4, 5, 7, sowie für Zollwechsel zufolge der Verordnungen vom 10. Dezember 1912, RGBl. Nr. 223 und vom 21. Dezember 1912, RGBl. Nr. 229.

Art. 5. Jst die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Jst die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassiert-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, oder in welcher ein Zinsversprechen

enthalten ist, entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft.

Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Akzeptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist (JMV. vom 6. Oktober 1853, R.G.B.L. Nr. 200).

II. Verpflichtung des Ausstellers

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig.

III. Indossament

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Order“, oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossiert, und von denselben weiter indossiert werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselfähig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassierung“, „in Prokura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Prokuraindossament einem anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokuraindossamente der Zusatz „oder Order“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen; eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechselformen findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert, und in Ermanglung derselben protestiert werden können.

Vgl. hiezu §§ 3 und 4 des Einführungsstatutes zur WO.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

Für alle Protestfälle wichtig ist das Gesetz vom 30. November 1912, RGBl. Nr. 215 „über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vor-

nahme wechselrechtlicher Handlungen“. Sein noch maßgebender Inhalt ist im § 1 niedergelegt, der hier wiedergegeben wird.

§ 1. Wenn der Präsentation des Wechsels oder der Erhebung des Protestes innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ein unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegensteht, so werden diese Fristen verlängert.

Der Inhaber hat ohne Verzug seinen Indossanten von dem Eintritte der höheren Gewalt zu benachrichtigen und dies unter Beifügung des Tages und seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einer Allonge zu vermerken; überdies finden die Bestimmungen des Art. 45 der Wechselordnung Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber ohne Verzug den Wechsel zur Annahme oder zur Zahlung präsentieren und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach dem Verfalltage, so kann Regreß genommen werden, ohne daß die Präsentation oder die Erhebung eines Protestes erforderlich ist.

Für Sichtwechsel oder Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber, selbst vor Ablauf der Präsentationsfrist, seinen Indossanten von dem Eintritte der höheren Gewalt benachrichtigt hat.

Tatsachen, die lediglich die Person des Inhabers oder desjenigen betreffen, den er mit der Präsentation des Wechsels oder mit der Erhebung des Protestes beauftragt hat, sind nicht als Fälle der höheren Gewalt anzusehen.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossante eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datierung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datierung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Akzeption)

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzепte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselfähig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselfähig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akzепte wechselfähig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung

1. Wegen nicht erhaltener Annahme

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselfähig verpflichtet, gegen Aushändigung des mangels Annahme aufgenommenen Protestes

genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Übereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Art. 26. Der Remittent sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden, so kann in betreff der akzeptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Fälliment) eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen (oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden) ist.

Vgl. hierzu die Bemerkung zu Art. 2 WO.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25 bis 28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den im Art. 29 gedachten Fällen auch von dem Akzeptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherstellung zu fordern (JMV. vom 2. November 1858, RGBl. Nr. 198).

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit

1. Zahlungstag

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig, ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselfähigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfähige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;

2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datiert sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist und in Ermanglung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

An Stelle des Art. 35 sind für Österreich die Bestimmungen der §§ 3, 4 des Einführungspatentes zur WO. getreten.

2. Zahlung

Art. 36. Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Derjenige, der sich legitimiert, einen akzeptierten Wechsel pfandweise inne zu haben, ist bei dessen Verfallszeit allerdings berechtigt, von dem Akzeptanten die Bezahlung zu erhalten und anmit seine Forderung zu saldieren, gegen dem, daß er das Übermaß dem Eigentümer und im Konkursfalle der Masse zurückstelle (Hfd. vom 13. Juli 1789, JGS. Nr. 1033).

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Vgl. zu Art. 40 die Bemerkungen auf Seite 24, Note 1 über die Einziehung von Wechseln durch Postauftrag.

VIII. Regreß mangels Zahlung

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indosanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargetan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig; sie muß aber spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ usw.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargetan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Vgl. hierzu die Bemerkung auf Seite 50.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quit-

tierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,

Hinsichtlich der Zinsen vgl. zu Art. 50 und 51 die Bemerkungen auf Seite 55.

2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von ein Drittelprozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder in Ermanglung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von ein Drittelprozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negotierung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen.

IX. Intervention

1. Ehrenannahme

Art. 56. Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden.

Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seite einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenakzeptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselfähig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenakzeptanten der Wechsel nicht

spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenbezahlung

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Art. 64. Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erboten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hienach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ein Drittelprozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels

1. Wechselduplikate

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptiert hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Akzepte versandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akzepte versandte Exemplar sich befindet, kann mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Akzepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselfähige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel

Art. 73. Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Für die Amortisierung von abhanden gekommenen Wechseln, sowie von Urkunden, deren Amortisierung sich zufolge gesetzlicher Vorschrift nach Art. 73 WO. zu richten hat, ist das Handelsgericht (Handelsssenat des Kreis- oder Landesgerichtes) des Zahlungsortes zuständig (JN. von 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, § 115).

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf fünf und vierzig Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigentümer vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzente schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselfähige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Akzept oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselfähig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung

Art. 77. Der wechselfähige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar war;
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2. in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77 bis 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Der Behändigung der Klage steht in bezug auf die wechselfähige Verjährung (Art. 80 WO.) die Geltendmachung des Anspruches in der

mündlichen Verhandlung (§ 232, Ab. 2 ZPO.) gleich (EG. z. ZPO. vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, Art. XIV).

Über die Wirkungen des Konkurs- und des Ausgleichsverfahrens vgl. die Bemerkungen auf Seite 65.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers

Art. 81. Die wechselfähige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselfähige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselfähige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen und die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikates sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermanglung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikates, die Erklärung über die Annahme sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktag gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Über die Stunden für die Protesterhebung vgl. die Bemerkungen auf Seite 26.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltag geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften

Art. 94. Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechselklärungen ausstellen.

Ansprüche und Wechselklärungen, welche nicht von ihrem Aussteller selbst unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem anderen unterschrieben sind, eignen sich zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der letztere auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat, und wenn außerdem die von dem Machtgeber unterschriebene, oder mit dessen gerichtlich oder notariell beglaubigtem Handzeichen versehene Vollmacht beigebracht wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeichnung der Firma eines Kaufmannes werden durch diese Anordnung nicht berührt (Ges. vom 19. Juni 1872, RGBl. Nr. 88).

Dritter Abschnitt

Von eigenen Wechseln

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9 bis 17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30 bis 40 über die Zahlung und Befugnis zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42 sowie die Art. 45 bis 55 über den Regreß mangels Zahlung gegen den Indossanten;
7. die Art. 62 bis 65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70 bis 72 über die Kopien;
9. die Art. 73 bis 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die Art. 78 bis 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechsel-

gesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren; außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 100. Der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Anhang B

Das Scheckgesetz

Gesetz vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, über den Scheck

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Scheckfähig Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein:

1. Die (k. k.) Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechnigte Anstalten;

2. alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 2. Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:

1. Die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;

2. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

3. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

4. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener);

5. die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers noch von einer Bedingung abhängig gemacht sein.

Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähigen Bezogenen (§ 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes zu beurteilen.

§ 3. Der Scheck kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Order oder auf den Inhaber (Überbringer) lauten.

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Ein Scheck, in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)“ beigefügt sind, desgleichen ein Scheck, der keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszubezahlen.

§ 4. Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.

Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein.

Sofern kein Zahlungsort angegeben ist oder der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entspricht, gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat.

§ 5. Der Scheck ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wengleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

§ 6. Der Scheck, der an Order lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich.

Das auf einen anderen Scheck gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Scheck weiter zu indossieren.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungültig.

§ 7. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (KaisP. vom 25. Jänner 1850, RGBl. Nr. 51) über die Form des Indossamentes, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation sowie über die Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Art. 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Scheck mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, daß ein auf die Abschrift eines Orderschecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirkung hat.

§ 8. Eine Annahme (Akzeptation) findet beim Scheck nicht statt. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Vdg. vom 26. Oktober 1918, RGBl. Nr. 382 (erlassen auf Grund des Ges. vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307).

§ 1. Versieht die Österreichisch-ungarische Bank einen auf sie bezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten. Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des § 16 des SchecksG. vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, Anwendung.

Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablaufe der Vorlegungsfrist an.

Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

Die Österreichische-ungarische Bank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit dem Bestätigungsvermerke zu versehen.

§ 2. Für die Bestätigung ist eine staatliche Stempelgebühr oder sonstige staatliche Gebühr nicht zu entrichten.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Vgl. zu dieser Verordnung die Bemerkungen auf Seite 81.

§ 9. Der am Ausstellungsplatze zahlbare Scheck ist binnen fünf, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Scheck vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Ein Scheck, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz gezogen ist oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der Inseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Das gleiche gilt für Schecks, die außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind.

Für die Präsentation von Namenschecks, die auf die Postsparkasse ausgestellt sind, können durch die Geschäftsbestimmungen der Postsparkasse andere Fristen festgesetzt werden. Diese dürfen jedoch in keinem Falle die Frist von vierzehn Tagen nach der Ausstellung überschreiten.

Der Tag, an welchem der Scheck am Zahlungsorte einlangte, kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Der Ausstellungs- und Ankunftstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Über die Präsentationsfrist bei Schecks, die an einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, entscheidet das über die Scheckpräsentation dort geltende Recht. In Ermanglung solcher Bestimmungen findet die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Der Ablauf der Präsentationsfrist steht, so lange der Scheck nicht ausdrücklich widerrufen wurde (§ 13), der Einlösung des Schecks durch den Bezogenen nicht entgegen.

§ 10. Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

Vdg. vom 14. Juni 1906, RGBl. Nr. 123: In Durchführung des § 10 des Ges. vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, über den Scheck wird bestimmt, daß die unter der Leitung der Österreichisch-ungarischen Bank stehenden Saldierungsvereine in Wien (Prag und Brünn) als Abrechnungsstellen im Sinne des bezogenen Gesetzes zu gelten haben.

§ 11. Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Schecks zu zahlen. Nicht auf den Inhaber (Überbringer) lautende Schecks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden.

Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Inhaber des Schecks nicht verpflichtet. Hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist diese auf dem Scheck abzuschreiben und dem Bezogenen die Quittung zu erteilen.

§ 12. Die Zahlung des Schecks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

Vgl. hiezu die Bemerkungen auf Seite 77, aber auch die Verordnung vom 26. Oktober 1918, RGBl. Nr. 382, Abs. 1, zweiter Satz (oben bei § 8).

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Schecks nicht verweigert werden.

§ 13. Der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. Wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat;

2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Scheck wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§ 14. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Schecks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks.

§ 15. Dem Inhaber des Schecks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Scheckbetrages (Regreßverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Wie Aussteller und Indossanten haftet auch, wer den Scheck oder ein auf denselben gesetztes Indossament als Bürge (per aval) mitunterzeichnet hat.

§ 16. Zur Ausübung des Regreßrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich;

1. Daß der Scheck innerhalb der in § 9 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentiert worden ist und

2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angegebende Erklärung dargetan wird.

Letzterer Erklärung steht die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks gleich.

Wurde der Scheck nicht voll eingelöst, so ist in diesen Erklärungen oder im Proteste insbesondere auch der Betrag der vom Bezogenen geleisteten Teilzahlung anzugeben.

Die Erhebung des Protestes oder die Erteilung der in den vorhergehenden Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muß spätestens am ersten Werktag nach erfolgter Präsentation geschehen.

§ 17. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (KaisP. vom 25. Jänner 1850, RGBl. Nr. 51) über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regreßrechtes sowie über Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem zahlenden Regreßpflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Art. 45 bis 52, 54, 55 und 81, Absatz 2 und 3) haben auf den Scheck sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 18. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Tage, an welchem der Protest erhoben oder eine der anderen im § 16 bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigungen erteilt wurde, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage

gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

§ 19. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Schecks nach Erwerbung des Regreßrechtes wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vornahme bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zugrundeliegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Scheckinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben oder das erworbene Regreßrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muß sich jedoch der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

§ 20. Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Scheck die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung (KaisP. vom 25. Jänner 1850, RGBl. Nr. 51) enthält:

1. Über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen (Art. 3);

2. über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Art. 5);

3. über das Prokuraindossament (Art. 17);

4. über falsche oder verfälschte Wechsel (Art. 75 und 76); der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihnen bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung;

5. über die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche (Art. 80), mit der Ergänzung, daß die Anmeldung von Scheckforderungen im Konkurse die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat;

6. über die Einreden des Wechselschuldners (Art. 82);

7. über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Art. 85, 86);

8. über den Protest (Art. 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89 und 90);

9. über Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Art. 91 und 92) und endlich

10. über mangelhafte Unterschriften von Wechselklärungen (Art. 94 und 95 und § 1 des Ges. vom 19. Juni 1872, RGBl. Nr. 88).

§ 21. Derjenige, dem ein Scheck abhanden gekommen ist, kann beim Handelsgerichte (Handelssenate) des Zahlungsortes dessen Amortisation beantragen. Für das Amortisierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 73, Absatz 2 der allgemeinen Wechselordnung mit der Abänderung, daß die Frist im Edikte auf dreißig Tage festzusetzen ist.

Bei Einleitung des Amortisierungsverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§§ 389 bis 400 der Exekutionsordnung). Eine dem Verbote zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

§ 22. Der Aussteller und jeder Indossant eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite des Schecks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „nur zur Verrechnung“ dem Bezogenen verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Scheck darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Falls der Bezogene nicht selbst Mitglied der Abrechnungsstelle ist, kann er bei Präsentation den Scheck durch einen hierauf zu setzenden Vermerk bei einem Mitgliede der Abrechnungsstelle zahlbar stellen (§ 4, Absatz 1); die hienach stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Schecks im Sinne dieses Gesetzes. Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes entsteht.

Der Vermerk: „nur zur Verrechnung“ kann nicht zurückgenommen werden.

§ 23. Unterbleibt die Einlösung eines Schecks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Schecks bei dem Bezogenen kein zur Scheckeinlösung verwendbares Guthaben (§ 2, Z. 5) zusteht, oder wird der Scheck wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller, sofern er nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde, eine Ordnungsstrafe in der Höhe von drei Prozent des nicht gedeckten Scheckbetrages.

Auf diese Ordnungsstrafe wird vom Zivilrichter erkannt. Das der Strafverhängung vorausgehende Verfahren hat sich nach den Vorschriften des KaisP. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zu richten. Das Verfahren wird nur dann von Amts wegen eingeleitet, wenn der Zivilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung

des Schecks Kenntnis erlangt, sonst erfolgt die Einleitung auf Antrag des Inhabers des Schecks. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen findet nicht mehr statt, wenn seit Vorlegung des Schecks zur Zahlung eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist; der Antrag des Scheckinhabers auf Einleitung des Verfahrens muß spätestens vor Ablauf des dritten Monats nach der Vorlegung des Schecks zur Zahlung gestellt werden.

Für die Eintreibung der zugunsten des Staatsschatzes einzuziehenden Ordnungsstrafe und für eine allfällige Umwandlung der Strafbeträge gelten die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, RGBl. Nr. 227.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges.

Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe werden die dem Inhaber des Schecks nach § 19 zustehenden Ansprüche nicht berührt.

Neben diesen Ansprüchen kann der Inhaber des Schecks jedoch, wenn gegen den Aussteller die Ordnungsstrafe verhängt wurde, vom Aussteller Ersatz jenes Schadens begehren, der ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung des Schecks verursacht wurde.

§ 24. Für die gerichtliche Verfolgung scheckrechtlicher Regreßansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung der Schadenersatzansprüche wegen mangelnder Deckung des Schecks (§ 23) und für Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormanne des Inhabers richten sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für streitige Rechtsachen.

Nach letzteren bestimmt sich auch das zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen mangelnder Deckung (§ 23) berufene Gericht, wobei für die Zuständigkeit der Betrag maßgebend ist, auf welchen der Scheck lautet.

§ 25. Schecks, welche den Anforderungen des § 2 entsprechen und im Inlande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie auf hiezu bestimmten Blanketten eines scheckfähigen Bezogenen ausgestellt werden und entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthalten, einer Stempelgebühr von vier Hellern von jedem Stück; Schecks, die den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber im Auslande zahlbar sind, unterliegen einer Stempelgebühr von zehn Hellern von jedem Stück. Auf solche Schecks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sowie die im § 16 angeführte Erklärung des Bezogenen und die im § 16 angeführte Bestätigung einer

Abrechnungsstelle über die rechtzeitige Einlieferung und Nichteinlösung des Schecks sind stempelfrei.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch auf Überweisungs(Übertrags-)schecks und auf Effektenschecks, die im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen, dann auf die den Effektenschecks beigetzten Indossamente und Empfangsbestätigungen sinngemäße Anwendung zu finden. Alle anderen Schecks unterliegen der Stempelpflicht wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (§ 18 des Ges. vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26).

Die Anordnungen über die Art der Entrichtung der im ersten Absatze festgesetzten Stempelgebühren werden im Verordnungswege erlassen.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei denjenigen Schecks, die den festen Gebühren von vier oder zehn Hellern zugewiesen sind, finden die Bestimmungen der § 20, 21 und 22 des Ges. vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26, Anwendung.

Die nachteiligen Folgen des § 20 u. ff. des Ges. vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26, haben auch in dem Falle einzutreten, wenn ein undatierter oder mit falschem Datum versehener Scheck ausgehändigt wird, und ist die Gebührenerhöhung von dem Aussteller zur ungeteilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Scheck annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Scheck verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

Die Post 60, Z. 2, der durch das Ges. vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen sowie § 7, erster Absatz des Ges. vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20, treten außer Kraft.

Nach § 6 der Durchführungsverordnung vom 5. August 1924, BGBl. Nr. 287 zur Gebührennovelle 1922 und 1924 gelten nunmehr hinsichtlich der Gebühren für Schecks (in Abweichung vom Texte des § 25) folgende Bestimmungen:

§ 6 (1). Schecks, die im Inlande zahlbar sind, den Anforderungen des § 2 des Scheckgesetzes entsprechen, auf den hiezu bestimmten Blanketten eines scheckfähig Bezogenen ausgestellt werden, ferner entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, sind gemäß § 7, Z. 1 der Gebührennovelle 1922 ohne Rücksicht darauf, ob die Ausstellung des Schecks im Inlande oder im Auslande erfolgt, gebührenfrei.

§ 6 (2). Schecks, die im Auslande zahlbar sind und den Anforderungen des § 2 des Scheckgesetzes entsprechen, unterliegen ohne Rücksicht auf den Ausstellungsort der festen Gebühr von 20 g (§ 4 der zweiten Gebührennovelle 1922 in Verbindung mit Art. 1, Abs. 1 der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924).

§ 6 (6). Die feste Gebühr von 20 g ist in Stempelmarken zu entrichten, welche auf die im § 10 der Verordnung für Stempelmarken auf Wechseln angeordnete Art zu verwenden und zu entwerfen sind.

§ 26. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Schecks, die schon vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Das Gesetz ist am 20. April 1906 kundgemacht worden.

§ 27. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.

Sachverzeichnis

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen der Grundzüge, die hochgestellten Ziffern die Noten

- Abschriften, s. Kopien
- im Protest 25
- Abstraktes Zahlungsverprechen 5, 22
- Abweichungen in der Summenangabe 8
- Akzept 31ff.
- bedingtes 35
- Datierung 17, 34
- Durchstreichung 35
- Ehren- 33
- Form 34
- modifiziertes 35
- promptes 35
- bei Sichtwechseln 31, 32
- auf einen Teil 35
- Widerruf 35
- Akzeptant, mehrfache Haftung 58
- Rückindossament 30
- Unsicherheit 38
- Adriturawechsel 56
- Allonge 23
- Alter Stil 17
- Amortisation 60ff.
- Angstindossament 30
- Annahme s. Akzept
- Arretierungsklausel 57
- Ausfüllung des Wechsels, rechtswidrige 21
- Ausländer 10, 68
- Ausländisches Wechselrecht 68, 69
- Aussteller des eigenen Wechsels, Haftung 9
- des gezogenen Wechsels, Haftung 36
- Ausstellungsort 6, 19
- Aval und Avalisten 9, 53, 54
- Avisoklausel 23

- Begebungsindossament 27, 28
- Beispiele einfacher Wechsel 23
- Benachrichtigung, s. Notifikation
- Bereicherungsklage 65, 66

- Bevollmächtigter 12
- Bezogener 6
- Blankoindossament 28
- Blankettwechsel 20, 21
- Buchstabenangabe der Wechselsumme 8
- Bürge, s. Avalisten
- Bürgerliches Recht, Verhältnis zum Wechselrecht 3
- Bürgerlicher Name 12

- C siehe K und Z

- Datierung nach altem und neuem Stil 17
- des Akzeptes beim Zeit-Sichtwechsel 17
- als solche 13, 14
- Datowechsel 14, 16
- Deckname 12
- Deckungsklausel 22
- Deposition der Wechselsumme nach Verfall 42
- der Wechselsumme beim Sicherheitsregreß 38
- — im Amortisierungsverfahren 62
- Depotwechsel 20, 27
- Deutlichkeit im Wechsel 23, 24
- Domizilwechsel 19
- Präsentation zur Annahme 32
- — zur Zahlung 46
- Präjudiz 32
- im Verhältnis zum Akzeptanten 46
- Domiziliert — eigener Wechsel 19
- Domiziliat 20
- als Inhaber 42
- nicht benannter 20
- Domizilvermerk, eigenmächtig beigesetzter 21
- Duplikate 56
- Anwendungsfälle 57, 58

- Durchstreichung von Indossamenten 39
 — des Akzeptes 35
- Effektive Zahlung 42
- Ehrenakzept 33
 — eines Nichtadressaten 33
- Ehrenakzeptant 9, 33, 35
 — Erlöschung der Haftung 44
- Ehrenzahler 9, 33
 — Rückgriffsrechte 44
- Ehrenzahlung eines Nichtadressaten 44
- Eigene Order, Wechsel an 6
- Eigener Wechsel 4, 5, 70 bis 72
 — an eigene Order 6
 — domizilierter Wechsel 47
 — wesentliche Erfordernisse 4, 6
- Eigentumsindossament 30
- Einlösung des Wechsels 51
- Einreden aus dem Wechsel 67, 68
- Erbgang, Erwerb des Wechsels im 40
- Erfordernisse, wesentliche des Wechsels 4, 6
- Erlaß des Protestes, s. Protesterlaßklausel
- Erlöschten der Wechselobligation, s. Präjudiz und Verjährung
- Fälligkeit der Wechselschuld, s. Verfallzeit
- Fakultative Bestandteile des Wechsels 22
- Falsche Wechsel 13
- Feiertage 48
- Fingierte Rücktratte 55
- Firmazeichnung 12, 13
- Formelle Wechselstrenge, s. Wechselstrenge
- Fremdsprachige Wechsel 8, 11
- Fristenberechnung 16
- Garantiefunktion des Indossaments 30
- Gefälligkeitswechsel 13
- Geldsorte 8, 42
- Geldsumme 6, 8
- Gezogener Wechsel 4, 5
- Giro, s. Indossament
- Goldkronen, Wechsel auf 42
- Gutgläubiger Wechselwerb 5, 6, 40
- Handelsrecht 3
- Handzeichen 11
- Hauptverpflichteter 9
- Hemmung der Verjährung 81
- Hinterlegung der Wechselsumme, s. Deposition
- Höhere Gewalt, Rücksichtnahme auf 49
- Holschuld, Wechselschuld als 42
- Honorat 37
- Jahre, Fristberechnung nach 16
- Jahreszahl beim Ausstellungstage 14
 — beim Verfallstage 14
- Identitätsprüfung bei der Zahlung 39, 40
- Inakzeptable Tratte 32²
- Indossament 27ff.
 — an den Akzeptanten 30
 — Begebungs- 27, 28
 — Blanko 28
 — und Zession 27
 — gestrichenes 39
 — falsches 39
 — Form 28
 — Garantiefunktion 30
 — ohne Obligo 30
 — mit Rektaklausel 27
 — auf Duplikaten 58
 — Legitimationsfunktion 30
 — Pfandindossament 27
 — Prokura- 27, 28
 — nach Verfall 31
 — vollständiges 29
 — Wirkungen 30
- Indossatar, Rechtsstellung 9, 28
- Inhaber des Wechsels 39
- Inhaberindossament 29¹
- Internationales Wechselrecht 3¹
- Intervention 33
- Interventionsprotest 37, 43
- Kalenderstil 17
- Kassatorische Klausel bei Duplikaten 57
- Kassiertage 18
- Kautions des Amortisierungswerbers 61, 62
- Kautionsregreß, s. Regreß auf Sicherstellung
- Kautionswechsel 21, 27
- Kellerwechsel 13
- Kommissionstratte 6³, 22
- Konkurs des Akzeptanten 38

- Kontraprotest 37
 Kopien 56, 59
 Kosten in der Regreßsumme 55
 Künstlurname 12
- Legitimation des Inhabers des Wechsels 6, 39
- Mangelhafte Unterschriften 11
 Marktwechsel und Meßwechsel 16, 19, 32²
 Materielle Wechselstrenge, s. Wechselstrenge
 Militärpersonen 10
 Mitunterzeichner des Wechsels 9, 29
 Modifiziertes Akzept 35
 Monate, Fristberechnung nach solchen 16
 Moratorien 53
 Münzbezeichnung 42
- Nachforschungsprotest 26
 Nachindossamente 31
 Nachmann 9
 Nachsichtwechsel 16, 17
 Namen im Wechsel 12
 Namensunterschrift 9, 11ff.
 Neuer (gregorianischer) Stil 17
 „Nicht an die Order“ Klausel 27
 Notadresse 33
 Notar, Aufgaben im Wechselrecht 24ff
 Notifikation 50
 — Form 50
 — Unterlassung, Rechtsfolgen 51
- Obligo, Ablehnung durch den Indossanten 30
 Orderklausel 7², 27
 Orte im Wechsel 19ff.
 Ortsverschiedenheit im Domizilwechsel 19
- Perquisitionsprotest 26
 Pfandweiser Wechselwerb 40
 Platzwechsel 19
 Postattest 26, 76
 Präzisewechsel 14
 Präjudiz, Bedeutung 62
 Präjudizfälle 15, 18, 32, 43, 45
 Präsentation, zur Annahme 31
 — notwendige 32
 — Ort der 26
- Präsentation, Zeit der 26, 27
 — zur Zahlung 47, 48
 Präsentationsfristen bei Zeitsichtwechseln 17
 — bei reinen Sichtwechseln 15
 — bei Domizilwechseln 17
 „Prima“-Wechsel 4, 22
 Prokuraindossament und Wirkungen 28
 Prolongation, Form und Wirkungen 52
 Promptes Akzept 35
 Protest im allgemeinen 24
 — mangels Annahme 37
 — — Ausfolgung der Prima 59
 — — Datierung des Akzeptes 18
 — — Zahlung 45
 — in den Wind 26
 — Kontraprotest 37
 — Nachforschungs- 26
 — Ort- 26
 — Sekuritäts- 38
 — Inhalt des 25
 — Form und zur Erhebung berufene Organe 24
 — durch die Post 24
 Protesterlaßklausel 45
 Proteststunden 26, 27
 Protesturkunde 25
 Protestregister 25
 Proteste, ausländische 70
 Protestsurrogat 27
 Pseudonyme im Wechsel 12
- Quittierung des Wechsels 41
 — auf der Kopie 41
- Ratenwechsel 14
 Rechnungswährung 42
 Rektaklausel 27
 Redlicher Wechselwerb 5, 6, 40, 61
 Regreß des Avalisten 54
 — auf einen ausländischen Ort 55
 — mangels Zahlung 45ff.
 — auf Sicherstellung wegen Nichtannahme 36
 — auf Sicherstellung wegen Unsicherheit 36, 38
 — des Ehrenzahlers 44
 — Sprungregreß 10
 — Variation 10
 — Regreßanspruch des Inhabers 54
 — des Vormannes 55

- Regreß, Solidarhaftung 10
 Reiterwechsel 13
 Remittent 6
 Respekttage 18
 Retourrechnung 39, 41, 55
 Revalorierungsanspruch 36
 Rückindossament 30
 Rücktratte, fingierte und wirkliche 55, 56

 Scheck und Wechsel, Unterschiede 73
 — und Abrechnungsstellen 76
 — und Amortisation 80
 — Akzept, Agnoszierungsklausel 74, 77, 81
 — auf das Ausland und vom Ausland 76
 — Begriffsbestimmung 73
 — Bezogener 74, 75, 77
 — und Domizilvermerk 76
 — Effekten-, Überweisungs-, Übertrags- 73
 — Erfordernisse 74
 — falscher oder verfälschter 79, 80
 — Gebühren 75
 — gequert („nur zur Verrechnung“) 73, 77
 — Guthaben 73, 74, 75
 — Indossabilität 30, 75
 — als Inhaberpapier 75
 — Kopien und Duplikate 78, 80
 — auf Namen 75
 — auf die Nationalbank, Besonderheiten 81, 82
 — an Order 75
 — Ordnungsstrafen 80
 — Passive Scheckfähigkeit 74
 — auf die Postsparkasse, Besonderheiten 76
 — Präsentationsfristen 75, 76
 — Protestfrist 78
 — Protestsurrogat 78
 — Quittierung des Schecks 78
 — Quittungsschecks 75
 — Regreßnahme 78
 — Remittent 75
 — Rückindossament 30
 — Rückgriff auf das Grundgeschäft 79
 — als Sichtpapier 75
 — Teilzahlung 78
 — Verfallzeit 75
 — Verjährung 79

 Scheck, Widerruflichkeit und Unwiderruflichkeit 77, 78
 — ergänzende Vorschriften aus dem Wechselrecht 76, 78, 79, 80
 — Zahlungsort 75, 76
 — Zahlungsablehnung durch den Bezogenen 77
 — Zuständigkeitsfragen 81
 Scheingiro 41
 Sicherstellungsregreß 36ff.
 Sichtwechsel, reiner 14, 15
 — nach Sicht 14, 17
 — eigener, nach Sicht 17, 32
 Solawechsel 4, 4¹, 22
 Solidarverpflichtung 10, 53
 Sonn- und Feiertage 48
 Sprache und Schrift des Wechsels 8, 11
 Sprungregreß 10, 37, 53
 Stempelung 2¹, 7

 Tagwechsel 14
 Teilakzept 35
 — Teilindossament 30¹
 Teilzahlung 41
 Theorien des Wechselskripturaktes 5
 Trassant 6
 — Wechselrecht gegen den Akzeptanten 30
 Trassiert — eigener Wechsel 6
 Trassat, s. Bezogener
 Tratte an eigene Order 6
 Trockener Wechsel 4, 4¹

 Ungültiger Wechsel 4
 Unsicherheitsfälle, Regreß 36
 Unterbrechung der Verjährung 80, 81
 Unterschrift 9, 11, 12, 13
 Usowechsel 14

 Valutaklausel 22
 Variationsrecht 10, 37, 53
 Verfälschte Wechsel 13
 Verfallzeit 6, 14, 17
 Verjährung 62
 — gegen den Akzeptanten (Ehrenakzeptanten) 63
 — gegen den Aussteller des eigenen Wechsels 63
 — gegen den Inhaber 63, 64
 — gegen die Indossanten 64
 — Hemmung 81
 — im Falle der Prolongation 52
 — Unterbrechung 80, 81

- | | |
|---|---|
| <p> Verlorener Wechsel 59
 Verpfändung des Wechsels 40
 Vertretung bei der Unterschrift 11, 12
 Vis major 49
 Vormann 9

 Währung 42
 Wechsel, Begriff 5
 Wechselklausel 6, 7
 Wechselfähigkeit, passive 10
 — der Ausländer 10
 Wechselgeschäftsfähigkeit, bedingte 11
 Wechselrechtsfähigkeit 10
 Wechselsumme 6, 8
 Wechselstrenge, materielle und formelle 5, 21 </p> | <p> Werktage 48
 Wesentliche Erfordernisse des Wechsels 4, 6
 Windprotest 26
 Wochen, Fristberechnung nach 16

 Zahlstellenwechsel 20
 Zahlungsauftrag auf den Wechsel 5
 Zahlungsort 6, 19
 Zahlungsversprechen, abstraktes 6
 Zeitsichtwechsel 14
 Zession 27, 40
 Ziffern und Buchstaben im Wechsel 8
 Zinswechsel 8
 Zurücknahme des Akzeptes 35
 Zwischenindossamente, Streichung 39 </p> |
|---|---|
-

Verlag von Julius Springer in Wien I

Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart

in Darstellungen von

Th. Aarum†-Oslo, A. Aftalion-Paris, E. Allix-Paris, A. Amonn-Prag, A. Andréadès-Athen, G. Arias-Florenz, K. Balás-Budapest, A. Bilimovic-Kiew-Laibach, L. V. Birck-Kopenhagen, Ch. Bodin-Rennes, J. Bonar-London, P. Boninsegni-Lausanne, C. Bresciani-Turoni-Bologna, A. Cabiati-Mailand, E. Cannan-Oxford, Th. N. Carver-Cambridge, J. B. Clark-New-York, J. M. Clark-Chicago, J. R. Commons-Madison, K. Diehl-Freiburg, K. Th. Eheberg-Erlangen, L. Einaudi-Turin, R. T. Ely-Madison, O. Engländer-Prag, K. Engliš-Brünn-Prag, M. Fanno-Padua, Fr. A. Fetter-New-Jersey, I. Fisher-New-Haven, G. Franco-Murcia, L. Furlan-Basel, W. Gelesnoff-Moskau, W. Gerloff-Frankfurt a. M., Ch. Gide-Paris, A. Graziani-Neapel, T. E. Gregory-London, C. Grünberg-Frankfurt a. M., B. Harms-Kiel, H. Herkner-Berlin, H. Higgs-Bangor, D. Ivancov-Moskau-Prag, W. E. Kemmerer-New-Jersey, W. I. King-New-York, F. H. Knight-Iowa, A. Labriola-Neapel, C. Landauer-Berlin, E. Laskine-Paris, E. Lederer-Heidelberg, J. Lescuré-Paris, R. Liefmann-Freiburg, E. Lindahl-Upsala, A. Loria-Turin, D. H. Mac Gregor-Oxford, G. Masci-Palermo, H. Mayer-Wien, L. Mises-Wien, M. Nedelković-Belgrad, Fr. Oppenheimer-Frankfurt a. M., H. Oswald-Frankfurt a. M., A. C. Pigou-Cambridge, G. Pirou-Bordeaux, R. Reisch-Wien, U. Ricci-Rom, M. Roche-Agussol-Montpellier, A. Salz-Heidelberg, R. Schüller-Wien, J. Schumpeter-Bonn, W. R. Scott-Glasgow, E. R. A. Seligman-New-York, G. F. Shirras-Bombay, C. Snyder-New-York, R. Strigl-Wien, C. A. Verrijn Stuart-Utrecht, C. Supino-Pavia, G. del Vecchio-Triest, J. Viner-Chicago, W. Vleugels-Köln, Ad. Weber-München, F. X. Weiß-Prag, K. Wicksell†-Lund, R. Wilbrandt-Tübingen, L. Zawadzki-Wilna

Herausgegeben von

Hans Mayer

Professor an der Universität Wien
in Verbindung mit

Frank A. Fetter

Professor an der Princeton University
New-Jersey

und

Richard Reisch

Präsident der Nationalbank
Professor an der Universität Wien

In vier Bänden

Im Juni 1927 erschien Band I:

Gesamtbild der Forschung in den einzelnen Ländern

292 Seiten. 1927. Preis: 18,— RM, 30,60 S; geb. 19,50 RM, 33,15 S

Inhaltsverzeichnis:

Deutschland. Von Professor Joseph Schumpeter-Bonn. — Amerika. Von Professor Frank A. Fetter-New-Jersey. — England. Von Professor Henry Higgs-Bangor. — Frankreich. Von Professor Gaetan Pirou-Bordeaux. — Italien. Von Professor Augusto Graziani-Neapel. — Norwegen, Dänemark und Schweden. Von Professor Thorvald Aarum†-Oslo. — Niederlande. Von Professor C. A. Verrijn Stuart-Utrecht. — Rußland. Von Professor Wladimir J. Gelesnoff-Moskau. — Polen. Von Professor Ladislaus Zawadzki-Wilna. — Tschechoslowakei. Von Professor Karl Engliš-Brünn-Prag. — Ungarn. Von Professor Karl von Balás-Budapest. — Spanien. Von Professor Gabriel Franco-Murcia. — Griechenland. Von Professor André Andréadès-Athen. — Jugoslawien. Von Professor Milorad Nedelković-Belgrad. — Indien. Von Professor G. Findlay Shirras-Bombay.

Inhaltsübersicht über die später erscheinenden Bände:

- II. Band: **Wert, Preis, Produktion, Geld und Kredit**
III. Band: **Einkommensbildung (Allgemeine Prinzipien, Lohn, Zins, Grundrente, Unternehmergeinn, Spezialprobleme)**
IV. Band: **Konjunkturen und Krisen, Internationaler Verkehr, Hauptprobleme der Finanzwissenschaft, Ökonomische Theorie des Sozialismus**

Als nächster Band erscheint Band III Mitte Oktober 1927

Subskribenten auf das Gesamtwerk erhalten die einzelnen Bände in der Reihenfolge des Erscheinens zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10% ermäßigten Preise

Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft. Von Dr. Josef Dobretsberger. Etwa 160 Seiten. Erscheint im Oktober 1927

Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht. Von Dr. Karl Heinsheimer, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Heidelberg. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 12.) Zweite, erweiterte Auflage. VIII, 160 Seiten. 1927. RM 7,50

Aus den Besprechungen:

Der Verfasser gibt in äußerst klarer, leicht verständlicher Sprache und in knappster Form eine alles Wesentliche umfassende Darstellung des Handelsrechts ohne Seerecht (Seite 1 bis 76) und des Wechsel- und Scheckrechts (Seite 77 bis 90). Er schließt sich in der Gliederung des Stoffs im wesentlichen der Einteilung des Handelsgesetzbuches an, den Inhalt der handelsrechtlichen Nebengesetze an passender Stelle einschaltend. Die Darstellung geht von dem Vorkriegsrecht aus, berücksichtigt aber auch das Recht der Nachkriegszeit, insbesondere das der Geldentwertungsperiode. . . . „Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.“

Heinsheimer liegt jetzt in zweiter, erweiterter Auflage vor. In knapper Form orientiert das Buch über sämtliche Fragen des Handelsrechts sowie ferner des Wechsel- und Scheckrechts und gibt hiermit einen ganz vorzüglichen Kommentar in kurzer, leichtverständlicher Fassung. Nicht nur den Studierenden, sondern auch dem praktischen Wirtschaftler und dem Juristen ist es gleich wertvoll. „Hamburger Fremdenblatt“

Die Gefahrtragung beim Kaufvertrag in rechtsvergleichender Darstellung. Von Dr. jur. Georg Eisser, Gerichtsassessor, Privatdozent an der Universität Gießen. („Rechtsvergleichende Abhandlungen“, Band IV.) III, 61 Seiten. 1927. RM 4,50

Die Verwaltungsaktie. Herrschafts- und Vorratsaktie. Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen. Von Dr. jur. Maximilian Schmulewitz. („Rechtsvergleichende Abhandlungen“, Band III.) VIII, 189 Seiten. 1927. RM 15,—

Die außervertragliche Haftung von Großbetrieben für Angestellte. Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Von Dr. jur. Hans Werner Weigert. („Rechtsvergleichende Abhandlungen“, Band II.) 71 Seiten. 1925. RM 3,90